

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Sozialhilferechts

A. Zielsetzung

Die Entwicklung der Sozialhilfe ist insbesondere dadurch gekennzeichnet, daß die Zahl der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt und die Ausgaben der Sozialhilfe seit Jahren erheblich steigen. Dies gefährdet zunehmend nicht nur die Funktionsfähigkeit der betroffenen öffentlichen Haushalte, sondern auch die Qualität der Sozialhilfe und dadurch ihre Akzeptanz bei Hilfebedürftigen wie auch in der Gesellschaft.

B. Lösung

Der Entwurf sieht vor, die Leistungen der Sozialhilfe und ihre Voraussetzungen soweit wie möglich zielgerechter auszugestalten sowie die Maßnahmen zu verstärken, die eine Überwindung der Hilfebedürftigkeit fördern. Außerdem werden die zu erwartenden weiteren Ausgabensteigerungen vor allem der Hilfe in Einrichtungen bei gleichzeitiger Erhaltung der Qualität begrenzt und die Regelsatzentwicklung auf ein stabileres Fundament als bisher gestellt. Die Entgelte für Behinderte, die in Werkstätten für Behinderte beschäftigt sind, werden durch Stärkung der Wirtschaftlichkeit der Werkstätten verbessert. Der wachsenden sozialen Einheit Deutschlands wird durch Abbau einschränkender Sonderregelungen für die Sozialhilfe in den neuen Bundesländern Rechnung getragen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Der Gesetzentwurf hat für den Bund keine finanziellen Auswirkungen.

Auf seiten der Länder und Kommunen wird es durch die Reform zu Einsparungen kommen, die jedoch z. Z. nicht bezifferbar sind. Geringen Mehrausgaben zum Beispiel für die Beschäftigung in Werkstätten für Behinderte stehen deutliche Minderaufwendungen durch die Begrenzung des Anstiegs der Regelsätze sowie der Vergütungen (Pflegesätze) in Einrichtungen gegenüber.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (332) – 240 00 – Bu 48/95

Bonn, den 27. September 1995

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Sozialhilferechts mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Gesundheit.

Der Bundesrat hat in seiner 688. Sitzung am 22. September 1995 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates wird nachgereicht.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Sozialhilferechts

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Bundessozialhilfegesetzes**

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) An Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wird die Leistung an den Hilfeempfänger durch eine Einrichtung erbracht, ist durch die Vereinbarungen nach Abschnitt 7 zu gewährleisten, daß diese Leistung den Grundsätzen des Satzes 1 entspricht.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „eine Vereinbarung nach § 93 Abs. 2 besteht“ durch die Wörter „Vereinbarungen nach Abschnitt 7 bestehen“ ersetzt.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Wörter „und zu anderen Trägern“ angefügt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Wohlfahrtspflege“ die Wörter „und den Verbänden anderer Träger“ eingefügt.

3. § 15a wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1. Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Sie soll gewährt werden, wenn sie gerechtfertigt und notwendig ist und ohne sie Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Die Hilfe nach Satz 1 soll an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch den Hilfesuchenden nicht sichergestellt ist; der Hilfesuchende ist hiervon schriftlich zu unterrichten.“

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Geht bei einem Gericht eine Klage auf Räumung von Wohnraum im Falle der Kündigung eines Mietverhältnisses nach § 554 des Bürgerlichen Gesetzbuches ein, so teilt das Gericht dem zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe zur Wahrnehmung der in Absatz 1 bestimmten Aufgaben unverzüglich

1. den Tag des Eingangs der Klage,
2. die Namen und die Anschriften der Parteien,

3. die Höhe des monatlich zu entrichtenden Mietzinses,

4. die Höhe des geltend gemachten Mietzinsrückstandes oder der geltend gemachten Entschädigung und

5. den Termin zur mündlichen Verhandlung, sofern dieser bereits bestimmt ist,

mit. Außerdem kann der Tag der Rechtshängigkeit mitgeteilt werden. Die Übermittlung unterbleibt, wenn die Nichtzahlung des Mietzinses nach dem Inhalt der Klageschrift offensichtlich nicht auf Zahlungsunfähigkeit des Mieters beruht. Die übermittelten Daten dürfen auch für entsprechende Zwecke der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz verwendet werden.“

4. § 16 wird wie folgt gefaßt:

„§ 16

Vermutung der Bedarfsdeckung

Lebt ein Hilfesuchender gemeinsam mit anderen Personen in einer Wohnung oder in einer entsprechenden anderen Unterkunft, so wird vermutet, daß sie gemeinsam wirtschaften (Haushaltsgemeinschaft) und daß der Hilfesuchende von ihnen Leistungen zum Lebensunterhalt erhält, soweit dies nach ihrem Einkommen und Vermögen erwartet werden kann. Wenn nicht gemeinsam gewirtschaftet wird oder der Hilfesuchende von Mitgliedern der Haushaltsgemeinschaft ausreichende Leistungen zum Lebensunterhalt nicht erhält, ist ihm Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren. Satz 1 ist nicht auf Hilfesuchende anzuwenden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die nach § 39 Abs. 1 behindert oder nach § 68 pflegebedürftig sind oder einzelne für ihren Lebensunterhalt erforderliche Tätigkeiten nicht verrichten können und von in Satz 1 genannten Personen betreut werden; dies gilt auch, wenn die genannten Voraussetzungen einzutreten drohen und das gemeinsame Wohnen im wesentlichen zu dem Zweck gegenseitiger Hilfe und Unterstützung erfolgt.“

5. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Wenn zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit ein besonderes Zusammenwirken des Hilfebedürftigen und des Trägers der Sozialhilfe erforderlich ist, soll hierüber in geeigneten Fällen eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen werden.“

6. Nach § 20 werden folgende Paragraphen eingefügt:

„§ 20 a

Förderung der Arbeitsaufnahme

(1) Soweit es im Einzelfall geboten ist, kann auch durch Maßnahmen nach den Absätzen 2 bis 5 darauf hingewirkt werden, daß der Hilfeempfänger sich um Arbeit bemüht und Arbeit findet. Die Maßnahmen haben sich an dem Ziel einer unbefristeten Beschäftigung auszurichten. Die Bestimmungen des Arbeitsförderungsgesetzes gehen den Bestimmungen der Absätze 2 bis 5 und des § 20 b vor.

(2) Die Träger der Sozialhilfe können Arbeitgebern, die Hilfeempfänger als Arbeitnehmer einstellen, Zuschüsse gewähren, wenn der Hilfeempfänger ohne den Zuschuß eine Beschäftigung nicht erlangen kann, die erforderlich ist

1. zur Eingliederung oder Wiedereingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt oder
2. zur Erreichung einer vollen Leistung am Arbeitsplatz, die erst einer Einarbeitungszeit bedarf.

Der Zuschuß soll nur für Hilfeempfänger gewährt werden, die unmittelbar vor Beginn der Arbeitsaufnahme ununterbrochen mindestens sechs Monate laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten haben; die Tätigkeit in einer Maßnahme nach § 19 steht dem Bezug von laufenden Leistungen gleich. Der Zuschuß kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 bis zur Dauer von 24 Monaten und bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 bis zur Dauer von sechs Monaten gewährt und soll im Zeitablauf vermindert werden; er soll die Höhe der vor Beginn der Arbeitsaufnahme gezahlten Sozialhilfeleistungen, die durch die Arbeitsaufnahme entfallen, nicht übersteigen.

(3) Hilfesuchende können im Zusammenhang mit Arbeitsgelegenheiten nach §§ 19 und 20 durch Maßnahmen zur beruflichen Qualifikation unterstützt werden. Die Maßnahmen sollen insbesondere darauf gerichtet sein, berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten festzustellen, zu vermitteln, zu erweitern oder der technischen Entwicklung anzupassen. Hat der Hilfesuchende bereits einmal an einer Maßnahme nach Satz 1 teilgenommen, ist die Teilnahme an einer weiteren Maßnahme in der Regel nur möglich, wenn diese geeignet ist, die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten zu ergänzen oder zu erweitern.

(4) Nimmt ein Hilfeempfänger eine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf, kann ihm bis zur Dauer von sechs Monaten ein monatlicher Zuschuß gewährt werden. Der Zuschuß kann bei Vollzeiterwerbstätigkeit im ersten Monat bis zur Höhe des Regelsatzes für einen Haushaltsvorstand festgesetzt werden und vermindert sich monatlich; er soll jedoch die Höhe der vor Beginn der Arbeitsaufnahme gezahlten Sozialhilfeleistungen, die durch die Arbeitsaufnahme entfallen, nicht übersteigen.

(5) Nimmt ein Hilfeempfänger eine vorübergehende Beschäftigung auf, die nach ihrer Eigenart auf längstens drei Monate befristet ist, kann ihm zur Verstärkung des Arbeitsanreizes ein Zuschuß zum Lohn gewährt werden. Der Zuschuß kann bis zu 25,- DM arbeitstäglich betragen; er soll nur für Beschäftigungen mit einer Arbeitszeit von mindestens 36 Stunden in der Woche oder sechs Stunden täglich gewährt werden.

§ 20 b

Durchführung

(1) Träger der Sozialhilfe können Aufgaben nach diesem Unterabschnitt gemeinsam durchführen oder durchführen lassen. Soweit Träger anderer Sozialleistungen mit der Durchführung beauftragt werden, findet § 88 Abs. 1 Satz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch keine Anwendung.

(2) Die Durchführung von Maßnahmen nach §§ 19, 20 und 20 a Abs. 3 kann anderen Stellen übertragen werden. Das Nähere ist durch Vereinbarung zu regeln.

(3) Mit der Gewährung von Leistungen nach § 20 a Abs. 2 und 3 können auch örtliche Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit beauftragt werden. Die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit dürfen die Beauftragung nur ablehnen, wenn die Durchführung der eigenen Aufgaben wesentlich beeinträchtigt würde. Die dadurch entstehenden Kosten einschließlich der Verwaltungskosten sind von den Trägern der Sozialhilfe zu übernehmen, soweit die Bundesanstalt für Arbeit in den Fällen des § 20 a Abs. 2 nicht selbst Eingliederungsbeihilfe oder einen Einarbeitungszuschuß gewährt oder im Fall des § 20 a Abs. 3 nicht selbst die Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Fortbildung oder Umschulung fördert; hierüber kann eine Vereinbarung geschlossen werden. Wenn die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit im Auftrag des Sozialhilfeträgers Leistungen nach § 20 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder § 20 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 gewähren, sind die Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes über Einarbeitungszuschüsse oder Eingliederungsbeihilfen und die dazu ergangenen Anordnungen entsprechend anzuwenden.

(4) Erbringen Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit bereits Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, die § 20 a Abs. 2, 3 und 5 entsprechen oder andere Maßnahmen zur Eingliederung in das Berufsleben, sollen auf Antrag und nach Kostenübernahmeerklärung des Trägers der Sozialhilfe geeignete Hilfeempfänger, die nicht die weiteren Voraussetzungen des Arbeitsförderungsgesetzes erfüllen, in diese Maßnahmen einbezogen werden.

(5) Bei der Gründung und Betätigung anderer Stellen im Sinne von Absatz 2 können die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit die Träger der Sozialhilfe unterstützen.

§ 20c

Arbeitsgemeinschaften

Zur Unterstützung von Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit und zur Verbesserung von Möglichkeiten zur Wiedereingliederung arbeitsfähiger Hilfeempfänger in das Berufsleben sollen die Träger der Sozialhilfe, die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit sowie Vertreter der Arbeitgeber, der Gewerkschaften und anderer auf diesem Gebiet tätigen Stellen in örtlichen Arbeitsgemeinschaften zusammenarbeiten.“

7. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Regelsätzen gewährt“ durch die Wörter „bundeseinheitlichen Regelsätzen gewährt, die in den Ländern erhöht oder abgesenkt werden können“ ersetzt.

b) Die Absätze 2 bis 4 werden wie folgt gefaßt:

„(2) Zur Bemessung der Regelsätze werden in der Rechtsverordnung nach Absatz 3 ein statistisches Verfahren und für die jährliche Anpassung der Regelsätze ein Fortschreibungsmodus festgelegt (Regelsatzformel). Die Regelsatzbemessung hat Stand und Entwicklung von Nettoeinkommen, Verbraucherverhalten und Lebenshaltungskosten zu berücksichtigen. Sie hat auch zu gewährleisten, daß bei Haushaltsgemeinschaften von Ehepaaren mit drei Kindern die Regelsätze zusammen mit Durchschnittsbeträgen für Kosten von Unterkunft und Heizung sowie für einmalige Leistungen um mindestens 15 vom Hundert unter den erzielten monatlichen durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelten unterer Lohn- und Gehaltsgruppen einschließlich anteiliger einmaliger Zahlungen zuzüglich Kindergeld und Wohngeld in einer entsprechenden Haushaltsgemeinschaft mit einem alleinverdienenden Vollzeitbeschäftigten bleiben. Die Regelsätze bestimmen sich jährlich zum 1. Juli nach dem aus der Regelsatzformel errechneten Ergebnis, das das Bundesministerium für Gesundheit jeweils bis zum 1. März des Jahres bekannt gibt.

(3) Die Bundesregierung erläßt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über Inhalt, Aufbau und Bemessung der Regelsätze. Die Rechtsverordnung kann einzelne laufende Leistungen von der Gewährung nach Regelsätzen ausnehmen und über ihre Gestaltung Näheres bestimmen. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung jeweils zum 1. Juli abweichende Regelsätze festlegen, wenn dies die auf ihr Gebiet angewandte Regelsatzformel zuläßt; sie können die Träger der Sozialhilfe ermächtigen, unter denselben Voraussetzungen regionale Regelsätze festzulegen.

(4) In den Jahren 1996 bis 1998 erhöhen sich die Regelsätze auf der Basis der am 30. Juni 1996 geltenden Regelsätze abweichend von den Bestimmungen der Absätze 2 und 3 jeweils zum 1. Juli für ein Jahr um den Vomhun-

dertsatz, um den sich die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Bundesgebiet ohne neue Bundesländer und ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten verändert.“

8. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wer sich weigert, zumutbare Arbeit zu leisten oder zumutbaren Maßnahmen nach §§ 19 bis 20a nachzukommen, hat keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt. Die Hilfe ist in einer ersten Stufe um mindestens 25 vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes zu kürzen. Der Hilfeempfänger ist vorher entsprechend zu belehren.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2a) Widerspruch und Klage gegen Bescheide, die auf den Absätzen 1 und 2 beruhen, haben keine aufschiebende Wirkung.“

9. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 6 werden nach dem Wort „Arbeitsleben“ die Wörter „insbesondere in einer anerkannten Werkstatt für Behinderte oder in einer sonstigen Beschäftigungsstätte (§ 41)“ eingefügt.

b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

10. Nach § 40 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 41

Hilfe zur Beschäftigung in einer Werkstatt für Behinderte

(1) Behinderten, bei denen wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung arbeits- und berufsfördernde Maßnahmen mit dem Ziel der Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht in Betracht kommen, die aber die Voraussetzungen für eine Beschäftigung in einer Werkstatt für Behinderte erfüllen (Aufnahmevoraussetzungen), wird Hilfe zur Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für Behinderte gewährt. Die Hilfe in einer sonstigen Beschäftigungsstätte kann gewährt werden.

(2) Begriff und Aufgaben der Werkstatt für Behinderte, die für sie geltenden fachlichen Anforderungen und die Aufnahmevoraussetzungen richten sich nach den §§ 54 bis 57 des Schwerbehindertengesetzes und den zu seiner Durchführung nach § 57 Abs. 2 des Schwerbehindertengesetzes erlassenen Vorschriften in ihrer jeweiligen Fassung.

(3) Bei der Hilfe zur Beschäftigung in einer Werkstatt für Behinderte hat der Träger der Sozialhilfe alle für die Erfüllung der Aufgaben und der fachlichen Anforderungen der Werkstatt für Behinderte notwendigen Personal- und Sachkosten im Rahmen der Vereinbarungen nach Abschnitt 7 zu übernehmen. Dazu gehören auch die mit der wirtschaftlichen Betätigung der Werkstatt in Zusammenhang stehenden Aufwendungen, wenn und soweit diese unter Berücksichtigung

der besonderen Verhältnisse in der Werkstatt und der dort beschäftigten Behinderten nach Art und Umfang über die in einem Wirtschaftsunternehmen üblicherweise entstehenden Kosten hinausgehen. Vereinbarungen über die Inanspruchnahme des Arbeitsergebnisses der Werkstatt zur Minderung der Vergütungen nach § 93 a Abs. 2 (Nettoerlösrückführung) sind unzulässig.

(4) Das Bundesministerium für Gesundheit bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates im einzelnen, welche Arten oder Bestandteile der nach Absatz 3 zu übernehmenden Kosten zu berücksichtigen sind."

11. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, ist Hilfe zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu gewähren, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind. Soweit der Hilfebedarf durch Leistungen nach anderen Bestimmungen dieses Gesetzes oder nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe) gedeckt wird, gehen diese der Hilfe nach Satz 1 vor.

(2) Die Hilfe umfaßt alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten, vor allem Beratung und persönliche Betreuung für den Hilfesuchenden und seine Angehörigen, Hilfen zur Ausbildung, Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes sowie Maßnahmen bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung. Zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen ist in geeigneten Fällen ein Gesamtplan zu erstellen."

b) In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.

c) In Absatz 5 werden die Wörter „Der Bundesminister für Familie und Senioren“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Gesundheit“ ersetzt.

12. In § 76 Abs. 2 a werden die Wörter „Von dem Einkommen sind“ durch die Wörter „Bei Personen, die laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten, sind von dem Einkommen“ ersetzt.

13. § 85 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Bei der Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung wird von dem Einkommen, das der Hilfeempfänger aus einer Beschäftigung im Sinne von § 40 Abs. 1 Nr. 6 erzielt, die Aufbringung der Mittel in Höhe von einem Achtel des Regelsatzes für einen Haushaltsvorstand zuzüglich 25 vom Hundert des diesen Betrag überstei-

genden Einkommens aus der Beschäftigung nicht verlangt."

14. In § 88 Abs. 4 werden die Wörter „Der Bundesminister für Familie und Senioren“ sowie in § 117 Abs. 1 Satz 7 und in § 117 Abs. 2 Satz 6 die Wörter „Das Bundesministerium für Familie und Senioren“ jeweils durch die Wörter „Das Bundesministerium für Gesundheit“ ersetzt.

15. In § 90 Abs. 4 werden in Satz 1 vor dem Schlußpunkt die Wörter „oder in den Fällen des § 20 a Abs. 4 und 5 ein Zuschuß gezahlt wird“ eingefügt.

16. In § 91 Abs. 2 wird Satz 1 wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe „§ 85“ wird die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.

b) Vor dem Schlußpunkt wird eingefügt:

„; § 76 Abs. 2 a ist nicht anzuwenden“.

17. § 93 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Zur Gewährung von Sozialhilfe sollen die Träger der Sozialhilfe eigene Einrichtungen einschließlich Dienste nicht neu schaffen, soweit geeignete Einrichtungen anderer Träger vorhanden sind, ausgebaut oder geschaffen werden können. Sind sowohl Einrichtungen der in § 10 Abs. 2 genannten Träger als auch anderer Träger vorhanden, die zur Erbringung der Leistung in gleichem Maße geeignet sind, soll der Träger der Sozialhilfe Vereinbarungen nach Absatz 2 vorrangig mit den in § 10 Abs. 2 genannten Trägern abschließen, sofern bei gleichem Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung die Vergütung nicht höher ist."

b) Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

„(2) Wird die Leistung von einer Einrichtung erbracht, ist der Träger der Sozialhilfe zur Übernahme der Vergütung für die Leistung nur verpflichtet, wenn mit dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband eine Vereinbarung über

1. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen (Leistungsvereinbarung),

2. die Vergütung, die sich aus Pauschalen und Beträgen für einzelne Leistungsbereiche zusammensetzt (Vergütungsvereinbarung) und

3. die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Prüfungsvereinbarung)

besteht. Die Vereinbarungen müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen.

(3) Ist eine der in Absatz 2 genannten Vereinbarungen nicht abgeschlossen, kann der Träger der Sozialhilfe Hilfe durch diese Einrichtung nur gewähren, wenn dies nach der Besonderheit des Einzelfalles geboten ist.

Hierzu hat der Träger der Einrichtung ein Leistungsangebot vorzulegen, das die Voraussetzung des § 93a Abs. 1 erfüllt, und sich schriftlich zu verpflichten, Leistungen entsprechend diesem Angebot zu erbringen. Vergütungen dürfen nur bis zu der Höhe übernommen werden, wie sie der Sozialhilfeträger am Ort der Unterbringung oder in seiner nächsten Umgebung für vergleichbare Leistungen nach den nach Absatz 2 abgeschlossenen Vereinbarungen mit anderen Einrichtungen trägt. Für die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen gelten die Vereinbarungsinhalte des Sozialhilfeträgers mit vergleichbaren Einrichtungen entsprechend. Der Sozialhilfeträger hat die Einrichtung über Inhalt und Umfang dieser Prüfung zu unterrichten. Absatz 7 gilt entsprechend."

c) Absätze 4 und 5 werden gestrichen.

d) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

"(6) Die am 18. Juli 1995 vereinbarten oder durch die Schiedsstelle festgesetzten Pflegesätze dürfen bezogen auf das Jahr 1995 beginnend mit dem 1. April 1996 in den Jahren 1996, 1997 und 1998 jährlich nicht höher steigen als eine Vorausschätzung über die im laufenden Kalenderjahr je Mitglied zu erwartende durchschnittliche Veränderungsrate der nach § 270 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in der bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Fassung zu ermittelnden beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder aller Krankenkassen. Der Vorausschätzung ist die bis dahin bekannte Entwicklung der beitragspflichtigen Einnahmen sowie der gesamtwirtschaftlichen Daten zugrunde zu legen; Änderungen des Beitragsrechts in der gesetzlichen Krankenversicherung können berücksichtigt werden. Das Bundesministerium für Gesundheit trifft die Vorausschätzung jeweils zum 1. März eines jeden Jahres getrennt für das Beitrittsgebiet und das übrige Bundesgebiet; sie wird im Bundesanzeiger bekanntgegeben. Diese Vorausschätzung ist jeweils ab dem 1. April des laufenden bis zum 31. März des nachfolgenden Jahres für die Anpassung der Pflegesätze zugrunde zu legen. Werden nach dem 31. Dezember 1995 für Einrichtungen oder für Teile von Einrichtungen erstmals Vereinbarungen abgeschlossen, sind als Basis die Vereinbarungen des Jahres 1995 von vergleichbaren Einrichtungen zugrunde zu legen. Wird im Einvernehmen mit dem Träger der Sozialhilfe, mit dem eine Vereinbarung besteht, der Zweck der Einrichtung wesentlich geändert oder werden erhebliche bauliche Investitionen vorgenommen, gilt Satz 5 entsprechend. Werden nach dem 31. Dezember 1995 erstmals unterschiedliche Pflegesätze für einzelne Leistungsbereiche oder Leistungsangebote mit einer Einrichtung vereinbart, dürfen die sich hieraus ergebenden Veränderungen den Rahmen nicht übersteigen, der sich aus einer einheitlichen Veranlagung der Gesamtleistungsangebote nach Satz 1 ergeben würde."

18. Nach § 93 werden folgende Paragraphen eingefügt:

„§ 93 a

Inhalt der Vereinbarungen

(1) Die Vereinbarung über die Leistung muß die wesentlichen Leistungsmerkmale festlegen, mindestens jedoch die betriebsnotwendigen Anlagen der Einrichtung, den von ihr zu betreuenden Personenkreis, Art, Ziel und Qualität der Leistung, Qualifikation des Personals sowie die erforderliche sächliche und personelle Ausstattung. In die Vereinbarung ist die Verpflichtung der Einrichtung aufzunehmen, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu betreuen. Die Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

(2) Vergütungen für die Leistungen nach Absatz 1 bestehen mindestens aus den Pauschalen für Unterkunft und Verpflegung (Grundpauschale) und für die Maßnahmen (Maßnahmepauschale) sowie aus einem Betrag für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung (Investitionsbetrag). Förderungen aus öffentlichen Mitteln sind anzurechnen. Die Maßnahmepauschale wird nach Gruppen für Hilfeempfänger mit vergleichbarem Hilfebedarf kalkuliert. Einer verlangten Erhöhung der Vergütung auf Grund von Investitionsmaßnahmen braucht der Träger der Sozialhilfe nur zuzustimmen, wenn er der Maßnahme zuvor zugestimmt hat.

(3) Die Träger der Sozialhilfe vereinbaren mit dem Träger der Einrichtung Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und die Qualitätssicherung der Leistungen sowie für das Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen. Das Ergebnis der Prüfung ist festzuhalten und in geeigneter Form auch den Leistungsempfängern der Einrichtung zugänglich zu machen.

§ 93 b

Abschluß von Vereinbarungen

(1) Die Vereinbarungen nach § 93 Abs. 2 sind vor Beginn der jeweiligen Wirtschaftsperiode für einen zukünftigen Zeitraum (Vereinbarungszeitraum) abzuschließen; nachträgliche Ausgleichsleistungen sind nicht zulässig. Kommt eine Vereinbarung nach § 93a Abs. 2 innerhalb von sechs Wochen nicht zustande, nachdem eine Partei schriftlich zu Verhandlungen aufgefordert hat, entscheidet die Schiedsstelle nach § 94 auf Antrag einer Partei unverzüglich über die Gegenstände, über die keine Einigung erreicht werden konnte. Gegen die Entscheidung ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben. Einer Nachprüfung der Entscheidung in einem Vorverfahren bedarf es nicht; die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Vereinbarungen und Schiedsstellenentscheidungen treten zu dem darin bestimmten

Zeitpunkt in Kraft. Wird ein Zeitpunkt nicht bestimmt, so werden Vereinbarungen mit dem Tag ihres Abschlusses, Festsetzungen der Schiedsstelle mit dem Tag wirksam, an dem der Antrag bei der Schiedsstelle eingegangen ist. Ein jeweils vor diesen Zeitpunkt zurückwirkendes Vereinbaren oder Festsetzen von Vergütungen ist nicht zulässig. Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums gelten die vereinbarten oder festgesetzten Vergütungen bis zum Inkrafttreten neuer Vergütungen weiter.

(3) Bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der Annahmen, die der Vereinbarung oder Entscheidung über die Vergütung zugrunde lagen, sind die Vergütungen auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 93 c

Außerordentliche Kündigung der Vereinbarungen

Der Träger der Sozialhilfe kann die Vereinbarungen nach § 93 Abs. 2 ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn die Einrichtung ihre gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Leistungsempfängern und deren Kostenträgern derart gröblich verletzt, daß ein Festhalten an den Vereinbarungen nicht zumutbar ist. Das gilt insbesondere dann, wenn in der Prüfung nach § 93 a Abs. 3 oder auf andere Weise festgestellt wird, daß Leistungsempfänger infolge der Pflichtverletzung zu Schaden kommen, gravierende Mängel bei der Leistungserbringung vorhanden sind, dem Träger der Einrichtung nach dem Heimgesetz die Betriebserlaubnis entzogen oder der Betrieb der Einrichtung untersagt wird oder die Einrichtung nicht erbrachte Leistungen gegenüber den Kostenträgern abrechnet. Die Kündigung bedarf der Schriftform. § 59 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt."

19. Vor § 94 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 93 d

Verordnungsermächtigung; Rahmenverträge

(1) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu § 93 Abs. 2 und § 93 a Abs. 2 in der jeweils ab 1. Januar 1999 geltenden Fassung Vorschriften zu erlassen über

1. die nähere Abgrenzung der den Vergütungspauschalen und -beträgen nach § 93 Abs. 2 zugrunde zu legenden Kostenarten und -bestandteile sowie die Zusammensetzung der Investitionsbeträge nach § 93 a Abs. 2;
2. den Inhalt und die Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der Maßnahmepauschalen, die Merkmale für die Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Hilfebedarf nach § 93 a Abs. 2 sowie die Zahl dieser zu bildenden Gruppen.

(2) Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe und die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene schließen mit den Vereinigungen der Träger der Einrichtungen auf Landesebene gemeinsam und einheitlich Rahmenverträge zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 93 Abs. 2 in der ab 1. Januar 1999 geltenden Fassung ab. Für Einrichtungen, die einer Kirche oder Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts oder einem sonstigen freigemeinnützigen Träger zuzuordnen sind, können die Rahmenverträge auch von der Kirche oder Religionsgemeinschaft oder von dem Wohlfahrtsverband abgeschlossen werden, dem die Einrichtung angehört. In den Rahmenverträgen sollen die Merkmale und Besonderheiten der jeweiligen Hilfeart berücksichtigt werden.

(3) Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und die Vereinigungen der Träger der Einrichtungen auf Bundesebene vereinbaren gemeinsam und einheitlich Empfehlungen zum Inhalt der Verträge nach Absatz 2."

20. § 100 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. für die Hilfe in besonderen Lebenslagen für die in § 39 Abs. 1 und 2 genannten Personen, wenn es erforderlich ist, die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung oder einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung zu gewähren."

b) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. für die Eingliederungshilfe für Behinderte nach § 39, soweit sich dafür die sachliche Zuständigkeit nicht bereits aus Nummer 1 ergibt."

c) In Absatz 1 Nr. 5 werden die Wörter „wenn es erforderlich ist, die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung oder in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung zu gewähren," gestrichen.

d) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 5 erstreckt sich die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers auf alle Leistungen an den Hilfeempfänger, für welche die Voraussetzungen nach diesem Gesetz gleichzeitig vorliegen, wenn die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung gewährt wird; das gilt entsprechend für die Hilfe nach § 15."

21. § 116 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Auskunftspflichtig nach den Sätzen 1 und 2 sind auch Personen, von denen nach § 16 vermutet wird, daß sie Leistungen zum Lebens-

unterhalt an andere Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft erbringen; die Auskunftspflicht der Finanzbehörden nach § 21 Abs. 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch erstreckt sich auch auf diese Personen.“

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Hilfsempfängers, Unterhaltspflichtigen oder Kostenersatzpflichtigen“ durch die Wörter „Hilfsempfängers oder nach Absatz 1 Auskunftspflichtigen“ ersetzt.

22. § 122 Satz 2 wird gestrichen.

23. In § 125 Abs. 4 werden die Wörter „Der Bundesminister für Familie und Senioren“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Gesundheit“ und die Wörter „der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ ersetzt.

24. Die Überschrift vor § 127 wird wie folgt gefaßt:

„Abschnitt 13
Sozialhilfestatistik, Sozialhilfebeirat“.

25. Nach § 134 wird folgender § 135 eingefügt:

„§ 135
Sozialhilfebeirat

(1) Der Sozialhilfebeirat berät die Bundesregierung im Rahmen der Zuständigkeit des Bundes über Fragen der Sozialhilfe.

(2) Der Sozialhilfebeirat besteht aus

1. drei Vertretern der örtlichen Träger der Sozialhilfe,
2. einem Vertreter der überörtlichen Träger der Sozialhilfe,
3. drei Vertretern der Freien Wohlfahrtspflege,
4. einem Vertreter des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.,
5. vier Vertretern der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften.

(3) Die Bundesregierung beruft die Mitglieder für die Dauer von vier Jahren. Die Vertreter

1. der örtlichen Träger der Sozialhilfe werden von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände,
2. der überörtlichen Träger der Sozialhilfe werden von der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe,
3. der Freien Wohlfahrtspflege werden von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege

vorgeschlagen. Vor Berufung der Vertreter der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften ist die Hochschulrektorenkonferenz anzuhören.

(4) Die Geschäfte des Sozialhilfebeirats führt das Bundesministerium für Gesundheit.

(5) Das Nähere regelt das Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates.“

26. § 152 wird wie folgt gefaßt:

„Die Maßgaben nach Anlage I Kapitel X Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 3 Buchstaben d) und g) in Verbindung mit Artikel 3 des Einigungsvertrages sind nicht mehr anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (Art. 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1993 (BGBl. I S. 637), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 35 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Maßnahmen richten sich nach folgenden Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes, soweit diese auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden:

1. § 39 Abs. 3 und § 40,

2. § 41 Abs. 1 bis Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Vereinbarungen nach § 93 des Bundessozialhilfegesetzes Vereinbarungen nach § 77 dieses Buches treten,

3. die Verordnung nach § 47 des Bundessozialhilfegesetzes.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Abstellung der Mängel beraten. Wenn die Abstellung der Mängel Auswirkungen auf Entgelte oder Vergütungen nach § 93 des Bundessozialhilfegesetzes haben kann, so ist der Träger der Sozialhilfe an der Beratung zu beteiligen, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen. Werden festgestellte Mängel nicht abgestellt, so können den Trägern der Einrichtung Auflagen erteilt werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen erforderlich sind. Wenn sich die Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 93 des Bundessozialhilfegesetzes auswirkt, so entscheidet über ihre Erteilung die zuständige Behörde im Benehmen mit dem

Träger der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen. Die Auflage ist nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach §§ 93 bis 94 des Bundessozialhilfegesetzes auszugestalten.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel 3

Änderung des Schwerbehindertengesetzes

Das Schwerbehindertengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), das zuletzt durch Artikel 97 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 54 wird wie folgt gefaßt:

„§ 54

Begriff der Werkstatt für Behinderte

(1) Die Werkstatt für Behinderte ist eine Einrichtung zur Eingliederung Behinderter in das Arbeitsleben. Sie hat denjenigen Behinderten, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können,

1. eine angemessene berufliche Bildung und eine Beschäftigung zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis anzubieten und
2. zu ermöglichen, ihre Leistungsfähigkeit zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und dabei ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln.

Sie muß über ein möglichst breites Angebot an Arbeitstrainings- und Arbeitsplätzen sowie über qualifiziertes Personal und einen begleitenden Dienst verfügen.

(2) Die Werkstatt steht allen Behinderten im Sinne des Absatzes 1 unabhängig von Art oder Schwere der Behinderung offen, sofern erwartet werden kann, daß sie spätestens nach Teilnahme an Maßnahmen im Arbeitstrainingsbereich wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen werden. Dies ist nicht der Fall bei Behinderten, bei denen trotz einer der Behinderung angemessenen Betreuung eine erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung zu erwarten ist oder das Ausmaß der erforderlichen Betreuung und Pflege die Teilnahme an Maßnahmen im Arbeitstrainingsbereich oder sonstige Umstände ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Arbeitsbereich dauerhaft nicht zulassen.

(3) Behinderte, die die Voraussetzungen für eine Beschäftigung in einer Werkstatt nicht erfüllen, sollen in Einrichtungen oder Gruppen betreut und gefördert werden, die der Werkstatt angegliedert sind.“

2. Nach § 54 werden folgende Paragraphen eingefügt:

„§ 54 a

Aufnahme in die Werkstatt für Behinderte

(1) Anerkannte Werkstätten haben diejenigen Behinderten aus ihrem Einzugsgebiet, die die Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 54 Abs. 2 erfüllen, aufzunehmen, wenn Leistungen durch die Sozialleistungsträger gewährleistet sind oder die Behinderten die Kosten selbst übernehmen; die Möglichkeit zur Aufnahme in eine andere anerkannte Werkstatt nach Maßgabe des § 3 des Bundessozialhilfegesetzes oder entsprechenden Regelungen bleibt unberührt. Die Verpflichtung zur Aufnahme gilt unabhängig von

1. der Ursache der Behinderung,
2. der Art der Behinderung, wenn in dem Einzugsgebiet keine besondere Werkstatt für Behinderte für diese Behinderungsart vorhanden ist, und
3. der Schwere der Behinderung, der Minderung der Leistungsfähigkeit und einem besonderen Bedarf an Förderung, begleitender Betreuung oder Pflege.

(2) Die Verpflichtung, die Behinderten in der Werkstatt zu beschäftigen, besteht, solange die Aufnahmevoraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen.

§ 54 b

Arbeitsentgelt Behinderter

Die Werkstätten sind verpflichtet, aus ihrem Arbeitsergebnis an die im Arbeitsbereich beschäftigten Behinderten ein Arbeitsentgelt zu zahlen. Das Arbeitsentgelt soll sich aus einem Grundbetrag in Höhe des Ausbildungsgeldes, das die Bundesanstalt für Arbeit nach den für sie geltenden Vorschriften Behinderten im Arbeitstrainingsbereich zuletzt leistet, und, soweit das Arbeitsergebnis die Zahlung zuläßt, einem leistungsgemessenen Steigerungsbetrag zusammensetzen. Der Steigerungsbetrag ist nach der individuellen Arbeitsleistung der Behinderten zu bemessen, insbesondere unter Berücksichtigung von Arbeitsmenge und Arbeitsgüte.“

3. § 55 wird wie folgt gefaßt:

„§ 55

Anrechnung von Aufträgen auf die Ausgleichsabgabe

(1) Arbeitgeber, die durch Aufträge an anerkannte Werkstätten für Behinderte zur Beschäftigung Behinderter beitragen, können 75 vom Hundert des auf die Arbeitsleistung der Werkstatt entfallenden Rechnungsbetrages solcher Aufträge (Gesamtrechnungsbetrag abzüglich Materialkosten) auf die Ausgleichsabgabe anrechnen. Bei Weiterveräußerung von Erzeugnissen anderer anerkannter Werkstätten für Behinderte ist die von diesen erbrachte Arbeitsleistung zu berücksichtigen. Die Werkstätten haben das Vorliegen der Anrechnungsvoraussetzungen in der Rechnung zu bestätigen.

(2) Voraussetzung für die Anrechnung ist, daß

1. die Aufträge innerhalb des Jahres, in dem die Verpflichtung zur Zahlung der Ausgleichsabgabe entsteht, von der Werkstatt für Behinderte ausgeführt und vom Auftraggeber bis spätestens 31. März des Folgejahres vergütet werden und
2. es sich nicht um Aufträge handelt, die Träger einer Gesamteinrichtung an Werkstätten für Behinderte vergeben, die rechtlich unselbständige Teile dieser Einrichtung sind.

(3) Bei der Vergabe von Aufträgen an Zusammenschlüsse anerkannter Werkstätten für Behinderte gilt Absatz 2 entsprechend."

4. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über den Begriff und die Aufgaben der Werkstatt für Behinderte, die für sie geltenden fachlichen Anforderungen, die Aufnahmevoraussetzungen, den Begriff und die Verwendung des Arbeitsergebnisses und das Verfahren zur Anerkennung als Werkstatt für Behinderte."

b) Absatz 3 wird gestrichen.

5. § 58 wird wie folgt gefaßt:

„§ 58

Blindenwerkstätten

Die §§ 55 und 56 sind auch zugunsten der bei Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Blindenwerkstätten im Sinne des Blindenwarenvertriebsgesetzes vom 9. April 1965 (BGBl. I S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475), anzuwenden."

Artikel 4

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch Artikel 93 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 58 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 52 Abs. 3" durch die Angabe „§ 54 Abs. 2" ersetzt.
2. In § 61 Abs. 1 wird die Angabe „§ 57 Abs. 3" durch die Angabe „§ 57 Abs. 2" ersetzt.
3. Dem § 147 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 ist auf Antrag vorläufig zu entscheiden."

Artikel 5

Änderung des Heimgesetzes

Das Heimgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 763), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden nach dem Wort „Städtebau" die Wörter „, dem Bundesministerium für Gesundheit" eingefügt.

2. In § 5 Abs. 3 werden nach dem Wort „Sozialordnung" die Wörter „und dem Bundesministerium für Gesundheit" eingefügt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Sozialordnung" die Wörter „und dem Bundesministerium für Gesundheit" eingefügt.

b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Pflegesatzvereinbarung" die Wörter „oder Vereinbarungen nach §§ 93 bis 94 des Bundessozialhilfegesetzes" eingefügt.

4. In § 9 Abs. 4 werden nach dem Wort „Sozialordnung" die Wörter „, dem Bundesministerium für Gesundheit" eingefügt.

5. An § 11 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Wenn die Abstellung der Mängel Auswirkungen auf Entgelte oder Vergütungen nach §§ 93 bis 94 des Bundessozialhilfegesetzes haben kann, ist der Träger der Sozialhilfe an der Beratung zu beteiligen, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen."

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Auflagen und Anordnungen sind soweit wie möglich in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach §§ 93 bis 94 des Bundessozialhilfegesetzes auszugestalten. Wenn sich die Auflage oder Anordnung auf Entgelte oder Vergütungen nach §§ 93 bis 94 des Bundessozialhilfegesetzes auswirkt, ist über sie im Benehmen mit dem Träger der Sozialhilfe zu entscheiden, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen."

7. In § 14 Abs. 7 werden nach dem Wort „Wirtschaft" die Wörter „, dem Bundesminister für Gesundheit" eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

In § 2 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118) geändert worden ist, wird in Nummer 9 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„10. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Behinderten im Arbeitsbereich von Werkstätten für Behinderte und den Trägern der Werkstätten aus dem zwischen ihnen bestehenden besonderen Rechtsverhältnis."

Artikel 7**Änderung der Regelsatzverordnung**

An § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des § 22 BSHG (Regelsatzverordnung) vom 20. Juli 1962 (BGBl. I S. 515), die zuletzt durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Regelsatzverordnung vom 7. Oktober 1991 (BGBl. I S. 1971) geändert worden ist, werden folgende Sätze angefügt:

„Vor Abschluß eines Vertrages über eine neue Unterkunft hat der Hilfeempfänger den dort zuständigen Träger der Sozialhilfe über die nach Satz 2 maßgeblichen Umstände in Kenntnis zu setzen; sind die Aufwendungen für die neue Unterkunft unangemessen hoch, ist der Träger der Sozialhilfe nur zur Übernahme angemessener Aufwendungen verpflichtet, es sei denn, er hat den darüber hinausgehenden Aufwendungen vorher zugestimmt. § 15 a Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes ist auf die Gewährung von Leistungen für die Unterkunft entsprechend anzuwenden.“

Artikel 8**Änderung der Eingliederungshilfe-Verordnung**

Die Verordnung nach § 47 des Bundessozialhilfegesetzes (Eingliederungshilfe-Verordnung) vom 27. Mai 1964 (BGBl. I S. 339), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1975 (BGBl. I S. 433), wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Tätigkeit“ durch das Wort „Beschäftigung“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Hilfe in einer sonstigen Beschäftigungsstätte nach § 41 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes können Behinderte erhalten, die mindestens die Voraussetzungen zur Aufnahme in einer Werkstatt für Behinderte (§ 54 a des Schwerbehindertengesetzes) erfüllen.“

2. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt; nach dem Wort „erleichtern“ werden die Wörter „oder diese vorzubereiten“ eingefügt.

b) In Nummer 3 wird nach den Wörtern „möglich ist“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Tätigkeiten zur Vorbereitung auf Maßnahmen der Eingliederung in das Arbeitsleben nach § 40 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes.“

Artikel 9**Änderung der Werkstättenverordnung
Schwerbehindertengesetz**

Die Dritte Verordnung zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes (Werkstättenverordnung Schwerbehindertengesetz – SchwbWV) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1365), die durch die Erste Ver-

ordnung vom 14. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2013) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Werkstatt für Behinderte (Werkstatt) hat zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß sie die Behinderten im Sinne des § 54 Abs. 2 des Schwerbehindertengesetzes aus ihrem Einzugsgebiet aufnehmen kann.“

2. In § 4 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 54 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 54 Abs. 2“ ersetzt.

3. Dem § 5 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Der Übergang von Behinderten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ist durch geeignete Maßnahmen zu ermöglichen, insbesondere auch durch Beschäftigung auf ausgelagerten Arbeitsplätzen bis zu einer Dauer von höchstens sechs Monaten. Dabei hat die Werkstatt die notwendige arbeitsbegleitende Betreuung in der Übergangsphase sicherzustellen und darauf hinzuwirken, daß der zuständige Sozialleistungsträger seine Leistungen und nach dem Ausscheiden des Behinderten aus der Werkstatt die Hauptfürsorgestelle die begleitende Hilfe im Arbeits- und Berufsleben erbringen. Im Benehmen mit dem zuständigen Sozialleistungsträger ist im Einzelfall eine Verlängerung der Beschäftigung auf ausgelagerten Arbeitsplätzen um bis zu sechs Monate möglich, wenn nur hierdurch der Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglicht werden kann.“

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Zusätzlich sind das Arbeitsergebnis und seine Verwendung auszuweisen.“

bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5; in ihm werden nach dem Wort „Jahresabschluß“ die Wörter „einschließlich der Ermittlung des Arbeitsergebnisses und seiner Verwendung“ eingefügt.

b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze angefügt:

„(4) Arbeitsergebnis im Sinne des § 54 b des Schwerbehindertengesetzes und der Vorschriften dieser Verordnung ist die Differenz aus den Erträgen und den notwendigen Kosten des laufenden Betriebs der Werkstatt. Die Erträge setzen sich zusammen aus den Umsatzerlösen, Zins- und sonstigen Erträgen aus der wirtschaftlichen Tätigkeit und den von den Sozialleistungsträgern erbrachten Kostensätzen. Zu den notwendigen Kosten des laufenden Betriebes zählen nicht die Kosten für die Arbeitsentgelte nach § 54 b des Schwerbehindertengesetzes.“

(5) Das Arbeitsergebnis darf nur für Zwecke der Werkstatt verwendet werden, und zwar für

1. die Zahlung der Arbeitsentgelte nach § 54 b des Schwerbehindertengesetzes, in der Re-

gel im Umfang von mindestens 70 vom Hundert des Arbeitsergebnisses,

2. die Bildung einer zum Ausgleich von Ertragsschwankungen notwendigen Rücklage, höchstens eines Betrages, der zur Zahlung der Arbeitsentgelte nach § 54 b des Schwerbehindertengesetzes für drei Monate erforderlich ist,
3. Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen in der Werkstatt, soweit diese Kosten nicht aus den Rücklagen auf Grund von Abschreibung des Anlagevermögens für solche Investitionen, aus Leistungen der Sozialleistungsträger oder aus sonstigen Einnahmen zu decken sind oder gedeckt werden. Kosten für die Schaffung und Ausstattung neuer Werk- und Wohnstättenplätze dürfen aus dem Arbeitsergebnis nicht bestritten werden.

Abweichende handelsrechtliche Vorschriften über die Bildung von Rücklagen bleiben unberührt."

5. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 54 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 54 Abs. 1 Satz 2 und § 54 b“ ersetzt und werden die Sätze 2 bis 4 gestrichen.
- b) Absatz 3 wird gestrichen.

Artikel 10

Anpassung anderer Rechtsvorschriften

(1) In § 11 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 54 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 54 Abs. 2“ ersetzt.

(2) In § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuches vom 13. Juni 1994 (BGBl. I S. 1229) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 54 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 54 Abs. 2“ ersetzt.

(3) In § 567 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 52 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 54 Abs. 2“ ersetzt.

(4) In § 18 Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 54 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 54 Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 11

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 7 bis 9 beruhenden Teile der dort geänderten Verordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen in Verbindung mit diesem Artikel durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 12

Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 1, Nr. 17 Buchstaben b und c und Nr. 18 treten am 1. Januar 1999 in Kraft. Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a tritt am 1. Juli 1999 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am ... in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil****I. Entwicklung der Sozialhilfe**

Die Bedeutung der Sozialhilfe ist entgegen den Erwartungen des Gesetzgebers von 1961 seitdem ständig gestiegen. Zwar sind andere vorrangige soziale Leistungssysteme ganz erheblich ausgebaut worden, so beispielsweise durch die Rentengesetzgebung, das Arbeitsförderungsgesetz, die Dynamisierung der Kriegsoferrenten, das Bundesausbildungsförderungsgesetz, die Weiterentwicklung des Familienlastenausgleichs, das Bundeserziehungsgeldgesetz und das Kindergeldgesetz. Die Bundesrepublik Deutschland besitzt damit eines der besten Sozialleistungssysteme der Welt. Die sozialen Aufwendungen beliefen sich im Jahre 1993 insgesamt auf 1 063,1 Mrd. DM (Sozialbudget 1993), davon entfielen auf die Sozialhilfe 4,6 %. Dennoch ist die Zahl der Leistungsempfänger von Sozialhilfe allein in den Jahren 1980 bis 1993, dem Jahr der letztverfügbaren Sozialhilfestatistik, deutlich angestiegen (alte Bundesländer):

Leistungsempfänger	1980	1993	%
– Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen (Jahresende)	851 152	2 162 494	+154
– Hilfe in besonderen Lebenslagen in und außerhalb von Einrichtungen (Jahresgesamtzahl)	1 124 785	1 660 726	+ 48

Eine besondere soziale Herausforderung stellt die Zunahme der Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt dar. Sie bedeutet, daß diese Personen ohne öffentliche Leistungen der Fürsorge den allgemein anerkannten Mindestlebensstandard in unserer Gesellschaft für sich oder ihre Familien zunehmend nicht sicherstellen konnten. Demgegenüber ist die Zunahme der Empfänger von Hilfe in besonderen Lebenslagen – insbesondere bei Eingliederungshilfe für Behinderte und Hilfe zur Pflege – weitgehend Folge des erforderlichen Ausbaus der Hilfesysteme und ihrer qualitativen Verbesserung, der veränderten Einstellungen in der Bevölkerung zu Behinderung und Pflegebedürftigkeit und des sich wandelnden Altersaufbaus in den vergangenen Jahren.

Noch stärker als die Empfängerzahlen sind die Aufwendungen der Sozialhilfe gestiegen (alte Bundesländer):

Nettoaufwand	1980	1993	%
– Hilfe zum Lebensunterhalt	4,3 Mrd. DM	16,5 Mrd. DM	+280
– Hilfe in besonderen Lebenslagen	8,9 Mrd. DM	26,6 Mrd. DM	+200
darunter: Hilfe in Einrichtungen	7,6 Mrd. DM	23,5 Mrd. DM	+208

Besondere Bedeutung kommt den Aufwendungen der Hilfe in Einrichtungen zu, deren Anteil am Gesamtnettoaufwand der Sozialhilfe 1993 bei über 55 % lag.

Die Aufwendungen für die Hilfe zum Lebensunterhalt und für die Hilfe in besonderen Lebenslagen sind damit im Zeitraum 1980 bis 1993 jeweils stärker gestiegen als die Sozialausgaben nach dem Sozialbudget insgesamt; die Aufwendungen für die Hilfe zum Lebensunterhalt sind jedoch weniger stark gestiegen als die Aufwendungen für die Lohnersatzleistungen Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe. Der starke Anstieg der Empfängerzahlen und Ausgaben in der Sozialhilfe und ihre Verteilung auf Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe in besonderen Lebenslagen beweisen die Leistungsfähigkeit des Sozialhilfesystems und geben keinen Hinweis auf dramatische Veränderungen der sozialen Situation in Deutschland. Allerdings unterstreichen sie auch die Notwendigkeit, durch maßvolle Korrekturen und Begrenzungen des Ausgabenanstiegs mittel- und langfristig an die Qualität des Sozialhilfesystems zu sichern. In den neuen Bundesländern gilt das Bundessozialhilfegesetz mit einigen einschränkenden Maßgaben seit dem 1. Januar 1991. Die Entwicklung hier gleicht sich der in den alten Bundesländern zunehmend an.

Die kommunalen Haushalte, die den überwiegenden Teil der Sozialhilfekosten tragen, sind durch diese Entwicklung stark belastet und dadurch in ihrem sonstigen Handlungsspielraum eingeschränkt worden. Gleichzeitig haben die gestiegenen Empfängerzahlen die Sozialhilfe zu einer Art „Massengeschäft“ insbesondere in den örtlichen Sozialämtern werden lassen. Dadurch wird nicht nur die individuelle Prüfung von Bedarf, von notwendiger Bedarfsdeckung und der Leistungsvoraussetzungen erschwert, sondern auch die persönliche Hilfe in der Praxis an den Rand gedrängt. Ohne persönliche Hilfe sind aber im Einzelfall Problemlösungen oft kaum möglich, wird Langzeitabhängigkeit von Sozialhilfe nicht im möglichen und nötigen Maße entgegengewirkt.

Die Änderungen des Bundessozialhilfegesetzes durch das Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms (FKPG) und das Zweite Gesetz zur

Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms (2. SKWPG) im Jahre 1993 waren erste wichtige Ansätze für eine Konsolidierung der Sozialhilfe. Neben einer vorübergehenden Beschränkung der jährlichen Regelsatzerhöhungen betrafen sie insbesondere die Hilfe zur Arbeit, die Beratung, die Verhinderung von Mißbrauch, den Einstieg in eine Kostendämpfung bei Einrichtungen und Verwaltungsvereinfachungen sowie die Sozialhilfestatistik. Wesentliche Auswirkungen auf die Entwicklung der Sozialhilfe haben außerdem das am 1. November 1993 in Kraft getretene Asylbewerberleistungsgesetz, das Leistungen an Asylbewerber und geduldete Ausländer unabhängig von der Sozialhilfe regelt, und die in einer ersten Stufe ab 1. April 1995 beginnenden Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz.

II. Reformbedarf

Die ersten Erfahrungen mit den Reformansätzen seit 1993 zeigen, daß sie richtige Wege gewiesen haben, aber den erforderlichen grundsätzlichen Strukturwandel allein nicht bewirken konnten. Nicht die bewährten Grundprinzipien der Sozialhilfe wie der Nachrang der Sozialhilfe, die Bedarfsdeckung und die Einzelfallgerechtigkeit stehen zur Diskussion; sie sind zu stärken. Auf dem Prüfstand stehen vielmehr die Leistungsstrukturen der Sozialhilfe, die den gewandelten Verhältnissen entsprechend zielgenauer, erfolgsorientierter und verlässlicher ausgestaltet werden müssen. Dies liegt im Interesse der Träger der Sozialhilfe und der Hilfeempfänger. Inhalt der Reform sind deshalb nicht lineare Leistungskürzungen, sondern Sicherung und Erhalt der bewährten Instrumente der Sozialhilfe auch in der Zukunft.

Die Sozialhilfe als nachrangiges Sozialleistungssystem kann allerdings die Faktoren, die Sozialhilfebedürftigkeit auslösen, nicht oder nur sehr begrenzt beeinflussen. Veränderungen in den übergreifenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen haben Entwicklungen wie die Zunahme von Arbeitslosigkeit, von Trennungen und Scheidungen und damit der Zahl alleinerziehenden Personen, von Überschuldung, von Minderversorgung und von Wohnraumproblemen ausgelöst. Trotz insgesamt festzustellender Stabilität der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und der vorrangigen Sozialleistungssysteme mußte die Sozialhilfe verstärkt einen Teil dieser Problemlagen auffangen. Die aufgezeigten Entwicklungen der Sozialhilfe machen deutlich, daß das gesamte System der sozialen Sicherheit darauf Antworten zu geben hat. Die beabsichtigten Änderungen z. B. beim Familienleistungsausgleich und bei der Ausbildungsförderung gehen ebenso wie dieser Gesetzentwurf in diese Richtung.

Vor diesem Hintergrund wird Reformbedarf vor allem in folgender Hinsicht gesehen:

1. Da der Eintritt von Sozialhilfebedürftigkeit kaum beeinflußbar ist, müssen die Leistungen und Maßnahmen insbesondere der Hilfe zum Lebensunterhalt noch stärker auf die Überwindung von Sozialhilfebedürftigkeit ausgerichtet werden.

Es fehlt vielfach vor allem an gangbaren Wegen, die Eingliederung oder Wiedereingliederung arbeitsloser Hilfeempfänger in eine Berufstätigkeit voranzubringen. Bestehende Instrumente müssen verstärkt, neue Maßnahmen geschaffen und das planvolle Zusammenwirken zwischen den Sozialämtern und den Arbeitsämtern und anderen Stellen ausgebaut werden. Verbesserte Arbeitsanreize und gleichzeitig klar festgelegte Folgen bei Verweigerung zumutbarer Arbeit sind zur Unterstützung dieser Bemühungen erforderlich.

2. Die Deckung des Bedarfs bei der Hilfe zum Lebensunterhalt war, verstärkt in den letzten Jahren, vielfach von situationsbedingten, insbesondere haushaltsbedingten Anpassungen abhängig. Dies gilt in bezug auf die Regelsätze und die einmaligen Leistungen für Bund, Länder und Kommunen gleichermaßen. Eindeutigere und verstetigte Feststellungs- und Bemessungssysteme für die Regelsätze sowie einheitlichere Maßstäbe für einmalige Leistungen wären für die Träger der Sozialhilfe wie für Hilfeempfänger durchschaubarer und akzeptierbarer. Sie würden gleichzeitig den Verwaltungsaufwand beträchtlich reduzieren.
3. Die Sozialhilfeträger werden in ihren Haushalten besonders durch die Aufwendungen für die Unterbringung in Einrichtungen belastet. Die im FKPG und 2. SKWPG den Beteiligten zur Verfügung gestellten Instrumente zur Kostendämpfung bei Sicherung der Leistungsqualität greifen zwar zum Teil. Es fehlt aber an eindeutigen und kalkulierbaren Vorgaben, die den Kostenträger besser in die Lage versetzen, seine Finanz- und Gewährleistungsverantwortung wahrzunehmen, dem Einrichtungsträger klare Handlungs- und Gestaltungsräume sichern und eine Vergleichbarkeit der Einrichtungen nach Leistung und Vergütung ermöglichen. Dies gilt auch für die Werkstätten für Behinderte. Dort tritt das Ziel hinzu, die Arbeitsentgelte der Behinderten zu verbessern.
4. Die Verwaltungspraxis der vergangenen Jahre hat teilweise Probleme geschaffen oder vergrößert, anstatt sie zu lösen. Dazu gehören insbesondere die Funktion der Sozialhilfe, Vorschüsse für vorrangige Leistungsträger zu erbringen und wieder abzurechnen, unscharfe Regelungen und kontraproduktive Zuständigkeiten bei drohender oder eingetretener Wohnungslosigkeit sowie eine wenig praktikable Bestimmung zur Hilfeleistung bei Haushaltsgemeinschaften, die weniger einheitlich als früher strukturiert sind.
5. Mit der wachsenden sozialen Einheit in Deutschland erscheint es nicht mehr vereinbar, die im Einigungsvertrag bestimmten Sonderregelungen für den Mehrbedarf von 65jährigen und Erwerbsunfähigen, für die Blindenhilfe und für das Pflegegeld aufrechtzuerhalten.

III. Schwerpunkte des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf enthält keine linearen Leistungskürzungen. Schwerpunkte sind vielmehr die folgenden, im wesentlichen strukturellen Änderungen:

1. Die Arbeitsaufnahme von schwer vermittelbaren Sozialhilfeempfängern soll künftig durch befristete Lohnkosten- und Einarbeitungszuschüsse an Arbeitgeber, berufliche Qualifizierung und die Teilnahme an Arbeitsförderungsmaßnahmen unterstützt werden. Die Maßnahmen kann der Sozialhilfeträger selbst organisieren oder damit das Arbeitsamt beauftragen.
2. Der Arbeitsanreiz für schwer vermittelbare Sozialhilfeempfänger soll durch höhere Freibeträge bzw. Zuschüsse verbessert werden. Die Zuschüsse sollen auf sechs Monate befristet und degressiv gestaltet werden. Darüber hinaus sollen anrechnungsfreie Zuschüsse zu einer Saisonbeschäftigung geleistet werden können.
3. Bei Verweigerung zumutbarer Arbeit soll künftig verbindlich eine Kürzung des Regelsatzes um mindestens 25 % vorgesehen werden.
4. Ab 1999 soll der Bund Regelsätze festsetzen, die jährlich nach der statistischen Veränderung von Nettoeinkommen, Verbraucherverhalten und Lebenshaltungskosten fortgeschrieben werden. Die Länder können aufgrund regionaler Besonderheiten unter Beachtung des Lohnabstandsgebotes davon abweichen.
5. Die am 30. Juni 1996 geltenden Regelsätze der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt sollen für eine Übergangszeit von drei Jahren in demselben Umfang angehoben werden, wie die Nettoarbeitsentgelte in den alten Ländern steigen.
6. Es soll klargestellt werden, daß die Hilfe zum Lebensunterhalt künftig um einen bestimmten Prozentsatz unter den Nettoarbeitsentgelten bzw. verfügbaren Einkommen unterer Lohn- und Gehaltsgruppen liegen muß. Einmalige Leistungen der Sozialhilfe sind in die Vergleichsrechnung ebenso einzubeziehen wie einmalige Zahlungen an die Arbeitnehmer.
7. Einmalige Leistungen der Sozialhilfe sollen soweit wie möglich pauschaliert werden (durch gesonderten kurzfristigen Erlaß einer Rechtsverordnung).
8. Die Pflegesätze in Einrichtungen sollen in den Kalenderjahren 1996, 1997 und 1998 nicht stärker steigen als die allgemeinen Löhne. Ab 1999 erfolgt die Vergütung durch Pauschalen für Leistungskomplexe.
9. Die Arbeitsentgelte der Behinderten in Werkstätten sollen verbessert werden.
10. Die zuständigen vorrangigen Sozialleistungsträger sollen künftig über Anträge schneller entscheiden oder Vorschüsse leisten. Hierzu werden im Bereich der Arbeitsförderung entsprechende Verbesserungen vorgenommen.
11. Zukünftig sollen rückständige Mieten von der Sozialhilfe übernommen werden, wenn sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Räumungsklagen sollen von den Amtsgerichten den Sozialhilfeträgern gemeldet werden, damit diese rechtzeitig vorbeugend tätig werden können.
12. Die Vermutung gegenseitiger Unterstützung in Haushaltsgemeinschaften wird konkretisiert.
13. In den neuen Ländern werden die Mehrbedarfsregelungen für Erwerbsunfähige und über 65-jährige sowie Blindenhilfe und Pflegegeld dem Recht in den alten Ländern angeglichen.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Der Gesetzentwurf knüpft an die im Jahre 1993 begonnenen Reformansätze an. Der erforderliche grundsätzliche Strukturwandel soll ein zielgenaues Handeln der Sozialhilfe und dadurch eine Begrenzung des Ausgabenanstiegs im Bereich der Sozialhilfe bewirken. Dort, wo es bei Maßnahmen evtl. zu vorübergehenden Kostensteigerungen kommt, sind sie in Kauf zu nehmen, weil sie dazu dienen, die Hilfebedürftigkeit auf Dauer zu beenden und somit die Sozialhilfe nachhaltig zu entlasten.

Je schneller und effektiver die Neuregelungen bei den örtlichen und überörtlichen Trägern umgesetzt werden, um so eher können die getroffenen Maßnahmen auch zu Einsparungen bei den jeweiligen Haushalten führen. Die zukunftsorientierten Regelungen präzisieren die bereits mit den letzten Änderungen des BSHG eingeführten Neuerungen. Auch wird mit verschiedenen Regelungen Neuland betreten, so daß insgesamt die finanziellen Auswirkungen der einzelnen Vorschriften nur auf vorsichtigen Schätzungen beruhen können, zumal die amtliche Sozialhilfestatistik die dafür erforderlichen aktuellen Daten noch nicht bereitstellt.

Entwicklung der Regelsätze (§ 22)

Zu den finanziellen Auswirkungen in bezug auf die Regelsätze (§ 22) wird wegen des Sachzusammenhangs auf die Ausführungen zu Nummer 6 in Teil B (Besonderer Teil) verwiesen.

Die Präzisierung des Lohnabstandsgebots in § 22 Abs. 2 Satz 3 bleibt ohne finanzielle Auswirkungen.

Arbeit und Sozialhilfe (§§ 17, 20a bis 20c, 25, 76; Artikel 4 Nr. 3)

Die Neuregelungen in den §§ 20a und 20b führen weder direkt noch indirekt zu Mehrkosten für den Sozialhilfeträger. Soweit es um die Zahlung von Zuschüssen geht, können diese direkt aus der eingesparten Sozialhilfe finanziert werden. Lediglich bei Leistungen zur Qualifizierung von Hilfeempfängern können Mehrkosten dann entstehen, wenn die Teilnahme an der Maßnahme nicht durch die Bundesanstalt für Arbeit gefördert und im Anschluß keine Beschäftigung gefunden wird. Im Ergebnis ist durch die verbesserte Vermittelbarkeit der Hilfeempfänger in den regulären Arbeitsmarkt auf Dauer mit erheblichen Entlastungen in der Sozialhilfe zu rechnen.

Durch die Neuregelung in § 20b entstehen Mehrausgaben nur dann für die Sozialhilfe, wenn zusätzlich zur Hilfe zum Lebensunterhalt auch Maßnahmelasten zu tragen sind, von denen jedoch erwartet werden kann, daß sie durch die vermehrte Beschäftigung von Hilfeempfängern im allgemeinen Arbeitsmarkt

im Durchschnitt nach angemessener Zeit wieder eingespart werden können.

Durch die in § 20c vorgesehene Regelung entstehen geringfügige Mehrkosten nur bei den Trägern der Sozialhilfe, die bisher noch keine institutionalisierte Zusammenarbeit mit dem örtlichen Arbeitsamt gesucht haben.

Die in § 25 getroffene Regelung (Folgen bei Verweigerung zumutbarer Arbeit) wird zu Einsparungen führen, die jedoch in ihrer Höhe nicht exakt bezifferbar sind.

Wohnungslosigkeit (§§ 15a, 72, 100)

Durch die Übernahme rückständiger Mieten können kurzfristig Mehrausgaben für vermehrte Mietschuldübernahmen entstehen. Mittel- und langfristig werden jedoch Einsparungen erfolgen; eine Untersuchung des Deutschen Städtetages zeigt, daß Obdachlosigkeit etwa siebenmal teurer ist als vorbeugende Hilfe.

Die vorgesehenen Regelungen sind aktuell insgesamt kostenneutral. Die Regelung in § 100 unterstützt zudem den sinnvollen Ausbau kostengünstiger ambulanter Maßnahmen.

Konkretisierung der Unterstützungsvermutung in Haushaltsgemeinschaften (§§ 16, 116, 122)

Die Regelung des § 16 als solche ist insgesamt kostenneutral, führt jedoch zu erheblichen Verwaltungsvereinfachungen und schafft Kapazitäten für andere zielgerichtete Hilfen.

Einrichtungen (§§ 3, 93 bis 93d; Artikel 5)

§ 3 ist eine Folgeregelung zu den §§ 93 ff. und hat daher unmittelbar keine Kostenauswirkungen.

Die Einsparungen, die sich durch die im § 93 Abs. 6 (Nr. 17 Buchstabe d) geregelten Maßnahmen einstellen werden, lassen sich nur grob schätzen. Seit 1989 stiegen die Ausgaben im Einrichtungsbereich jährlich in zweistelliger Höhe an (s. Besonderer Teil: Vorbemerkungen zu den Nummern 17 bis 19). Mit der im Laufe des Jahres 1993 aufgrund des FKPG und 2. SKWPG von den überörtlichen Trägern begonnenen Deckelung der Pflegesätze konnte der Kostenanstieg gebremst werden. Zwischen 1993 und 1995 ist voraussichtlich von einer jahresdurchschnittlichen Steigerungsrate der Ausgaben im Einrichtungsbereich von ca. 7 % auszugehen.

Ab 1996 wird die Erhöhung der Pflegesätze an die zu erwartende durchschnittliche Veränderungsrate der nach § 270 SGB V zu ermittelnden beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder aller Krankenkassen angebunden. Jede Begrenzung des Kostenanstiegs um einen Prozentpunkt wird voraussichtlich zu Minderausgaben in Höhe von 250 Mio. DM führen.

Werkstätten für Behinderte (§§ 40, 41, 85; Artikel 3, 6, 8, 9)

Die vorgesehenen Regelungen führen zu geschätzten Mehrkosten von ca. 100 Mio. DM pro Jahr. Das

Ausmaß der tatsächlichen Kostenauswirkungen kann erst nach Vorliegen der Verordnung, in der der Kostenstellenrahmen für die Kalkulation der Pflegesätze und Vergütungen vorgegeben wird, näher quantifiziert werden.

Angleichung des Sozialhilferechts in den neuen Ländern (§ 152)

Durch die Suspendierung der Mehrbedarfsregelung für Erwerbsunfähige und über 65jährige im Einigungsvertrag entstehen Mehrausgaben für die örtlichen Träger der Sozialhilfe in einer Größenordnung von schätzungsweise 15 bis 20 Mio. DM pro Jahr. Die Aufhebung der Absenkung der Blindenhilfe verursacht Mehraufwendungen in geringer Höhe. Die Aufhebung der Absenkung des Pflegegeldes ist kostenneutral, da die Regelung des § 69a (Pflegegeld) schon seit dem 1. April 1995 auch in den neuen Ländern angewendet wird.

Zusammenfassung

Die insgesamt stärksten Entlastungseffekte auf den Anstieg der Sozialhilfeausgaben sind langfristig durch die Reformvorschläge zu den Regelsätzen und zu den Kosten im Einrichtungsbereich zu erzielen.

Dabei ist davon auszugehen, daß ein Prozent Regelsatzsteigerung zusätzliche Kosten im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt in Höhe von 150 bis 200 Mio. DM verursacht und ein Prozent Erhöhung der Pflegesätze in Einrichtungen 250 Mio. DM Mehrausgaben bedeutet.

Bei der dargestellten Sachlage sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundessozialhilfegesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3)

Wird die Sozialhilfe durch eine ambulante, teil- oder vollstationäre Einrichtung erbracht, erfolgt die Gewährung der Sozialhilfe durch die Finanzierung der Leistung dieser Einrichtung. Ab dem 1. Januar 1999 können die Kosten für die Leistungen in Einrichtungen an Hilfeempfänger nur nach den Vorgaben der neu gefaßten §§ 93 ff. übernommen werden. Die Leistungsvergütungen werden pauschaliert, d. h. die Hilfe deckt im Durchschnittsfall den Bedarf ab. Um Satz 1 auch weiterhin Geltung zu verschaffen, sieht der angefügte Satz 2 vor, daß die Gewährleistung des Individualgrundsatzes durch die nach Abschnitt 7 abzuschließenden Vereinbarungen zwischen Einrichtungsträger und Sozialhilfeträger sicherzustellen ist. Dies erfolgt durch die Leistungsvereinbarungen gemäß § 93a Abs. 1, die von der Einrichtung einzelfallbezogen umzusetzen sind.

Zu Nummer 2 (§ 10)

Durch die Änderung wird den Trägern der Freien Wohlfahrtspflege und den privat-gewerblichen Ein-

richtungen die gleiche Rechtsstellung gemäß § 10 Abs. 2 eingeräumt. Die Regelung bedeutet eine Angleichung an das Pflegeversicherungsgesetz, das nicht mehr von einer solchen Vorrangstellung ausgeht.

Zu Nummer 3 (§ 15a)

Zu Buchstabe a

Obdachlosigkeit ist mit erheblichen negativen sozialen Folgen und meist auch mit hohen finanziellen Aufwendungen für die Unterbringung der wohnungslos gewordenen Personen verbunden, die sich durch Maßnahmen bei der Beschaffung und Erhaltung einer neuen Wohnung noch beträchtlich erhöhen können. Die noch immer aktuellen Empfehlungen des Deutschen Städtetages zur Sicherung der Wohnungsverversorgung in Wohnungsnotfällen und Verbesserung der Lebensbedingungen in sozialen Brennpunkten aus dem Jahre 1987 sprechen sich deshalb dafür aus, daß in Fällen, in denen dies gerechtfertigt ist, Mietschulden grundsätzlich übernommen werden sollten, wenn nur dadurch ein Räumungsurteil abgewendet oder eine drohende Zwangsräumung vermieden werden kann, wenn die Beibehaltung der bisherigen Wohnung nach Auffassung des Sozialhilfeträgers im Interesse des Mieters liegt und wenn durch die Mietschuldenübernahme die Wohnung dauerhaft erhalten werden kann. In Zukunft soll daher Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen – im Gegensatz zu der generellen Ermessensregelung des § 15a in seiner bisherigen Fassung – gewährt werden, wenn sie gerechtfertigt und notwendig ist und ohne sie Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Für die Teile der Praxis, die – entsprechend den Empfehlungen des Deutschen Städtetages – § 15a zur Sicherung des Wohnraums schon heute als Soll-Regelung anwenden, bedeutet die Neufassung lediglich eine Aktualisierung des Gesetzes.

Bei der Prüfung, ob die Übernahme von Mietschulden gerechtfertigt ist, sind entsprechend dem grundsätzlichen Nachrang der Sozialhilfe zunächst die Selbsthilfemöglichkeiten des Betroffenen, seine wirtschaftliche Situation und seine Vermögensverhältnisse in Betracht zu ziehen. In Mißbrauchsfällen, z. B. dann, wenn die Miete offensichtlich im Vertrauen auf eine Leistung nach § 15a nicht gezahlt wurde, ist die Leistung nicht gerechtfertigt. Notwendig ist die Leistung z. B. dann nicht, wenn wiederholt Mietschulden entstehen oder aus anderen Gründen eine erneute begründete Kündigung der Unterkunft zu erwarten ist. Den Sozialhilfeträger trifft dann keine Leistungsverpflichtung.

Zusätzliche Kosten entstehen nur für die Sozialhilfeträger, die bisher noch nicht entsprechend der Neuregelung verfahren sind. Die verstärkte Verpflichtung zur Übernahme rückständiger Mieten führt aber insoweit zu Einsparungen, als die mit der Schaffung von Notunterkünften sowie mit länger dauernder Obdachlosigkeit verbundene Potenzierung und Verfestigung gesellschaftlich unerwünschter Einstellungen und Verhaltensweisen mit ihren sehr viel höheren Folgekosten vermieden werden. Auch die Verschiebung von Folgekosten eingetretener Obdach-

losigkeit von einem die Leistung verweigernden Sozialhilfeträger auf andere Sozialhilfeträger und auf die örtlichen Ordnungsbehörden wird damit eingeschränkt.

Der neue Satz 3 sieht nunmehr ausdrücklich vor, daß unter bestimmten Voraussetzungen des Einzelfalles die zu übernehmenden Schulden des Hilfesuchenden unmittelbar an dessen Gläubiger bezahlt werden sollen, z. B. Mietschulden an den Vermieter und Schulden für Energie an das jeweilige Unternehmen. Die Regelung entspricht vielfach geübter, aber nicht allgemein herrschender Praxis und ist § 32 Abs. 4 Satz 4 und 5 des Wohngeldgesetzes nachgebildet.

Zu Buchstabe b

Im Falle der Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum nach § 554 BGB wird die Kündigung nach Absatz 2 Nr. 2 dieser Vorschrift unwirksam, wenn bis zum Ablauf eines Monats nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Mietzinses und der fälligen Entschädigung nach § 557 Abs. 1 Satz 1 BGB der Vermieter befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet. Diese Vorschrift ermöglicht es dem Träger der Sozialhilfe, wenn die Voraussetzungen vorliegen, durch entsprechende Maßnahmen dem Mieter die Wohnung zu erhalten.

Nach § 5 setzt die Sozialhilfe ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe oder den von ihm beauftragten Stellen bekannt wird, daß die Voraussetzungen für die Gewährung vorliegen. Die Gewährung von Sozialhilfe ist damit nicht von einem Antrag abhängig, sondern eine Amtspflicht. Die Verpflichtung kann aber nicht in ausreichender Weise wahrgenommen werden, wenn dem zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe nicht oder zu spät bekannt wird, daß die Voraussetzungen für Hilfe nach § 15a vorliegen. Eine Belehrung des beklagten Mieters durch das Gericht über bestehende Hilfemöglichkeiten nach dem Sozialhilferecht erscheint nicht ausreichend. Der betroffene Personenkreis verhält sich in der ihm oft hoffnungslos erscheinenden Situation häufig passiv. Dazu gehören Menschen, die ihre Arbeit verloren haben oder deren Ehe gescheitert ist und denen die früher eingegangenen finanziellen Verpflichtungen jetzt über den Kopf wachsen.

Der vorgeschlagene neue Absatz 2 soll deshalb sicherstellen, daß dem Träger der Sozialhilfe entsprechend der bisherigen Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) eine Klage auf Räumung von Wohnraum im Falle der Kündigung wegen Zahlungsverzugs rechtzeitig bekannt wird. Die datenschutzrechtlich wünschenswerte Lösung, daß der Räumungsbeklagte vor der Mitteilung zu hören ist, wird nicht vorgeschlagen, weil eine solche Regelung nicht ohne eine Verlängerung der in § 554 Abs. 2 Nr. 2 BGB bestimmten Frist möglich wäre. Eine solche Fristverlängerung ginge zu Lasten aller Vermieter, brächte aber Vorteile nur für einige wenige Mieter. Darüber hinaus würden die Gerichte mit zusätzlicher Verwaltungstätigkeit belastet. Die Regelung läßt sich aber rechtfertigen, weil in über 90 % der

Fälle der Zahlungsverzug auf Zahlungsunfähigkeit beruht. In den verbleibenden Fällen soll die Mitteilung unterbleiben, wenn es für das Gericht, insbesondere nach dem Inhalt der Klageschrift, offensichtlich ist, daß der Zahlungsverzug des Mieters nicht auf Zahlungsunfähigkeit beruht. Die Mitteilung des Tages der Rechtshängigkeit wird zugelassen, weil dieser Zeitpunkt wegen des Beginns der Frist nach § 554 Abs. 2 Nr. 2 BGB für den Träger der Sozialhilfe von großer Bedeutung ist.

Soweit ein Kriegsoffer betroffen ist, hat der Träger der Sozialhilfe die Mitteilung an den Träger der Kriegsofferfürsorge weiterzuleiten. Dieser hat – je nach Sachverhalt – gemäß § 54 Abs. 2 Satz 1 oder 2 der Verordnung zur Kriegsofferfürsorge die Leistung von Amts wegen zu erbringen oder die Antragstellung anzuregen.

Zu Nummer 4 (§ 16)

Die widerlegbare gesetzliche Vermutung, daß in einem Haushalt zusammenwohnende Angehörige (Verwandte, Verschwägte) sich in Notlagen gegenseitig helfen, soll künftig für alle Haushaltsgemeinschaften gelten. Satz 1 enthält daher die doppelte Vermutung, daß

- Wohngemeinschaften auch Haushaltsgemeinschaften bilden und
- in ihnen notfalls gegenseitig Leistungen zum Lebensunterhalt erbracht werden, wenn dies aufgrund des Einkommens und Vermögens zu erwarten ist.

Die Regelung knüpft an dem objektiven Sachverhalt „gemeinsames Wohnen“ an. Der Begriff „Wohnung“ meint Wohnraum im Sinne des Wohngeldgesetzes, der darüber hinaus entsprechend der üblichen Zweckbestimmung einer Wohnung nach außen in gewisser Weise abgeschlossen ist. Der umfassende Begriff „Unterkunft“ ist § 12 entnommen. Eine „entsprechende andere Unterkunft“ ist also eine, die wie eine Wohnung nach außen in gewisser Weise abgeschlossen ist.

Zusammen mit dem erweiterten Satz 2 stellt die Regelung eine Beweislastumkehr für die weiteren Voraussetzungen „gemeinsames Wirtschaften“ und „Leistungserbringung“ dar, die von Personen einer Wohngemeinschaft eher widerlegbar als vom Träger der Sozialhilfe beweisbar sind. Ob und wann die Vermutung als widerlegt angesehen werden kann, ist nach den gesamten Umständen des Einzelfalles zu entscheiden. Im Regelfall wird eine Glaubhaftmachung oder zweifelsfreie Versicherung ausreichen. Es bilden sich zunehmend Wohngemeinschaften, in denen nicht verwandte oder verschwägte Personen die Vorteile einer gemeinsamen Haushaltsführung nutzen und sich auch in Notlagen beistehen. Das Bedarfsdeckungsprinzip (§ 2 Abs. 1), das Leistungen für – wie auch immer – schon gedeckten Bedarf ausschließt, wird dadurch auch für Gemeinschaften handhabbarer und durchsetzungsfähiger, die ähnlich Familien gemeinsam wirtschaften. Insbesondere gilt dies für eheähnliche Gemeinschaften, für die § 16 bisher nur eingeschränkt anwendbar war. Eine wei-

tere Vereinfachung ist, daß Personen, bei denen die Vermutung nach § 16 in Betracht kommt, nach § 116 auskunftspflichtig werden.

Nach Satz 3 (neu) soll die Vermutung in bezug auf Minderjährige und auf zu betreuende Personen nicht greifen. Als zu betreuende Personen werden Behinderte nach § 39 Abs. 1 und Pflegebedürftige nach § 68 sowie Personen genannt, die – wie in § 11 Abs. 3 – einzelne für ihren Lebensunterhalt erforderliche Tätigkeiten, z. B. Kochen, sich Waschen usw., nicht verrichten können. Dadurch soll eine persönliche Leistung, die innerhalb der Wohngemeinschaft erbracht wird, honoriert und gleichzeitig einem Abschieben in stationäre Unterbringung entgegengewirkt werden. Es sollen auch Wohngemeinschaften nicht in die Regelung einbezogen werden, die zur gegenseitigen Hilfe und Unterstützung gebildet werden, wie dies z. B. bei Aids-Infizierten und bei alten Menschen zunehmend der Fall ist. Dies dient auch der Entlastung öffentlicher Hilfen. Wird jedoch in solchen Fällen der Lebensunterhalt tatsächlich mit gedeckt, entfallen aufgrund des Bedarfsdeckungsprinzips Leistungen der Sozialhilfe; für minderjährige unverheiratete Kinder gilt gegenüber ihren Eltern weiterhin § 11 Abs. 1.

Zu Nummer 5 (§ 17)

Die durch das FKPG vom 23. Juni 1993 eingeführte Regelung des § 17 ist in Einzelfällen kein ausreichendes Mittel zur Überwindung der Sozialhilfebedürftigkeit, weil sie für den Hilfeempfänger keinen verpflichtenden Charakter hat. Daher sieht die Regelung des Absatzes 2 für besondere Fälle die Möglichkeit von einvernehmlichen schriftlichen Vereinbarungen zwischen Sozialhilfeträger und Sozialhilfeempfänger mit gegenseitigen Rechten und Pflichten vor. Es handelt sich um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag im Sinne von §§ 53 ff. des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch, durch den außerhalb von Rechtsansprüchen eine größere Verlässlichkeit zwischen dem Träger der Sozialhilfe und dem Hilfeempfänger hergestellt wird. Es wird also auch der Hilfeempfänger in die Entwicklung des für ihn geeigneten Hilfekonzepts stärker eingebunden und in Verantwortung genommen. Er begründet damit eine größere Verbindlichkeit seiner Verpflichtungen, die dem Träger der Sozialhilfe die Entscheidung erleichtert, mit Kosten verbundene Maßnahmen einzuleiten.

Gegenstand einer Vereinbarung kann z. B. die Verpflichtung des Sozialhilfeträgers sein, bestimmte Qualifizierungsmaßnahmen zu ermöglichen und Einarbeitungszuschüsse zu zahlen bei Verpflichtung des Hilfeempfängers im Gegenzug, an Arbeitsgelegenheiten teilzunehmen oder eine angebotene Beschäftigung aufzunehmen.

Zu Nummer 6 (§§ 20 a bis 20 c)

Zu § 20 a

Absatz 1 ordnet die Maßnahmen der Absätze 2 bis 5 der Hinwirkungspflicht des Trägers der Sozialhilfe nach § 18 Abs. 2 Satz 1 zu. Damit wird zugleich klar gestellt, daß es sich nicht um neue Aufgaben der Sozialhilfe handelt. Es werden vielmehr Rechtsgrundlagen zur Verfügung gestellt, die einerseits

Rechtsklarheit schaffen und andererseits dazu anregen, im Einzelfall erfolgreich erscheinende Maßnahmen zur dauerhaften Eingliederung des Hilfeempfängers in den allgemeinen Arbeitsmarkt durchzuführen. Diese haben zwar, wie sich aus § 18 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 1 des geltenden Rechts ergibt, zunächst Vorrang vor Arbeitsgelegenheiten nach §§ 19 und 20; sie können aber auch an solche Arbeitsgelegenheiten angeschlossen werden, wenn erst dann die Maßnahmevoraussetzungen vorliegen. Insbesondere der in § 19 Abs. 4 Satz 2 bereits vorgesehene Gesamtplan und Vereinbarungen nach § 17 Abs. 2 (neu) ergänzen die Maßnahmeregelungen. Satz 3, der § 72 Abs. 1 Satz 2 nachgebildet ist, verdeutlicht das Verhältnis zu den Bestimmungen des Arbeitsförderungsgesetzes und schließt auch aus, daß Träger der Sozialhilfe aufgrund der Neuregelungen gesetzliche Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit übernehmen. Die Vorrangregelung schließt § 12 b des Arbeitsförderungsgesetzes und danach abzuschließende Vereinbarungen ein. Ergänzende Leistungen der Sozialhilfe zu Lohnersatzleistungen des Arbeitsförderungsgesetzes bleiben von der Regelung unberührt.

Die Regelung des Absatzes 2 ermöglicht es, die Bereitschaft von Arbeitgebern zur Beschäftigung arbeitsloser Sozialhilfeempfänger in regulären Arbeitsverhältnissen stärker als bisher zu fördern. Vorbild sind die bereits im Bereich des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) erfolgreichen Instrumentarien der „Eingliederungsbeihilfe“ und der „Einarbeitungszuschüsse“ an Arbeitgeber (§§ 54, 49 AFG), die hier allerdings im Hinblick auf die Besonderheiten der Sozialhilfe flexibler ausgestaltet sind. Gemeinsame Voraussetzungen sind, daß der Hilfeempfänger

1. ohne den Zuschuß an den Arbeitgeber keine Beschäftigung finden kann, wobei neben der Dauer der Beschäftigungslosigkeit auch das Alter, das Berufs- und Persönlichkeitsbild sowie das soziale Umfeld des Hilfeempfängers zu berücksichtigen sind (Satz 1), und
2. über bestimmte Zeit laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt bereits erhalten hat oder, um häufig entscheidende Anschlußmaßnahmen zu ermöglichen, nach § 19 in einer Arbeitsgelegenheit beschäftigt war (Satz 2).

Liegen diese Voraussetzungen vor, hängt es im einzelnen Fall von den Fähigkeiten des Hilfeempfängers und den Bedingungen des Arbeitsmarktes ab, ob ein längerfristiger Lohnkostenzuschuß oder ein kurzfristiger Einarbeitungszuschuß (Satz 3) erforderlich ist. Entsprechend dem Ziel der Regelung ist entscheidend, daß der Hilfeempfänger als Arbeitnehmer eingestellt wird und eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, daß hierdurch Hilfebedürftigkeit beendet oder zumindest vermindert wird. Aus Absatz 1 Satz 2 ergibt sich, daß die Maßnahme das Ziel haben soll, auf Dauer angelegte Beschäftigung zu fördern. An dem genannten Ziel der Regelung soll sich auch die Höhe des Zuschusses ausrichten, der aufgrund der erforderlichen Flexibilität und der Ausgestaltung als „Kann-Leistung“ nicht näher bestimmt wird; im Regelfall soll jedoch der Zuschuß nicht höher sein als

die durch die Arbeitsaufnahme eingesparte Leistung des Sozialhilfeträgers. Die degressive Stufung der Zuschüsse entspricht, ähnlich wie im Recht der Arbeitsförderung, ihrem Übergangscharakter und ist aus denselben Gründen wie die Höhe der Zuschüsse nicht näher geregelt. Aus dem Grundsatz des Nachrangs der Sozialhilfe folgt jedoch, daß Zuschüsse nach dem Arbeitsförderungsgesetz bei Vorliegen der Voraussetzungen vorrangig zu leisten sind.

Die Regelung des Absatzes 3 geht davon aus, daß arbeitslose Hilfeempfänger in vielen Fällen nicht über die Qualifikationen verfügen, die am Arbeitsmarkt bei für sie möglichen Beschäftigungen gefordert werden. Um ihnen einen Weg aus der Sozialhilfeabhängigkeit zu eröffnen, ist es erforderlich, ihnen im Zusammenhang mit Arbeitsgelegenheiten eine Qualifizierung auch durch den Sozialhilfeträger zu ermöglichen, soweit dies nicht im Rahmen des Arbeitsförderungsgesetzes möglich ist. Die Teilnahme an solchen Qualifizierungen erfolgt regelmäßig außerhalb von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen. Daher können durch sie keine Ansprüche nach dem Arbeitsförderungsgesetz erworben werden. Der Zusammenhang mit Arbeitsgelegenheiten nach §§ 19 und 20 kann darin bestehen, daß sie aufeinander bezogen sind und parallel oder zeitlich versetzt durchgeführt werden. Die Teilnahme an mehr als einer Qualifizierungsmaßnahme soll nur möglich sein, wenn hierdurch eine höhere Qualifizierung erreicht und dadurch die Chance zur Eingliederung in das Erwerbsleben erhöht wird; Ausnahmen davon sind möglich, um Besonderheiten des Einzelfalles Rechnung tragen zu können.

Absatz 4 trägt dem Umstand Rechnung, daß der gegenwärtige Freibetrag vom Erwerbseinkommen gemäß § 76 Abs. 2a aufgrund des Lohnabstandsgebotes nicht erweitert werden kann und sich nicht zielgerichtet nur bei arbeitslosen Hilfeempfängern auswirkt. Zudem deckt er zum Teil Mehraufwendungen aufgrund von Erwerbstätigkeit ab, so daß er nur einen begrenzten Anreiz zur Aufnahme einer Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gibt. Um die Arbeitsaufnahme und damit die Überwindung der Sozialhilfebedürftigkeit zunächst mit einer deutlichen Verbesserung der finanziellen Situation zu koppeln, können befristete und degressiv ausgestaltete Zuschüsse an bisher arbeitslose Hilfeempfänger gewährt werden. Dies wirkt sich auch bei der Aufnahme einer niedrig entlohnenden Beschäftigung oder bei Teilzeitarbeit aus. Die Befristung auf sechs Monate verhindert eine Daueralimentation und geht davon aus, daß die Teilhabe am Berufsleben nach einiger Zeit eigene Anreize zur weiteren Berufstätigkeit bietet. Die Höhe des Zuschusses bei Aufnahme einer Vollzeitbeschäftigung ist nur nach oben begrenzt, damit die Praxis sich nicht zu unterschiedlich entwickelt; dennoch soll die Festsetzung möglichst flexibel erfolgen können und bei Teilzeitarbeit in diesem Rahmen entsprechend gestaltbar sein. Es wird zwar nicht ausgeschlossen, daß Leistungen nach Absatz 4 und Absatz 2 verbunden werden. Aus der jeweiligen Leistungsbegrenzung folgt, daß auch die Summe dieser Zuschüsse in der Regel nicht höher als die ersparte Sozialhilfe sein darf. Ausnahmen davon sind

nur aufgrund von Besonderheiten des Einzelfalles oder der örtlichen Verhältnisse zulässig. Der Zuschuß ist als laufende Leistung der Hilfe zum Lebensunterhalt anzusehen und daher nach § 138 Abs. 3 Nr. 4 des Arbeitsförderungsgesetzes bei der Arbeitslosenhilfe nicht als Einkommen zu berücksichtigen sowie nach § 3 Nr. 11 des Einkommensteuergesetzes steuerfrei.

Absatz 5 schafft einen Arbeitsanreiz besonderer Art für Saisonbeschäftigung, d. h. für eine vorübergehende Beschäftigung, die nach ihrer Eigenart auf längstens drei Monate befristet ist. Eine vertraglich auf diesen Zeitraum befristete Tätigkeit allein erfüllt diese Voraussetzung nicht. Obwohl eine auf Dauer angelegte Beschäftigung vorzuziehen ist, so ist es doch erforderlich, Anreize für jede Art von Beschäftigung zu schaffen. Der deutliche Anreiz honoriert die Bereitschaft des Hilfeempfängers, auch solche Tätigkeiten anzunehmen, die zum Teil mit belastenden oder unüblichen Bedingungen verbunden sind. Die weiteren Voraussetzungen für die Beschäftigung sollen ausschließen, daß es sich um nebenbei erledigte Tätigkeiten handelt. Der Zuschuß ist eine laufende Hilfe zum Lebensunterhalt mit den zu Absatz 4 genannten Folgen.

Zu § 20 b

Absatz 1 enthält eine generelle Regelung der verschiedenen Möglichkeiten zur Durchführung der Aufgaben der Hilfe zur Arbeit. Den Trägern der Sozialhilfe wird ein Wahlrecht eingeräumt, diese Aufgaben allein oder gemeinsam durchzuführen oder durchführen zu lassen. Hierdurch soll erreicht werden, daß bestimmte Aufgaben in Zukunft effektiver als bisher durchgeführt werden können. Die mögliche Übertragung der Durchführung von Maßnahmen auf andere Sozialleistungsträger, insbesondere auf Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit, richtet sich nach §§ 88 bis 92 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch. Satz 2 schafft dafür die rechtliche Voraussetzung.

Absatz 2 konkretisiert die Durchführung der Maßnahmen nach §§ 19, 20 und 20a Abs. 3. Mit der Regelung des Satzes 2 soll sichergestellt werden, daß die Stellen, die die Maßnahmen durchführen sollen, im Sinne der delegierenden Sozialhilfeträger handeln. Die Vereinbarung kann daher neben dem Übertragungsakt Einzelheiten über das Verhältnis zwischen Sozialhilfeträger und ausführender Stelle sowie über die Art und Weise, wie die Maßnahme durchzuführen ist, zum Inhalt haben. § 91 Abs. 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

Durch die Regelung des Absatzes 3 wurden die besonderen Fachkenntnisse und Kontakte zu Arbeitgebern und Maßnahmeträgern, über die die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit aufgrund der Durchführung der Aufgaben nach dem Arbeitsförderungsgesetz verfügen, im Bereich des § 20a genutzt. Hierdurch soll die Effektivität der Maßnahmen zur Eingliederung arbeitsloser Hilfeempfänger in den allgemeinen Arbeitsmarkt erhöht werden. Die Beauftragung von Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit ist auf die Gewährung von Leistungen nach den Ab-

sätzen 2 und 3 des § 20a zu beschränken, da das Arbeitsförderungsgesetz nur hierfür im Grundsatz vergleichbare Leistungen kennt.

Satz 2 konkretisiert das Zustimmungserfordernis nach § 88 Abs. 1 Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch dahin gehend, daß es nicht der freien Entscheidung der örtlichen Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit überlassen ist, einen Auftrag zu übernehmen oder abzulehnen. Vielmehr dürfen die eigenen Aufgaben der Dienststellen nach dem Arbeitsförderungsgesetz durch die Maßnahmen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Die Kostenregelung des Satzes 3 soll gewährleisten, daß sich an der jeweiligen Praxis der Bundesanstalt für Arbeit, einen gewissen – wenn auch geringen – Anteil langzeitarbeitsloser Hilfeempfänger auf Kosten der Bundesanstalt für Arbeit in ihre – § 20a Abs. 2 und 3 vergleichbaren – Maßnahmen einzubeziehen, auch in Zukunft nichts ändert. Das Arbeitsamt muß stets zunächst prüfen, ob Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz in Betracht kommen. Der Grundsatz, daß der Träger der Sozialhilfe als die beauftragende Stelle die Maßnahmekosten und die notwendigen Verwaltungskosten zu übernehmen hat, bleibt unberührt. Aus Praktikabilitätsgründen wird vorgesehen, daß beauftragte Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit bei der Durchführung von Maßnahmen des § 20a Abs. 2 die entsprechenden Regelungen des Arbeitsförderungsgesetzes anwenden. Damit zwischen den Stellen vor Beginn einer Maßnahme eine eindeutige Regelung abgestimmt werden kann, ist die Möglichkeit der Kostenvereinbarung vorgesehen. Die Kostenvereinbarung ermöglicht gleichzeitig ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren zwischen den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit und den Trägern der Sozialhilfe.

Die Regelung des Absatzes 4 ermöglicht in einem weitergehenden Rahmen als bisher die Einbeziehung arbeitsloser Hilfeempfänger, die keine Ansprüche nach dem Arbeitsförderungsgesetz haben, in bestimmte Maßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit. In Angleichung an die Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes, die den förderungsfähigen Personenkreis nach Eignungsgesichtspunkten konkretisieren, ist eine Beschränkung der Förderung auf geeignete Hilfeempfänger notwendig. Die Regelverpflichtung der Bundesanstalt für Arbeit, die unter den weiteren Voraussetzungen eines Antrages und einer Kostenübernahmeerklärung – die auch die Verwaltungskosten umfaßt – des Trägers der Sozialhilfe besteht, gilt nur im Rahmen vorhandener Kapazitäten.

Die nach Absatz 5 mögliche Unterstützung des Trägers der Sozialhilfe bei der Gründung und Betätigung von anderen Stellen im Sinne von Absatz 2 durch die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit wird im wesentlichen beratende Tätigkeit sein. Es handelt sich dabei z. B. um Gesellschaften, die für die Sozialhilfe Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit organisieren. Von einer weitergehenden Mitwirkung oder Beteiligung der Dienststellen wurde insbesondere wegen der Gefahr von Interessenkollisionen abgesehen. Die Regelung ist daher als Kann-Vorschrift ausgestaltet.

Zu § 20c

Die Regelung stellt die institutionalisierte Zusammenarbeit zwischen Sozialamt, örtlicher Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit, örtlichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen sowie anderen Stellen, die mit der Eingliederung Erwerbsloser in das Erwerbsleben befaßt sind, auf eine gesetzliche Grundlage. Um die Zusammenarbeit der genannten Stellen in Arbeitsgemeinschaften gegenüber dem bisherigen Recht zu verstärken, ist die Bestimmung als Soll-Vorschrift ausgestaltet und in diesen Unterabschnitt eingestellt worden. In der Sache besteht eine enge Verflechtung mit der Arbeitsgemeinschaft nach § 95.

Im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften sollen allgemeine Verfahrensschritte und Möglichkeiten zur Reintegration arbeitsfähiger Sozialhilfeempfänger entwickelt werden. Die beteiligten Stellen werden verstärkt mit dieser Problematik befaßt und können unmittelbar bei der Stellenvermittlung für Hilfeempfänger mitwirken. Von bindenden Vorschriften um ein konkretes Bemühen oder ein bestimmtes Ergebnis wurde abgesehen, um den beteiligten Stellen einen möglichst breiten Spielraum zu lassen, damit sie den besonderen Situationen im Einzelfall Rechnung tragen können.

Zu Nummer 7 (§ 22)

Zu Buchstabe a

Die bisherige Regelsatzfestsetzung durch die Regierungen der einzelnen Länder wird aufgegeben und durch die Festlegung bundeseinheitlicher Regelsätze ersetzt. Die Regelsätze in den Ländern des früheren Bundesgebietes haben sich in den letzten Jahrzehnten zunehmend einander angenähert und weichen heute nur noch geringfügig voneinander ab. Die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS), die Grundlage für die Regelsatzbemessung nach dem Statistik-System ist, wird bereits heute bundeseinheitlich erhoben. Auf der Basis der ersten gesamtdeutschen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe wird der Bund seine Regelsätze ab 1999 festlegen und danach mit einem externen Steuerungsmechanismus fortschreiben, der ständige politische Anpassungsentscheidungen überflüssig macht. Die einzelnen Länder oder ggf. die Träger der Sozialhilfe können unter bestimmten Voraussetzungen diese Regelsätze für ihren Bereich erhöhen oder absenken. Diese Bestimmung tritt erst am 1. Juli 1999 in Kraft.

Zu Buchstabe b

Absatz 2 geht von folgenden Überlegungen aus:

Die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe, die alle fünf Jahre erhoben wird, spiegelt den regelsatzrelevanten Verbrauch in unteren Einkommensgruppen wider und eignet sich daher für die Bemessung des bundeseinheitlichen Regelsatzes. Wegen der Menge der erhobenen Daten ist eine aktuelle Auswertung nicht möglich. Die Auswertung der Erhebung erfordert mehrere Jahre, so daß die gefundenen Ergebnisse für die Bemessung des aktuellen Regelsatzes fortgeschrieben werden müssen. Bei dieser Fort-

schreibung geht es darum, eine möglichst große Annäherung an die aktuelle Verbrauchsstruktur in unteren Einkommensgruppen zu erreichen, um einen möglichst realitätsgerechten und bedarfsdeckenden Regelsatz festsetzen zu können. Durch die deutsche Vereinigung haben sich die wirtschaftlichen Verhältnisse in Deutschland erheblich verändert. Dies blieb nicht ohne Auswirkungen auf die Einkommen und in der Folge auch auf den regelsatzrelevanten Verbrauch, den die vor der Vereinigung erhobenen Einkommens- und Verbrauchsstichproben nicht reflektieren können. Die erste gesamtdeutsche EVS von 1993 wird aber erst für die Regelsatzfestsetzung ab 1. Juli 1999 ausgewertet zur Verfügung stehen. Erst von diesem Zeitpunkt an können daher Regelsätze des Bundes bestimmt werden, von denen gesetzlich gefordert wird, daß ihrer Bestimmung ein statistisches Verfahren zugrunde zu legen ist, dessen nähere Ausgestaltung durch die Rechtsverordnung der Bundesregierung nach Absatz 3 erfolgen wird.

Für die jährliche Anpassung der Regelsätze ab dem Jahr 2000 bis zur Auswertung der Ergebnisse der nächsten EVS bedarf es eines externen Steuerungsmechanismus, der möglichst realitätsgerecht die Entwicklung des regelsatzrelevanten Verbrauchs in unteren Einkommensgruppen widerspiegelt. Eine Fortschreibung nach der Entwicklung der tatsächlichen Lebenshaltungskosten, wie sie im bisherigen Recht festgelegt ist, hat sich dabei als unzweckmäßig erwiesen. Sie schreibt einen einmal gefundenen Standard fort, ohne zu berücksichtigen, ob die konkrete Einkommensentwicklung Veränderungen des regelsatzrelevanten Verbrauchs hervorgerufen hat. Je nachdem, wie sich die Lebenshaltungskosten und die Nettoeinkommen entwickeln, können sich sowohl Nachteile wie auch Vorteile für die Sozialhilfeempfänger ergeben, z. B. Vorteile dann, wenn die Lebenshaltungskosten stärker steigen als die Nettoeinkommen. Um diese Folgen zu vermeiden und um die Regelsatzbemessung zeitnäher mit der aktuellen Einkommensentwicklung und ihren Folgen zu koppeln, wird die jährliche Anpassung der Regelsätze in Zukunft durch einen Fortschreibungsmodus festgelegt, der Stand und Entwicklung der Nettoeinkommen, das Verbraucherverhalten und die Lebenshaltungskosten berücksichtigt. Mit dieser Regelsatzformel wird eine jährliche Anbindung der Regelsätze an die allgemeine Einkommensentwicklung im Rahmen des Bedarfsdeckungsprinzips erreicht. Dadurch kommt auch die Relativität des sozio-kulturellen Existenzminimums deutlich zum Ausdruck, das Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt zeitnah ein Existenzminimum entsprechend dem steigenden oder fallenden Lebensstandard in der Gesellschaft garantiert. Die auch in Zukunft erhobene Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) gibt überdies Gelegenheit, die Richtigkeit der jährlichen Fortschreibung zu überprüfen und ggf. eine Feinjustierung der Bedarfsbemessung vorzunehmen.

In der sozialen Marktwirtschaft haben Löhne und Gehälter und Sozialhilfe in einer sinnvollen Beziehung zueinander zu stehen. Um dies sicherzustellen, ist eine Präzisierung des Lohnabstandsgebotes in Absatz 2 Satz 3 notwendig. Damit werden in der Ver-

gangenheit bei der Auslegung aufgetretene Unklarheiten beseitigt. Es wird klargestellt, daß Bezugsgröße für die Bemessung des Abstandes zwischen Hilfe zum Lebensunterhalt und Erwerbseinkommen die Haushaltsgemeinschaft eines Ehepaares mit drei Kindern ist. Der durchschnittliche Bedarf einer entsprechenden Haushaltsgemeinschaft im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt muß um 15 % niedriger liegen als das durchschnittliche Nettoarbeitsentgelt eines alleinverdienenden Arbeitnehmers in unteren Lohn- und Gehaltsgruppen einschließlich Transferleistungen in einer solchen Haushaltsgemeinschaft. Der Eckregelsatz, von dem aus sich alle Regelsätze von Hilfeempfängern bemessen, darf nur so hoch festgesetzt werden, daß dies gewährleistet bleibt; der Absetzbetrag nach § 76 Abs. 2a bleibt außer Betracht.

Zur Herstellung der Vergleichbarkeit sind in die Berechnung sowohl die einmaligen Leistungen der Sozialhilfe als auch die einmaligen Zahlungen wie z. B. Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld der Arbeitnehmer einzubeziehen, da sie einander entsprechen und für vergleichbare Anlässe gewährt werden. Der zugrunde gelegte prozentuale Abstand von 15 % ist erreichbar, wenn die geplante Neuregelung des Familienleistungsausgleiches so erfolgt, wie dies von den Koalitionsfraktionen beschlossen wurde und zugleich die steuerliche Freistellung des Existenzminimums entsprechend den Vorstellungen der Bundesregierung im Jahressteuergesetz 1996 durchgeführt wird. Davon wird ausgegangen. Auch die Abstandsregelung kommt erst im Jahre 1999 zum Zuge, wenn erstmals Regelsätze nach dem neu gefaßten Absatz 2 festzusetzen sind. Die Einhaltung des Abstands auf Dauer hängt von der Entwicklung von Faktoren wie Familienleistungsausgleich, Steuern, Sozialbeiträgen und Wohngeld ab. Die Anwendung der Abstandsregelung erfordert Untersuchungen des Verhältnisses von Löhnen und Gehältern zum Sozialhilfebedarf. Dabei sind regionale und sektorale Besonderheiten in die Untersuchung mit einzubeziehen. Nach der vorausgesetzten Entwicklung der durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelte wird die Regelung nicht zu Einschränkungen des im Sozialhilferecht anerkannten Mindestbedarfs führen, den einzuschätzen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Aufgabe des Gesetzgebers ist (BVerfGE 87, 153, 170 f.).

Die Ermächtigung zum Erlass einer Regelsatzverordnung in Absatz 3 Satz 1 wird inhaltlich auf die Bemessung der Regelsätze erweitert. Durch die den Ländern bzw. Trägern der Sozialhilfe eingeräumte Möglichkeit einer nach oben oder unten abweichenden Festsetzung der Regelsätze kann regionalen bedarfsrelevanten Besonderheiten nach der Regelsatzformel z. B. in den neuen Bundesländern Rechnung getragen werden, wenn dies das Lohnabstandsgebot zuläßt.

Die derzeitige gesetzliche Regelung zur Regelsatzanpassung läuft mit dem 30. Juni 1996 aus. Eine Bestimmung von Regelsätzen nach dem neuen Bedarfsmessungssystem kann aber nicht vor dem 1. Juli 1999 getroffen werden. Zur Gewährleistung einer einheitlichen Regelung wird daher in Absatz 4 für die Zeit bis zum 30. Juni 1999 eine Fortschreibung

der Regelsätze nach den nicht rentenspezifischen Komponenten des aktuellen Rentenwerts West in der gesetzlichen Rentenversicherung durchgeführt.

Der aktuelle Rentenwert ist erstmalig für das erste Halbjahr 1992 festgestellt worden und wird seitdem – jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres – aufgrund der Ermächtigung des § 69 Abs. 1 SGB VI durch Rechtsverordnung der Bundesregierung fortgeschrieben und im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Der Wert entspricht dem Monatsbetrag einer Altersrente der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für ein Jahr bei Durchschnittsverdienst. Die Fortschreibung des aktuellen Rentenwerts richtet sich nach folgenden drei Größen:

- der Veränderung der durchschnittlichen Bruttoverdienste in dem der Rentenanpassung vorausgegangenem Kalenderjahr (§ 68 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI),
- der Veränderung des Vomhundertsatzes des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts am entsprechenden Bruttoverdienst während desselben Kalenderjahres (Nettoquote) (§ 68 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI) und
- der Nettoquote der Renten im gleichen Zeitraum (§ 68 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI).

Aufgrund der nicht rentenspezifischen ersten beiden Größen läßt sich exakt berechnen, wie sich das durchschnittliche Nettoarbeitseinkommen verändert hat. Der aus diesen beiden Größen errechnete Wert wird derzeit beispielsweise schon zur Anpassung der Renten der gesetzlichen Unfallversicherung verwendet (§ 579 Abs. 1 Satz 1 RVO; s. hierzu die Rentenanpassungsverordnung vom 10. Juni 1994 – RAV 1994 – BGBl. I S. 1024). Die Veränderung der Regelsätze in der Sozialhilfe folgt damit den durchschnittlichen Nettoarbeitseinkommen während des vorangegangenen Kalenderjahres. Die Abweichung von den Regelungen in § 67 Abs. 6 und § 82 beruht auf dem Charakter der hier vorgesehenen Regelung als Übergangsregelung, die sich spezifisch an der Entwicklung der durchschnittlichen Nettoeinkommen orientiert.

Die vorübergehende und zeitlich begrenzte Nettolohnanbindung der Regelsätze ist gerechtfertigt, weil die zur Verfügung stehenden Ergebnisse der bisherigen EVS bis einschließlich 1988 die Entwicklung des bedarfsrelevanten Verbrauchs nach Wiederherstellung der deutschen Einheit nicht treffgenau wiedergeben können. Es ist deshalb nicht nur zulässig, sondern im Interesse einer möglichst aktuellen Bedarfsbeurteilung sogar geboten, Hilfsparameter wie die Entwicklung der Renten, der verfügbaren Einkommen und der Nettolohn- und -gehaltssumme je Beschäftigten heranzuziehen. Der Vergleich zeigt, daß die Regelsätze nicht nur im Vergleich der letzten 15 Jahre, sondern insbesondere auch seit 1989 stärker als die genannten Vergleichsparameter gestiegen sind.

Welche Kosten durch die ab 1999 vorgesehene Neubestimmung des Regelsatzes entstehen, hängt von dem Ergebnis der EVS 1993 ab, das voraussichtlich erst 1998 vorliegen wird. Bedeutende Veränderungen der dann geltenden Regelsätze sind nach heutigem Stand der Erkenntnis als nicht wahrscheinlich

anzusehen, weil zwischenzeitlich keine wesentlichen Strukturveränderungen im regelsatzrelevanten Bedarf zu erwarten sind, die nicht bereits durch die Fortschreibung nach dem veränderten Rentenwert erfaßt werden.

Die für die Zeit von 1996 bis 1998 geregelte Anbindung der Regelsätze an den aktuellen Rentenwert führt zu Einsparungen, weil nach geltendem Recht die Regelsätze ab 1. Juli 1996 auf der Basis der Auswertung der EVS 1988 und in der Folge unter Berücksichtigung der Entwicklung der tatsächlichen Lebenshaltungskosten fortzuschreiben wären, was voraussichtlich zu höheren Regelsatzsteigerungen als nach dem vorliegenden Entwurf führen würde. Dabei ist davon auszugehen, daß eine Regelsatzsteigerung von einem Prozent zusätzliche Kosten im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt in Höhe von 150 bis 200 Mio. DM verursacht.

Eine geringe Kostensteigerung ist durch den Übergang von der halbjährlichen auf die jährliche Regelsatzfestsetzung zu erwarten.

Zu Nummer 8 (§ 25)

Zu Buchstabe a

Die Folge bei Verweigerung zumutbarer Arbeit (§ 18) oder der Annahme von Arbeitsgelegenheiten (§§ 19 und 20) wird in Absatz 1 Satz 1 auch auf Maßnahmen nach § 20 a, also z. B. auch auf angebotene Qualifizierungsmaßnahmen, ausgedehnt. Nicht geändert wird dagegen der gegenüber dem Arbeitsförderungs-gesetz erweiterte Begriff der Zumutbarkeit. Es bleibt deshalb dabei, daß grundsätzlich jede Arbeit oder Arbeitsgelegenheit zumutbar ist, sofern ihr nicht z. B. gesundheitliche Gründe oder Kindererziehung entgegenstehen (§ 18 Abs. 3). Unter diesen Voraussetzungen sind insbesondere gemeinnützige Arbeiten sowie niedrigqualifizierte Tätigkeiten eher zumutbar als nach der AFG-Zumutbarkeitsanordnung. Die neue Regelung geht wie auch die geltende Fassung davon aus, daß die Zumutbarkeit im Einzelfall geprüft und ggf. erläutert wird.

Nach bisherigem Recht liegt die nähere Entscheidung über Einschränkungen der Hilfe zum Lebensunterhalt bei Verweigerung zumutbarer Arbeit oder der Annahme von Arbeitsgelegenheiten im Ermessen des Sozialhilfeträgers, das sich nach den vom Bundesverwaltungsgericht (BVerwGE 29, 99) entwickelten Grundsätzen zu richten hat. Die Neuregelung konkretisiert dies in zwei Punkten: Satz 3 bestimmt, daß der zumutbare Arbeit verweigernde Hilfeempfänger über die Folgen zu belehren ist, insbesondere um ihm Gelegenheit zu geben, seine Haltung aufzugeben. Tut er dies nicht, schreibt Satz 2 nunmehr (unter Einbeziehung der Maßnahmen nach § 20 a) die Rechtsfolge verbindlich vor. Hierdurch werden zum einen die Sozialämter von den schwierigen und verwaltungsintensiven Ermessensentscheidungen im Einzelfall entlastet; außerdem wird eine einheitliche Praxis, die nach bisherigem Recht nicht existierte, erreicht. Soll entsprechend der Bestimmung „mindestens 25 v. H.“ eine größere Kürzung vorgenommen werden, ist bei der Ausübung des Ermessens wiederum den o. g. Grundsätzen der Recht-

sprechung Rechnung zu tragen. Die verfassungsmäßige Auslegung des § 25 Abs. 1 alter und neuer Fassung besagt, daß auch bei Verweigerung zumutbarer Arbeit niemand aus der Fürsorgepflicht des Sozialhilfeträgers entlassen werden darf.

Der vorgeschriebene Umfang der Leistungskürzung trägt dem Umstand Rechnung, daß die Chancen des Hilfeempfängers, seine Bedürftigkeit zu überwinden, deutlich verbessert werden. Seinen Bedürfnissen kann differenzierter entsprochen werden. Im Hinblick auf die Praxis, die – soweit § 25 Abs. 1 angewendet wird – eine Kürzung zwischen 15 % und 25 % des Regelsatzes vornimmt, ist es konsequent vorzusehen, bei Verweigerung den Regelsatz zunächst um mindestens 25 % zu kürzen. Die vorangegangene Belehrung, die auch in Absatz 2 Nr. 2 vorgeschrieben ist, soll Mißverständnisse ausschließen, die Folge der Verweigerung vor Augen führen und Widersprüche vermeiden.

Es geht aber auch darum, die Akzeptanz in der Gesellschaft für soziale Leistungen aufrechtzuerhalten. Die Akzeptanz schwindet, wenn die Menschen, die mit ihrer Arbeit soziale Leistungen erst möglich machen, das Gefühl haben, daß sich andere auf ihre Kosten ausruhen. Soziale Leistungen dürfen nicht zu einer falschen Bequemlichkeit führen. Das zerstört Leistungsbereitschaft und höhlt das notwendige Arbeitsethos in der Gesellschaft aus.

Je nach Dauer der Verweigerung sind weitere Kürzungen möglich. Die Entscheidung hierüber trifft der Träger der Sozialhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen. Er kann deshalb wie bisher, soweit dies geboten ist, die Sozialhilfe als Sachleistung erbringen oder ganz streichen. Dies ermöglicht unter Beachtung des nötigen Schutzes der unterhaltsberechtigten Angehörigen (Absatz 3) eine sachgerechte und flexible Reaktion im Einzelfall.

Zu Buchstabe b

Bisher führte der Widerspruch gegen Maßnahmen nach § 25 BSHG dazu, daß in vielen Fällen erst nach langem Rechtsstreit festgestellt werden konnte, ob die Kürzung der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt rechtmäßig war oder nicht. Die unbefriedigende Konsequenz war, daß Maßnahmen nach § 25 BSHG nicht oder nur mit großem zeitlichen Abstand zur Verwaltungsentscheidung durchgesetzt werden konnten. Mit der neuen Regelung des Absatzes 2 a wird es in Zukunft möglich sein, unmittelbar die Konsequenzen der in den Absätzen 1 und 2 getroffenen Regelungen zu ziehen.

Zu Nummer 9 (§ 40)

Die Ergänzung des Absatzes 1 Nr. 6 ist eine Folgeänderung zur Streichung des Absatzes 2 und eine Klarstellung, daß die Hilfe zur Beschäftigung in einer Werkstatt für Behinderte und in einer sonstigen Beschäftigungsstätte zur Eingliederung in das Arbeitsleben gehören. Sie stellen keine Maßnahme zur Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt dar.

Die Streichung der Absätze 2 und 3 ist eine Folgeänderung zu Nummer 10.

Zu Nummer 10 (§ 41)

Die Eingliederungshilfe zur Beschäftigung in einer Werkstatt für Behinderte wird entsprechend ihrer mittlerweile erlangten Bedeutung in einer eigenen Vorschrift behandelt. Die bisherigen Regelungen des § 40 Abs. 2 und 3 über die Hilfe zur Beschäftigung in einer Werkstatt für Behinderte werden im Grundsatz übernommen und die bisherige Soll-Vorschrift zu einem Rechtsanspruch des Behinderten auf Hilfe zur Beschäftigung in einer Werkstatt fortentwickelt.

Die Werkstatt für Behinderte hat sich seit ihrer Konzeption 1974 und dem Inkrafttreten der Werkstättenverordnung Schwerbehindertengesetz am 13. August 1980 zu dem dem allgemeinen Arbeitsmarkt am meisten angenäherten Beschäftigungsform entwickelt, was sich insbesondere an einer an der Arbeitsleistung orientierten Entgeltzahlung, an der Rechtsstellung des Behinderten und an seiner sozialen Absicherung bei Krankheit und Alter ausdrückt. Auch haben sich die Werkstätten für Behinderte zu modernen, konkurrenzfähigen Industriebetrieben entwickelt. Die Beschäftigung von auf Dauer wesentlich Behinderten in Werkstätten ist, sofern eine Integration auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht möglich ist, der – erstrebenswerte – Regelfall. Der Beschäftigung in einer Werkstatt kommt von daher vor anderen Beschäftigungsformen Priorität zu. Der bisherige auf eine Sachleistung gerichtete Soll-Anspruch „auf Ermöglichung einer Werkstattbeschäftigung“ wird auf einen grundsätzlich auf Geldleistung gerichteten Rechtsanspruch umgestellt. Für die Praxis der Sozialleistungsträger (überörtliche Träger der Sozialhilfe, Bundesanstalt für Arbeit und Rentenversicherungssträger) hat diese Änderung keine Auswirkungen, da bereits bisher jeder Behinderte, der die persönlichen Voraussetzungen zur Aufnahme in einer Werkstatt erfüllt, Leistungen zur Beschäftigung in einer Werkstatt für Behinderte erhalten hat.

Es steht im Ermessen des Trägers der Sozialhilfe, Eingliederungshilfe zur Beschäftigung in einer sonstigen Beschäftigungsstätte als Alternative zu einer Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für Behinderte zu gewähren. Es handelt sich dabei in der Regel um anthroposophische Lebens- und Arbeitsformen; diese Beschäftigungsformen sind insgesamt nicht dem allgemeinen Arbeitsmarkt zuzurechnen. Im übrigen entsprechen die Absätze 1 und 2 dem § 40 Abs. 2 und 3 a. F.

Absatz 3 regelt näher, daß der Träger der Sozialhilfe alle für die Erfüllung der Aufgaben und der fachlichen Anforderungen der Werkstatt für Behinderte notwendigen Personal- und Sachkosten zu übernehmen hat. Die Kostentragungspflicht besteht im Rahmen der nach Abschnitt 7 zu treffenden Vereinbarungen. Den prospektiv zu vereinbarenden Entgelten und ab 1. Januar 1999 der Kalkulation von Vergütungspauschalen und -beträgen sind die Positionen von notwendigen Personal- und Sachkosten zugrunde zu legen. Dabei handelt es sich um solche Kostenpositionen, die bisher von einem Teil der überörtlichen Träger der Sozialhilfe nicht übernommen und allein der wirtschaftlichen Betätigung der Werkstatt zugeordnet wurden. Solche Kosten waren als „pro-

duktionsbedingt“ aus dem Erlös der Werkstatt zu finanzieren. Dabei handelt es sich allerdings um Kostenpositionen, die bei der Werkstatt wegen ihrer Besonderheiten, ihrer rehabilitativen Aufgabenstellung und wegen des von ihr zu beschäftigenden Personenkreises, dagegen nicht bei einem ausschließlich am Gewinn orientierten Wirtschaftsunternehmen entstehen. Von der Sache her gehören diese folglich zur Eingliederungshilfe für Behinderte. In Satz 3 wird klargestellt, daß die sog. Nettoerlösrückführung, mit der ein Teil der überörtlichen Träger der Sozialhilfe in der Vergangenheit einen Teil des Arbeitsergebnisses der Werkstätten in Anspruch genommen hat, gemäß der seit 1. Juli 1994 geltenden Regelung in § 93 Abs. 3 ausgeschlossen ist. Die Verordnungsermächtigung dient dazu, einen Kostenstellenrahmen für die Kalkulation der Entgelte und Vergütungen nach Abschnitt 7 in Abgrenzung zu den von der Werkstatt als Wirtschaftsunternehmen zu tragenden Kosten bundeseinheitlich vorzugeben.

Zu Nummer 11 (§ 72)

Zu Buchstabe a

Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 macht klarstellend deutlich, daß besondere Lebensverhältnisse zu sozialen Schwierigkeiten führen können. Der Begriff „Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft“ kann entfallen, da in ihm ein allgemeiner Grundsatz der Sozialhilfe zum Ausdruck kommt. Mit dem Änderungsvorschlag ist keine Erweiterung des Anwendungsbereiches der Norm beabsichtigt. Eine Eingrenzung erfährt er vielmehr dadurch, daß nur die Personen, deren besondere Lebensverhältnisse wie z. B. Obdachlosigkeit mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, eine Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten erhalten.

Die Änderung des Absatzes 1 Satz 2 dient der Klarstellung des Rangverhältnisses der Norm. Der Nachrang des § 72 BSHG ist nur dann gegeben, wenn andere Hilfen den vorhandenen Bedarf in vollem Umfang decken. Wird der Bedarf des Hilfesuchenden nur teilweise durch Hilfen nach anderen Vorschriften gedeckt, sind daneben Hilfen nach § 72 zu gewähren. Auch Ermessensleistungen nach anderen Vorschriften können den „internen Nachrang“ nach § 72 Abs. 1 Satz 1 auslösen, soweit der Hilfebedarf tatsächlich gedeckt wird. Andernfalls kommt § 72 zum Zuge, weil ein Rechtsanspruch auf Deckung des vollen Hilfebedarfs zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten besteht.

Neben den bisher in Absatz 2 Satz 1 enthaltenen Hilfemaßnahmen bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung werden zur Klarstellung die Hilfen zur Ausbildung, Erlangung und Sicherung eines Platzes im Arbeitsleben angefügt, denn auch diese sind für die Führung eines menschenwürdigen Lebens von existentieller Bedeutung und gehören schon bisher zum Hilfestandard.

Die in Absatz 2 Satz 2 vorgeschriebene und bisher in Absatz 4 geregelte Erstellung eines Gesamtplans in geeigneten Fällen ist insbesondere für die Abstimmung von vorrangigen Hilfemaßnahmen mit Hilfemaßnahmen nach § 72 BSHG notwendig, um eine

Koordination der Hilfemaßnahmen bei evtl. verschiedenen sachlich zuständigen Sozialhilfeträgern erreichen zu können. Für die Erstellung des Gesamtplans ist zunächst der individuelle Bedarf der Hilfesuchenden zu ermitteln, dann der sich daraus ergebende Bedarf mit Hilfe des Gesamtplans zu realisieren.

Zu Buchstabe b

Absatz 4 Satz 2 soll gestrichen werden, da der Gesamtplan nicht vorrangig der Zusammenarbeit zwischen denn Trägern der Sozialhilfe und anderen Vereinigungen Rechnung tragen, sondern die Hilfemaßnahmen bündeln und koordinieren soll. Diesem Anliegen wird vielmehr die Hinzufügung des Satzes 2 an Absatz 2 gerecht.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667).

Zu Nummer 12 (§ 76 Abs. 2a)

Der Absetzbetrag wird auf die Fälle beschränkt, in denen laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt werden. Dies entspricht insoweit dem Rechtszustand vor Inkrafttreten des FKPG (s. § 23 Abs. 4 Nr. 1 a. F.); es bleibt aber bei der systematischen Umstellung von einem „Mehrbedarf“ auf einen vom Erwerbseinkommen freizulassenden „Absetzbetrag“. Zurückgenommen wird die erweiterte Anwendung dieser Vorschrift auf den Personenkreis des § 28 und auf Unterhaltspflichtige, weil sich dies bei diesen Personen nicht als zusätzlicher Arbeitsanreiz auswirkt.

Die gemäß Absatz 3 zu erlassende Rechtsverordnung hat von dieser Beschränkung auszugehen. Die neu in § 20a – vor allem in dessen Absatz 4 und 5 – vorgesehenen zusätzlichen und speziellen Arbeitsanreize für arbeitslose Empfänger laufender Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt bleiben dabei unberücksichtigt.

Für Empfänger von Hilfe in besonderen Lebenslagen und insbesondere für Behinderte, die vollstationär untergebracht sind und dennoch einer Beschäftigung nachgehen, wird nunmehr in § 85 eine Sonderregelung eingefügt. Dies betrifft vor allem Behinderte in Einrichtungen, die daneben in einer Werkstatt für Behinderte beschäftigt sind.

Zu Nummer 13 (§ 85)

Der neue Absatz 2 ist eine Folgeänderung zu Nummer 12 (§ 76 Abs. 2a). Es wäre nicht gerecht, Erwerbstätige im Sinne von § 40 Abs. 1 Nr. 6, die aufgrund ihrer Behinderung oder anderer Bedingungen vollstationär untergebracht sind, von dem Arbeitsanreiz auszunehmen. Für werkstattbeschäftigte Behinderte empfiehlt dies bereits die Werkstatttrichtlinie der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe; die darin enthaltene Formel zur Höhe des Absetzbetrages, die allgemein praktiziert wird, wird übernommen. Für Behinderte, die

nicht vollstationär untergebracht sind und laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten, gilt § 76 Abs. 2a unmittelbar.

Zu Nummer 14 (§§ 88 und 117)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667).

Zu Nummer 15 (§ 90)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 20a Abs. 4 und 5. Kosten der Maßnahmen z. B. nach § 20a Abs. 2 und 3 berühren die Verpflichtungen anderer nicht.

Zu Nummer 16 (§ 91)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 12 (§ 76 Abs. 2a) und zu Nummer 13 (§ 85).

Vorbemerkung zu Nummern 17 bis 19 (§§ 93 bis 93 d)

Die Ausgaben für die Sozialhilfe in Einrichtungen sind, nachdem sie über viele Jahre hinweg zweistellige Zuwachsraten hatten und sich nur in den Jahren von 1982 bis 1988 um jahresdurchschnittlich 6,3 % erhöhten, ab 1989 bis 1993 wieder um mehr als 11 % jährlich angestiegen, obwohl die Empfängerzahlen im gleichen Zeitraum seit 1982 mit einer jahresdurchschnittlichen Zuwachsrate von 2,5 % eher mäßig angestiegen sind. Auch wenn die Hauptursachen hierfür in einer Verbesserung der Personalausstattung und in sonstigen qualitativen Verbesserungen der Leistung zu sehen sind, können auf Dauer Kostensteigerungen in zweistelliger Höhe von den öffentlichen und kommunalen Haushalten nicht mehr verkraftet werden. Um die Kostenexpansion in diesem Bereich auf den allgemeinen wirtschaftlichen Zuwachs der öffentlichen Haushalte zu begrenzen, haben sich die Träger der Sozialhilfe insbesondere durch Vereinbarung mit den Einrichtungsträgern der Freien Wohlfahrtspflege bemüht, die Pflegesätze in Einrichtungen nur noch in dem Umfang der Tarifabschlüsse für den öffentlichen Dienst und der Steigerung der allgemeinen Lebenshaltungskosten anwachsen zu lassen. Der Bundesgesetzgeber hat parallel zu diesen Maßnahmen der Vollzugsbehörden im Zweiten Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms (2. SKWPG, BGBl. I 1993 S. 2374) die Vereinbarung von Pflegesätzen ab 1. Januar und 1. Juli 1994 auf eine neue Finanzierungsgrundlage gestellt und das bisher weitgehend praktizierte Selbstkostendeckungsprinzip durch ein System leistungsgerechter Entgelte abgelöst. Zwingend werden seitdem voraus kalkulierte Pflegesätze und in der Pflegesatzvereinbarung Festlegungen über Inhalt, Umfang und Qualität der von der Einrichtung zu erbringenden Leistung vorgeschrieben. Des weiteren muß in die Vereinbarung die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen durch den Träger der Sozialhilfe aufgenommen werden. Für den Konfliktfall ist ein Schiedsstellenverfahren eingeführt worden.

Bei der Umsetzung in der Praxis hat sich gezeigt, daß das neue Finanzierungssystem weiter konkretisiert

und näher ausgestaltet werden muß, damit durch einheitliche Verfahren und durch einen Wettbewerb unter den Einrichtungen die Träger der Sozialhilfe den vom Gesetzgeber gewollten Einfluß auf die Kostenentwicklung in Einrichtungen erhalten. Der Kostenanstieg im Einrichtungssektor kann nur durch einen wirtschaftlicheren und sparsameren Betrieb der Einrichtungen gedämpft werden. Mehr Wirtschaftlichkeit in den Einrichtungen und ein sparsamerer Umgang mit den nur begrenzt zur Verfügung stehenden öffentlichen Mitteln wird aber nur erreicht, wenn ein Wettbewerb der Einrichtungen in Gang gesetzt wird, der allerdings mit ihrer fürsorgerechtlichen Aufgabenstellung vereinbar sein muß. Wie auch die Reform der Krankenhausfinanzierung gezeigt hat, sind beim Betrieb von Einrichtungen Wirtschaftlichkeitsreserven vorhanden, die für die gewünschten Einspareffekte mobilisiert werden können, wenn die Träger der Einrichtungen gezwungen werden, mit knappen Mitteln zu haushalten. Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf werden die Grundlagen hierfür geschaffen. Die seit 1. Juli 1994 zu vereinbarenden leistungsgerechten Entgelte werden zu einem an marktwirtschaftlichen Regeln ausgerichteten Preis-/Leistungssystem fortentwickelt: Die Einrichtung unterbreitet dem Träger der Sozialhilfe ein – in einer Leistungsvereinbarung – näher beschriebenes Leistungsangebot, für das sie eine nach marktwirtschaftlichen Kriterien kalkulierte Vergütung erhält. Die Vergütung setzt sich aus Teilvergütungen für einzelne Leistungskomplexe zusammen. Das Preis-/Leistungssystem wird ergänzt durch eine näher zu vereinbarenden Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung durch den Träger der Sozialhilfe. Diese Prüfungsmöglichkeit soll die vertragsgemäße Leistungserbringung durch die Einrichtung sicherstellen. Um eine Vergleichbarkeit von Leistungsangebot und Vergütung zu erreichen, werden die Träger der Sozialhilfe und die Träger der Einrichtungen verpflichtet, bundeseinheitliche Empfehlungen zu dem Inhalt der neuen Vereinbarungen nach § 93 BSHG zu erarbeiten, die dann in Landesrahmenverträgen verbindlich umgesetzt werden.

Für die Umsetzung dieses Preis-/Leistungssystems müssen von der Praxis noch handhabbare Instrumente wie verwaltungsökonomische Leistungsbeschreibungen, eine prüffähige Qualitätssicherung, abgrenzbare Leistungskomplexe der Einrichtungen u.ä. entwickelt sowie die notwendigen Empfehlungen ausgearbeitet und Rahmenverträge abgeschlossen werden. Das neue Recht mit Ausnahme von § 93 Abs. 1 und 6 und § 93 d tritt deshalb erst zum 1. Januar 1999 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt haben Einrichtungen und Träger der Sozialhilfe die notwendigen Vorarbeiten zur Umsetzung des neuen Finanzierungsrechts abgeschlossen.

Bis zum Inkrafttreten des neuen Preis-/Leistungssystems ist die Kostensteigerung in Einrichtungen an die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung anzubinden. Hierzu wird die größtmögliche Erhöhung der Pflegesätze für Leistungen von Einrichtungen auf die geschätzte durchschnittliche Steigerung der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder aller gesetzlichen Krankenkassen begrenzt. Die Begrenzung

in Höhe der Steigerung der beitragspflichtigen Einnahmen ist gerechtfertigt, weil bis zu 80 % der Kosten in Einrichtungen durch Personalausgaben entstehen. Die Bezugnahme auf die Steigerung der beitragspflichtigen Einnahmen in der gesetzlichen Krankenversicherung bietet sich an, weil damit auf ein zeitnah verfügbares Datenmaterial abgestellt wird, das das Einkommen von ca. 90 % der Bevölkerung in Deutschland erfaßt.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nummer 17 (§ 93)

Zu Buchstabe a

Bei der Schaffung von Einrichtungen wird in Absatz 1 die Subsidiarität der öffentlichen Hand auch gegenüber gewerblichen Trägern eingeführt. Für den Abschluß von Vereinbarungen gilt weiterhin der Vorrang der in § 10 genannten Träger, soweit bei einem gleichen Leistungsangebot keine höheren Pflegesätze oder Vergütungen verlangt werden. Des weiteren wird klargestellt, daß auch die von Diensten an Hilfeempfänger erbrachten Leistungen zur Einrichtungshilfe gehören und den Regelungen des Abschnitts 7 unterliegen.

Zu Buchstabe b

Bei allen Leistungen in Einrichtungen muß ab 1. Januar 1999 nach Absatz 2 eine Vereinbarung abgeschlossen werden unabhängig davon, ob die Leistung von der Einrichtung ambulant oder stationär erbracht wird. Die Vereinbarung muß aus drei Teilvereinbarungen zu den Bereichen Leistung, Vergütung und Prüfung bestehen. Diese Aufteilung entspricht einer Forderung der Praxis nach klaren, in sich geschlossenen Regelungen zu den genannten Bereichen. Der Mindestinhalt dieser Teilvereinbarungen wird in § 93 a (neu) festgelegt.

Auch künftig kann nach Absatz 3 der Sozialhilfeträger im Einzelfall die Hilfe in einer Einrichtung, mit der er keine Vereinbarung nach Absatz 2 abgeschlossen hat, übernehmen, wenn dies wegen der Besonderheit des Einzelfalles geboten ist. Allerdings darf dieser Einrichtungsträger nicht bessergestellt werden als ein Träger, der im vorhinein Vereinbarungen mit dem Träger der Sozialhilfe abschließt. Er hat deshalb ein den Anforderungen genügendes Leistungsangebot zu unterbreiten und erhält hierfür die Vergütung, die der Träger der Sozialhilfe im Vereinbarungswege mit anderen Einrichtungen für vergleichbare Leistungen vergütet. Eine Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung ist in entsprechender Weise vorzunehmen.

Zu Buchstabe c

Die bisherigen Absätze 4 und 5 entfallen, da die Regelungen nunmehr in den neuen Regelungen der §§ 93 a ff. enthalten sind.

Zu Buchstabe d

In den Jahren 1996 bis 1998 wird die größtmögliche Erhöhung der Pflegesätze auf die geschätzte durch-

schnittliche Steigerung der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder aller gesetzlichen Krankenkassen begrenzt. In der Pflegesatzvereinbarung legen die Vertragspartner die konkrete Anhebung innerhalb dieses gesetzlich begrenzten Rahmens näher fest. Die Begrenzung gilt bereits ab 1. Januar 1996, wobei eine Neuvereinbarung von Pflegesätzen erst ab 1. April 1996 ohne Rückwirkung und nur für die Zukunft (Absatz 3 Satz 1) bis zur Höhe des Schätzwertes möglich ist. Die Steigerung jeweils ab 1. April für ein Jahr richtet sich nach der Vorausschätzung, die das Bundesministerium für Gesundheit jeweils zum 1. März vornimmt und bekanntgibt. Die Vorausschätzung zum 1. April für das laufende Jahr baut sich auf den bis dahin vorliegenden Daten der beitragspflichtigen Einnahmen je Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung des Vorjahres, den aktuellen Werten der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung sowie der Prognose der gesamtwirtschaftlichen Daten für das laufende Jahr laut Jahreswirtschaftsbericht auf. In die Vorausschätzung fließen Korrekturen am Schätzwert des Vorjahres ein. Änderungen des Beitragsrechts in der gesetzlichen Krankenversicherung können berücksichtigt werden, um zu verhindern, daß allgemeine sozialversicherungsrechtliche Änderungen ohne spezifischen Bezug zur Sozialhilfe in die Pflegesatzerhöhung einfließen. Das Bundesministerium für Gesundheit wird verpflichtet, die Vorausschätzungen bis zum Jahr 1998 getrennt für die alten und neuen Länder vorzunehmen. Die für Ost und West unterschiedliche Vorausschätzung ermöglicht den stärkeren Anstieg der Pflegesätze in den neuen Ländern. Damit wird dem immer noch bestehenden Nachholbedarf der Einrichtungen im Beitrittsgebiet Rechnung getragen. Auf der Grundlage dieser Vorausschätzung können die Pflegesätze zum 1. April eines Jahres erhöht werden. Ausgangsbasis sind die am Tag der Entscheidung des Bundeskabinetts über das Gesetzesvorhaben für das Jahr 1995 vereinbarten oder durch die Schiedsstelle festgesetzten Pflegesätze.

Die Begrenzung der Pflegesatzveränderungen gilt für alle Einrichtungen ohne Ausnahme. Werden in einer Einrichtung strukturelle Veränderungen vorgenommen, Bereiche saniert oder umgebaut oder ein einheitlicher Mischpflegesatz für eine Gesamteinrichtung in unterschiedliche Pflegesätze für einzelne Leistungsbereiche getrennt, sind diese Maßnahmen im Rahmen der gedeckelten Pflegesätze zu finanzieren. Unter die Deckelung fallen auch Einrichtungen oder Teile von Einrichtungen, die nach dem 1. Januar 1996 eröffnet werden oder mit denen erstmals eine Vereinbarung abgeschlossen wird. Sie werden so gestellt, als wenn der Träger der Sozialhilfe 1995 mit ihnen eine Vereinbarung zu Konditionen wie mit vergleichbaren Einrichtungen abgeschlossen hätte. Als Vergleichsmaßstab sind Einrichtungen heranzuziehen, die nach Zeitpunkt der Gebäudeerrichtung, ihrer Finanzierung, ihrer sächlichen und personellen Ausstattung zusammen mit dem inhaltlichen Betreuungsangebot am ehesten den Gegebenheiten entsprechen. Satz 5 ist bei wesentlicher Änderung des Einrichtungszweckes und bei erheblichen baulichen Investitionen entsprechend anzuwenden, d. h. die Einrichtung wird so gestellt, als wenn sie bisher

keine Vereinbarung mit dem Träger der Sozialhilfe abgeschlossen hätte. Der Verweis auf Satz 5 beinhaltet zugleich, daß nur solche Änderungen des Einrichtungszweckes und nur solche baulichen Investitionen die einer Neueröffnung entsprechenden Rechtsfolgen auslösen, die in ihrer Bedeutung zum Wegfall der Geschäftsgrundlage für die bisherige Vereinbarung führen. Derart wesentliche Veränderungen sind z. B. dann gegeben, wenn die Einrichtung von teilauf vollstationäre Betreuung umstellt. Die Deckelung der Pflegesätze greift insbesondere auch für den Fall der Umstellung auf das ab 1. Januar 1999 geltende Preis-/Leistungssystem. Die danach zu vereinbarenden (Teil-)Vergütungen im ersten Jahr nach der Umstellung dürfen ebenfalls in der Summe zu keinen höheren Einnahmen für die Einrichtung führen als bei einer Fortschreibung der Pflegesätze entstehen würden. Die Deckelung der Pflegesätze stellt für die Einrichtungen eine der „Budgetierung“ bei der Krankenhausfinanzierung vergleichbare Maßnahme dar.

Zu Nummer 18 (§§ 93 a bis 93 c)

Zu § 93 a

Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen müssen bestimmte Mindestinhalte aufweisen, um den gesetzlichen Anforderungen zu genügen. Es obliegt der Privatautonomie und der Gestaltungsfreiheit des Einrichtungsträgers festzulegen, welches Leistungsangebot er unterbreitet und zum Gegenstand der Vereinbarung mit dem Träger der Sozialhilfe macht; es ist andererseits Sache des Trägers der Sozialhilfe, im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages zu entscheiden, ob und mit welchem Inhalt er das Angebot annimmt. Ist die Vereinbarung abgeschlossen, ist der Einrichtungsträger daran gebunden und vertraglich verpflichtet, im Rahmen der vorhandenen Einrichtungsplätze Personen mit entsprechenden Betreuungsbedürfnissen aufzunehmen. Der Sozialhilfeträger hat über die Leistungsvereinbarung die im Einzelfall bedarfsdeckende Hilfe sicherzustellen. Die von der Einrichtung zu erbringende Leistung muß in ihrer Art und in ihrem Umfang dem Hilfeanspruch nach den §§ 1 und 3 entsprechen, d. h. ausreichend und zweckmäßig sein und darf das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Um einerseits unter den Einrichtungen einen Wettbewerb in Gang zu setzen und ihnen andererseits den notwendigen Freiraum für die Gestaltung ihrer Leistung sowie für die Gewinnung eines eigenen Leistungsprofils einzuräumen, wird die Schaffung vergleichbarer Leistungskomplexe vorgeschrieben. Für sie sind nach einheitlichen Grundsätzen Vergütungen zu kalkulieren. Die Vergütungen setzen sich künftig aus Pauschalen und Beträgen für betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattungen zusammen. Dabei werden die Pauschalen unabhängig von den Kosten der konkreten Einrichtung an den Kosten für eine Leistung ausgerichtet, die an bestimmte Bedarfsgruppen von Hilfeempfängern erbracht wird. Der Investitionsbetrag orientiert sich an der konkreten Situation der einzelnen Einrichtung. Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen sind öffentliche Förderungen, auch z. B. verdeckte Subventionen in Form von haushaltsinternen Umschichtungen bei

öffentlichen Einrichtungen, anzurechnen. Es wird zudem sichergestellt, daß ohne Zustimmung des Kostenträgers geschaffene Fakten nicht zu höheren Vergütungen führen.

Zu den Kosten für betriebsnotwendige Anlagen gehören u. a. Investitionsaufwand für Erst- und Wiederbeschaffung von Anlagegütern, Miete/Pacht und Darlehenszinsen. Welche Anlagen und Ausstattungen betriebsnotwendig sind, richtet sich nach der Aufgabenstellung der Einrichtung, insbesondere nach ihrem Leistungsangebot und dem vom Sozialhilfeträger zu finanzierenden Standard.

Die Träger der Sozialhilfe und die Träger der Einrichtungen haben eine verwaltungsökonomische und effiziente Wirtschaftlichkeits- und Leistungsprüfung zu entwickeln und zu vereinbaren, die eine gleichbleibende Qualität der von den Einrichtungen zu erbringenden Leistung sichert. Die Leistungs- und Hilfeempfänger sollen über das Ergebnis dieser Prüfungen informiert werden.

Zu § 93 b

In den Absätzen 1, 2 und 3 wird der bisherige Gesetztext aus § 93 Abs. 3, 4 und 5 übernommen. Das Schiedsstellenverfahren wird nur bei einer Nichteinigung im Rahmen der Vergütungsvereinbarung vorgesehen.

Zu § 93 c

Die Vorschrift regelt die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund. Die wichtigen Gründe sind im Gesetz nicht abschließend genannt.

Zu Nummer 19 (§ 93 d)

Die Ermächtigung in Absatz 1 dient dazu, durch Rechtsverordnung des Bundes einen bundeseinheitlichen Kostenstellenrahmen als Kalkulationsgrundlage für die Vergütungspauschalen und -beträge sowie bundeseinheitliche Determinanten für die Ermittlung und Zusammensetzung der Maßnahmepauschalen vorzugeben. Gesetzlich wird, wie bisher bereits üblich, in Absatz 2 der Abschluß von Rahmenverträgen zwischen Einrichtungsträger und Träger der Sozialhilfe auf Landesebene vorgeschrieben. Neu ist, daß in die Vereinbarung gewerbliche und nicht der Freien Wohlfahrtspflege angehörende freigemeinnützige Träger einzubeziehen sind. Auf Bundesebene geben die Träger der Sozialhilfe gemäß Absatz 3 nur Empfehlungen ab; sie schließen keine für ihre Mitglieder verbindlichen Verträge.

Zu Nummer 20 (§ 100)

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung erfolgt eine Bereinigung und Klarstellung über die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe, wenn die Hilfe in besonderen Lebenslagen in voll- oder teilstationären Einrichtungen zu erbringen ist. Weitere Voraussetzung ist nunmehr, daß der Hilfeempfänger zum Personenkreis des § 39 Abs. 1 oder Abs. 2 gehört.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung wird die gesamte Behindertenhilfe – ambulant, teilstationär, vollstationär – in die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe übertragen. Die Konzentration der sachlichen Zuständigkeit für alle Formen der Hilfe in einer Hand ist notwendig, um auch im ambulanten Bereich flächendeckend das erforderliche Hilfeangebot für Behinderte entwickeln zu können. Bisher hat die geteilte sachliche Zuständigkeit zwischen örtlichem und überörtlichem Träger die Einführung neuer Betreuungsförmn im ambulanten Bereich behindert.

Zu Buchstabe c

Nach bisherigem Recht waren für die Hilfe zum Lebensunterhalt sowie für ambulante Maßnahmen nach § 72 die örtlichen Träger, für alle stationären und teilstationären Maßnahmen dagegen die überörtlichen Träger zuständig. Diese geteilte Zuständigkeit hat sich nicht bewährt. Sie hat in der Praxis immer wieder dazu geführt, daß die Hilfeempfänger in den jeweils anderen Zuständigkeitsbereich „abgeschoben“ wurden. Dies hat in einzelnen Fällen auch dazu geführt, daß die dem Hilfeempfänger zustehende Hilfe verzögert oder gar nicht gewährt wurde. Um hier eine klarere Regelung zu schaffen, soll in Zukunft für die Hilfe nach § 72 ausschließlich der überörtliche Träger der Sozialhilfe sachlich zuständig sein. Der örtliche Träger ist nur noch für die Hilfe zum laufenden Lebensunterhalt bei ambulanten und teilstationären Maßnahmen zuständig. Diese Regelung unterstützt den sinnvollen Ausbau kostengünstiger ambulanter Maßnahmen.

Zu Buchstabe d

Die Neufassung des Absatzes 2 ist wegen der Änderungen in Absatz 1 erforderlich. Der Grundsatz, daß bei vollstationärer Hilfe im Rahmen des Absatzes 1 Nr. 1 und 5 der überörtliche Träger auch für gleichzeitige andere Leistungen der Sozialhilfe sachlich zuständig sein soll, bleibt dadurch erhalten. Die Einbeziehung von Absatz 2 Nr. 2 (neugefaßt) und Nr. 4 erfolgt, um auch für ausnahmsweise danach erbrachte vollstationäre Hilfe eine einheitliche und praktikable Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit für gleichzeitige andere Leistungen zu gewährleisten. Ambulante und teilstationäre Hilfen lösen wie bisher die Rechtsfolge des Absatzes 2 nicht aus. Stirbt ein Hilfeempfänger, der vollstationäre Hilfe erhalten hat, und war der überörtliche Träger für Leistungen vor dem Tode nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 sachlich zuständig, so ist er bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 15 auch für die Übernahme von Bestattungskosten zuständig. Dies entspricht der geltenden Regelung. Die im zweiten Halbsatz vorgesehene entsprechende Geltung des ersten Halbsatzes trägt dem Umstand Rechnung, daß dann das Merkmal der Gleichzeitigkeit nicht mehr vorliegt.

Zu Nummer 21 (§ 116)

Zu Buchstabe a

Die Regelungen über die Auskunftspflicht werden auf die Personen einer Haushaltsgemeinschaft im

Sinne von § 16 erstreckt. Es ist folgerichtig, daß die gesetzliche – widerlegbare – Vermutung in § 16, der in Haushaltsgemeinschaft lebende Hilfesuchende erhalte von anderen Mitgliedern des Haushalts Hilfe zum Lebensunterhalt, eine Entsprechung hinsichtlich der Auskunftspflicht dieser Personen nach § 116 BSHG erfährt. Es kommt darauf an festzustellen, ob dies nach ihrem Einkommen und Vermögen erwartet werden kann. Aus Gründen der Praktikabilität der Vorschrift ist es unverzichtbar, daß auf diesem unmittelbaren Wege die anspruchsbegründenden bzw. anspruchshindernden Tatsachen dem Träger der Sozialhilfe bekannt werden. Die Auskunftspflicht bezieht sich auch auf Personen in eheähnlicher Gemeinschaft. Die Auskunftspflicht der Finanzbehörden nach § 21 Abs. 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch wird auch auf den Personenkreis des § 16 erstreckt, um eine Gleichbehandlung mit Familienhaushalten zu erreichen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 22 (§ 122)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 4 (§ 16), da die Regelung über eine Haushaltsgemeinschaft für diesen Personenkreis nunmehr unmittelbar gilt.

Zu Nummer 23 (§ 125 Abs. 4)

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung (siehe zu Nummer 14).

Zu Nummer 24 (vor § 127)

Die neue Überschrift entspricht dem erweiterten Inhalt dieses Abschnitts.

Zu Nummer 25 (§ 135)

Zur Durchführung ihrer Zuständigkeit auf dem Gebiet der Sozialhilfe steht die Bundesregierung mit vielen Fachleuten aus der Praxis, aus Verbänden und aus der Wissenschaft in Verbindung. Diese Zusammenarbeit soll in einem Teilbereich durch die Einsetzung eines Sozialhilfebeirats eine institutionalisierte, längerfristige und arbeitsfähige Form erhalten. Im einzelnen ist die Vorschrift den §§ 155 und 156 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Sozialbeirat) nachgebildet. Da das Nähere in Kontakt mit den Beteiligten noch auszufüllen ist, ist eine Rechtsverordnungsermächtigung für das innerhalb der Bundesregierung zuständige Ressort vorgesehen; eine Zustimmung des Bundesrates ist für diese allein die Bundesebene betreffende Regelung nicht erforderlich.

Zu Nummer 26 (§ 152)

Wegen der unterschiedlichen Lebensverhältnisse in den neuen Ländern und wegen der Zahlung des jetzt auslaufenden Sozialzuschlags zu den Niedrigrenten gelten bestimmte Regelungen des Bundessozialhilfegesetzes dort bisher nicht. Die neue Vorschrift bedeutet, daß in den neuen Ländern der 20%ige Mehrbedarf für Erwerbsunfähige und über 65jährige wie

in den alten Ländern gezahlt werden kann. Auch Blindenhilfe und Pflegegeld werden an die Regelungen in den alten Ländern angepaßt; in bezug auf das Pflegegeld, dessen Regelung in § 69a seit dem 1. April 1995 auch in den neuen Ländern schon anzuwenden ist, bedeutet die Vorschrift lediglich eine Klarstellung.

Zu Artikel 2 (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 35a)

Folgeänderung aufgrund der Neugestaltung der §§ 40, 41 BSHG. Die Verweisung auf Vereinbarungen nach § 93 BSHG wird durch die entsprechende Regelung im Kinder- und Jugendhilferecht (§ 77 SGB VIII) ersetzt.

Zu Nummer 2 (§ 45)

Soweit Kinder und Jugendliche Leistungen der Sozialhilfe in Heimen erhalten, unterliegen diese Heime dem Erlaubnisvorbehalt nach § 45 SGB VIII. Die für die Heimaufsicht nach § 45 ff. SGB VIII zuständigen Behörden und die Träger der Sozialhilfe tragen nach jeweils unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Verantwortung für eine ausreichende und qualifizierte Leistung der Einrichtung (§ 93 in Verbindung mit §§ 1 und 3 BSHG) bzw. für die Abwehr von Gefahr für das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung (§ 45 Abs. 2 SGB VIII). Dies kann, wie die Praxis zeigt, zu unterschiedlichen Anforderungen an die Träger der Einrichtung führen und diese in eine schwierige Situation bringen. Die nachfolgenden Änderungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch lassen den sich aus dem staatlichen Wächteramt (Artikel 6 Abs. 2 GG) ergebenden Auftrag der Heimaufsicht unverändert, sollen aber mögliche Divergenzen zwischen unterschiedlichen Anforderungen künftig ausschließen und die Kosten, die sich aus diesen unterschiedlichen Anforderungen ergeben, vermeiden. Die Änderungen beruhen auf der weiteren Überlegung, eine Abstimmung der Anforderungen bereits im Vorfeld von Entscheidungen herbeizuführen, um spätere Schwierigkeiten nicht erst entstehen zu lassen. Eine Abstimmung erscheint allerdings nur dann erforderlich, wenn die Maßnahmen Auswirkungen auf die Entgelte und Vergütungen nach § 93 BSHG haben können.

Zu Artikel 3 (Änderung des Schwerbehindertengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 54)

§ 54 entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 54. Die Werkstätten werden über die bisherige Sollvorschrift des § 54 Abs. 2 Satz 2 hinaus verpflichtet, ein möglichst breites Angebot an Arbeitstrainings- und Arbeitsplätzen sowie an qualifiziertem Personal und einem begleitenden Dienst bereitzuhalten.

Absatz 2 entspricht im wesentlichen dem bisherigen Absatz 3. Er enthält darüber hinaus eine Neuformulierung der bisher in § 1 Abs. 1 der Werkstättenverordnung Schwerbehindertengesetz enthaltenen Auf-

nahmekriterien „fehlende Gemeinschaftsfähigkeit“ und „außerordentliches Pflegebedürfnis“. Auf diese Bezeichnungen wird verzichtet, ohne daß damit bei der sog. Untergrenze, die für die Aufnahme in eine Werkstatt für Behinderte gilt, eine sachliche Änderung eintritt.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 4.

Zu Nummer 2 (§§ 54 a und 54 b)

Zu § 54 a

Behinderte, die zu ihrer Eingliederung in das Arbeitsleben auf einen Werkstattplatz angewiesen sind, erhalten einen Rechtsanspruch auf Aufnahme in die anerkannte Werkstatt für Behinderte des Einzugsgebietes und auf Verbleib in der Werkstatt, solange die Aufnahmevoraussetzungen fortbestehen. Absatz 1 Satz 2 entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 1 Abs. 1 der Werkstättenverordnung Schwerbehindertengesetz.

Zu § 54 b

Diese Vorschrift führt in der Sache § 13 Abs. 2 Satz 2 Werkstättenverordnung Schwerbehindertengesetz fort und verpflichtet die Werkstätten allerdings jetzt ausdrücklich zur Lohnzahlung.

Zu Nummer 3 (§ 55)

Die Vorschrift tritt an die Stelle der bisherigen Regelungen in § 55. Künftig darf nicht mehr der Gesamtbetrag der Rechnung, sondern nur noch der auf die Arbeitsleistung der Werkstätten für Behinderte entfallende Rechnungsbetrag in Höhe von 75 vom Hundert auf die Ausgleichsabgabe angerechnet werden. Einer Mindestarbeitsleistung der Werkstätten in Höhe von 30 vom Hundert des Rechnungsgesamtbetrages als Voraussetzung für die Anrechnung bedarf es nicht mehr. Mit der Neuregelung wird den technologischen Veränderungen in den Produktionsverfahren Rechnung getragen, die zunehmend zu einem wertmäßigen Überwiegen des Materialanteils und damit zur Unterschreitung der Mindestarbeitsleistung der Werkstätten führen und eine Anrechnung auf die Ausgleichsabgabe derzeit nicht ermöglichen. Gleichzeitig wird mit der Neuregelung auch Mißbrauchstendenzen (Anrechnung von Aufträgen mit hohem Materialwert und entsprechend hohen Rechnungsbeträgen auf die Ausgleichsabgabe) entgegengewirkt.

Zu Nummer 4 (§ 57)

Durch die Verordnungsermächtigung des Absatzes 2 (bisher in Absatz 3) wird die Bundesregierung ermächtigt, Näheres über den Begriff und die Aufgaben der Werkstatt für Behinderte, die Aufnahmevoraussetzungen sowie den Begriff und die Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu regeln.

Der bisherige Absatz 2 entfällt, da für die Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung einer Werkstatt für Behinderte durch die Bundesanstalt für Arbeit besondere Vorschriften im Schwerbehinderten-

gesetz nicht erforderlich sind, vielmehr die allgemeinen Rechtsvorschriften über das Verwaltungsverfahren im Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (§§ 45, 47, 48) gelten.

Zu Nummer 5 (§ 58)

Die Neuregelung übernimmt für bestehende Blindenwerkstätten § 58 in der bisherigen Fassung. Neue Blindenwerkstätten müssen den allgemeinen Regelungen über Werkstätten für Behinderte entsprechen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Richtigstellung des Verweises.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 3

Wenn Sozialhilfebedürftigkeit eintritt, bevor ein Antrag auf andere Sozialleistungen entschieden ist, muß die Sozialhilfe mit Leistungen eintreten. Für eine häufig nur kurze Zeitspanne muß der Hilfesuchende ein weiteres Amt aufsuchen und die Leistungsvoraussetzungen nachweisen, das Sozialamt muß eine Reihe von Prüfungen vornehmen, die Hilfe gewähren und später die Kostenerstattung durch den anderen Sozialleistungsträger abwickeln. Diese „Vorschüsse“ führen bei allen Beteiligten zu erheblichem und meist vermeidbarem Aufwand. Im wesentlichen müssen durch jeweils interne organisatorische Regelungen der Sozialleistungsträger solchen Unverträglichkeiten entgegengewirkt und eher selbst Vorschüsse geleistet werden, wo dies möglich ist. Im Bereich des Arbeitsförderungsgesetzes erscheint es angezeigt, die zu diesem Zweck zum 1. Januar 1994 bereits eingeführte Regelung des § 147 in einem Punkt so auszuweiten, daß im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 auf Antrag vorläufig zu entscheiden ist und eine Leistung zu erfolgen hat, wenn die entsprechenden tatbestandlichen Voraussetzungen vorliegen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Heimgesetzes)

Die für die Heimaufsicht zuständigen Stellen und die Träger der Sozialhilfe tragen nach jeweils unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Verantwortung für eine ausreichende und qualifizierte Leistung der Einrichtung an die in ihr untergebrachten Heimbewohner bzw. Hilfeempfänger und für deren Schutz vor Beeinträchtigungen (§ 2 Heimgesetz, § 93 in Verbindung mit §§ 1 und 3 BSHG und § 17 Erstes Buch Sozialgesetzbuch). Dies kann, wie die Praxis zeigt, zu unterschiedlichen Anforderungen an die Träger der Einrichtung führen und diese in eine schwierige Situation bringen. Angesichts der unterschiedlichen Regelungskreise von Sozialhilfe und Heimrecht als Leistungsrecht einerseits und Ordnungsrecht andererseits, das Mindestanforderungen normiert, dienen

die vorgesehenen Änderungen des Heimgesetzes dazu, eine möglichst reibungslose Zusammenarbeit der unterschiedlichen Behörden und Träger zu erreichen. Zudem sollen damit Kosten, die sich aus unterschiedlichen Anforderungen ergeben, vermieden werden. Die Änderungen beruhen auf der weiteren Überlegung, eine Abstimmung der Anforderungen im Vorfeld von Entscheidungen herbeizuführen, um spätere Schwierigkeiten nicht erst entstehen zu lassen.

Zu Nummern 1, 2, 3 Buchstabe a, 4 und 7 (§§ 3, 5, 8, 9 und 14)

Bei Erlass der dort genannten Rechtsverordnungen soll das für die Sozialhilfe zuständige Bundesministerium für Gesundheit mitwirken, so daß ein Interessenausgleich beider Bereiche von vornherein gewährleistet ist.

Zu Nummer 3 Buchstabe b (§ 8 Abs. 4)

Es handelt sich um eine Klarstellung aufgrund der Neuregelung des § 93 BSHG durch das 2. SKWPG und durch dieses Gesetz (Nr. 17 ff. oben).

Zu Nummer 5 (§ 11)

Die Regelung stellt sicher, daß im Vorfeld von Entscheidungen über die Abstellung von Mängeln der Träger der Sozialhilfe an den Beratungen mitwirken kann, um von vornherein zu einer abgestimmten Auffassung aller Beteiligten zu kommen. Dies erscheint allerdings nur dann erforderlich, wenn die Maßnahmen Auswirkungen auf die Entgelte und Vergütungen nach § 93 BSHG haben können.

Zu Nummer 6 (§ 12)

Es muß vor Erlass von Auflagen und Anordnungen der Heimaufsicht das Benehmen mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe hergestellt werden. Aus Praktikabilitätsgründen wird die Erforderlichkeit des Benehmens auf die Fälle begrenzt, in denen der Träger der Einrichtung die notwendigen Kosten dafür nicht im Rahmen bestehender Vereinbarungen tragen kann, sondern höhere Entgelte oder Vergütungen verlangen muß.

Zu Artikel 6 (Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes)

Die Änderung des § 2 soll für Streitigkeiten zwischen Behinderten im Arbeitsbereich von Werkstätten und den Werkstätten die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte begründen.

Zu Artikel 7 (Änderung der Regelsatzverordnung)

Der neue Satz 3 des § 3 Abs. 1 greift das zunehmende Problem auf, daß Neumieten regelmäßig teurer als Bestandsmieten sind und in der Praxis nicht eindeutig ist, wie sich die Beteiligten bei einem Umzug des Hilfeempfängers zu verhalten haben und inwieweit Neumieten zu übernehmen sind. Dadurch entstehen der Sozialhilfe zusätzliche Aufwendungen. Die Regelung enthält die Pflicht des Hilfeempfängers, den für die neue Unterkunft zuständigen Träger der Sozial-

hilfe – unabhängig davon, ob es der bisherige oder ein anderer Träger ist – hierüber zu informieren. Der zuständige Träger hat die Angemessenheit der neuen Miete zu prüfen und in der Regel nur angemessene Unterkunftskosten zu übernehmen, höhere jedenfalls nur dann, wenn er z. B. aufgrund besonderer örtlicher Umstände dem vorher zugestimmt hat. Die Regelung geht davon aus, daß der Träger der Sozialhilfe unverzüglich nach Kenntnis von der beabsichtigten Neuvermietung darüber entscheidet.

Satz 4 regelt durch Bezugnahme auf § 15a Abs. 1 Satz 3 (neu) des Bundessozialhilfegesetzes, unter welchen Voraussetzungen die Zahlung der Unterkunftskosten ausnahmsweise unmittelbar an den Empfangsberechtigten (z. B. Vermieter, Energieunternehmen) erfolgen soll.

Zu Artikel 8 (Änderung der Eingliederungshilfe-Verordnung)

Zu Nummer 1 (§ 17)

Zu Buchstabe a

Der Begriff „Tätigkeit“ wird durch „Beschäftigung“ ersetzt. Hilfe zur Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für Behinderte oder in einer sonstigen Beschäftigungsstätte ist Gegenstand der beruflichen Rehabilitation als Eingliederung in das Arbeitsleben. Hilfe zur Ausübung einer angemessenen Tätigkeit ist demgegenüber Teil der sozialen Eingliederung als Hilfe zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft.

Zu Buchstabe b

Absatz 2 stellt klar, daß eine Beschäftigungsstätte im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes nur dann gegeben ist, wenn die dort beschäftigten Behinderten wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen können. Ist dies nicht der Fall, fällt die Maßnahme unter § 19.

Zu Nummer 2 (§ 19)

Mit der Änderung in Nummer 1 und der Aufnahme der Nummer 4 wird klargestellt, daß Behinderte in der Werkstatt für Behinderte angegliederten Fördergruppen (§ 54 Abs. 3 SchwbG), Förderstätten, Tagesstätten für Behinderte u. ä., die den genannten inhaltlichen Zielen dienen, Eingliederungshilfe zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft erhalten.

Zu Artikel 9 (Änderung der Werkstättenverordnung Schwerbehindertengesetz)

Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 1)

Die Neufassung entspricht § 54 Abs. 2 des Schwerbehindertengesetzes.

Zu Nummer 2 (§ 4 Abs. 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 3 (§ 5 Abs. 4)

Bereits nach geltendem Recht gehört es zu den Aufgaben der Werkstätten, die Behinderten in ihrer Leistungsfähigkeit und – begleitend – in ihrer Persönlichkeit so weit wie möglich zu fördern. Dazu gehört, geeignete Behinderte auf eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vorzubereiten, um den Übergang dorthin zu ermöglichen und zu erleichtern. Diese Verpflichtung betont der angefügte Absatz 4. Die Befristung der Beschäftigung auf ausgelagerten Arbeitsplätzen in Betrieben und Verwaltungen für die Dauer von längstens sechs Monaten unterstreicht, daß es sich nur um Beschäftigungen zum Zwecke der Rehabilitation und nicht um Dauerarbeitsplätze handeln kann. Satz 2 stellt die arbeitsbegleitende Betreuung in der Übergangsphase als Aufgabe in der Werkstatt sowie die weiterbestehende Leistungspflicht der Rehabilitationsträger sicher, da die Hauptfürsorgestellten erst nach dem Ausscheiden der Behinderten aus der Werkstatt für die „begleitende Hilfe im Arbeitsleben“ zuständig sind. Die Beschäftigung auf ausgelagerten Arbeitsplätzen kann im Einzelfall im Benehmen mit dem zuständigen Leistungsträger bis zur Dauer von weiteren sechs Monaten verlängert werden, wenn der Übergang des Behinderten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt nur auf diese Weise erreicht werden kann.

Zu Nummer 4 (§ 12)

In dieser Vorschrift werden der Begriff des Arbeitsergebnisses definiert und die Verwendung des Arbeitsergebnisses bestimmt, um sicherzustellen, daß neben dem Grundbetrag auch ein leistungsangemessener Steigerungsbetrag aus den bereinigten Einnahmen der Werkstatt gezahlt werden kann. Das Arbeitsergebnis wird im wesentlichen aus der Summe der Erlöse und der Kostensätze abzüglich der Kosten des laufenden Betriebes ohne die Arbeitsentgelte gebildet. Das Arbeitsergebnis darf nur für die im einzel-

nen in dem neuen Absatz 5 genannten Zwecke der Werkstatt, also im wesentlichen für die Zahlung der Arbeitsentgelte, nicht aber für Wohnheime und andere Einrichtungen des Trägers der Werkstatt verwandt werden. Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen zur Erweiterung der Werkstatt sowie neue Werkstatt- oder Wohnheimplätze dürfen aus dem Arbeitsergebnis der Werkstatt nicht finanziert werden.

Zu Nummer 5 (§ 13)

Die Vorschriften werden gestrichen. Die Zahlung eines Arbeitsentgeltes wird nicht mehr nur als fachliche Anforderung, sondern als Verpflichtung der Werkstatt für Behinderte gegenüber dem Behinderten in § 54 Abs. 1 Satz 2 und § 54 b des Schwerbehindertengesetzes geregelt.

Zu Artikel 10 (Anpassung anderer Rechtsvorschriften)

Es handelt sich um Folgeänderungen aus der Neufassung von § 54 des Schwerbehindertengesetzes.

Zu Artikel 11 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Durch die übliche Formel wird bewirkt, daß künftige Veränderungen an den Teilen der genannten Verordnungen, die durch dieses Gesetz geändert wurden, wieder durch den jeweils zuständigen Verordnungsgeber erfolgen können.

Zu Nummer 12 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll spätestens zum 1. Juli 1996 in Kraft treten. Dies ist erforderlich, um bei der Regelsatzbemessung zum 1. Juli 1996 an die zum 30. Juni 1996 auslaufende Regelung des § 22 Abs. 4 anschließen zu können. Die Sätze 1 und 2 beziehen sich auf Regelungen, deren Inkrafttreten einen Zeitvorlauf benötigen.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf zur Reform des Sozialhilferechts wird dem Anspruch und den Erfordernissen einer zeitgemäßen Fortentwicklung des Bundessozialhilfegesetzes nicht gerecht. Hauptursache für den starken Anstieg der Ausgaben für die Hilfe zum Lebensunterhalt in den vergangenen Jahren ist, daß die Sozialhilfe den Lebensunterhalt von immer mehr Arbeitslosen und Alleinerziehenden mit Kindern finanzieren muß. Darüber hinaus müssen die Sozialhilfeträger auch weiterhin die finanziellen Lasten für die Eingliederungshilfe für Behinderte tragen. Hinzu kommen die Kosten für den Lebensunterhalt von Asylbewerbern und Bürgerkriegsflüchtlingen. Wer – wie die Bundesregierung – in dieser Situation eine isolierte Reform des Bundessozialhilfegesetzes vorschlägt, verfolgt einen falschen politischen Ansatz: Sozialhilfebedürftigkeit und Armut werden nicht durch öffentlichkeitswirksame Deckelungen der Sozialhilfe und isolierte Korrekturen am BSHG vermieden. Notwendig ist eine dauerhafte Entlastung der Sozialhilfe durch wirksame Reformen in den vorrangigen Systemen der sozialen Sicherung. Neben der Umsetzung der zweiten Stufe der Pflegeversicherung gehört dazu vor allem die Einbeziehung arbeitsloser Sozialhilfeempfänger in die aktive Arbeitsmarktpolitik, die Schaffung eines vorrangigen Leistungsgesetzes für Behinderte, eine Erhöhung des Wohngeldes und die deutliche Entlastung der Länder und Kommunen bei den Kosten für Bürgerkriegsflüchtlinge und Asylbewerber. Nur so ist sichergestellt, daß die Träger der Sozialhilfe bei der zielgerechten Anwendung des BSHG finanziell nicht länger überfordert werden. Erst durch die Stärkung der vorrangigen Sozialleistungssysteme kann die Sozialhilfe vom Ausfallbürgen für fehlende soziale Sicherung wieder zur Einzelfallhilfe für akut in Not geratene Menschen werden.

Auch nach Auffassung des Bundesrates muß die Existenzsicherung durch eigene Arbeit ein zentrales Anliegen bei der Verhinderung von Sozialhilfebedürftigkeit sein. Hierzu müssen die materiellen Anreize zur Arbeitsaufnahme effektiver gestaltet werden und Arbeits- und Sozialämter bei der Eingliederung arbeitsloser Sozialhilfeempfänger in den Arbeitsmarkt besser als bisher zusammenarbeiten. Der Bundesrat stimmt deshalb in der Zielsetzung mit der Bundesregierung überein, hält jedoch die in ihrem Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen der Hilfe zur Arbeit für falsch: Anstatt das Instrumentarium des AFG auszubauen und systematisch allen arbeitslosen Sozialhilfeempfängern zugänglich zu machen, will die Bundesregierung nur die Hilfe zur Arbeit

im BSHG erweitern und Maßnahmen der Arbeitsverwaltung durch die Sozialämter finanzieren lassen. Diese Vorschläge ignorieren die personellen und finanziellen Möglichkeiten der Träger der Sozialhilfe ebenso wie die Verantwortung der Bundesanstalt für Arbeit für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Anstatt aktiver Arbeitsmarktpolitik betreibt die Bundesregierung die Anpassung des Sozialhilferechts an die Dauerkrise am Arbeitsmarkt.

Zur Verhinderung von Armut und Ausgrenzung steht das BSHG nicht zur Disposition; Aufgabe der Sozialhilfe ist und bleibt die Sicherung des Existenzminimums. Nach Auffassung des Bundesrates ist dazu die Erfüllung des Bedarfsdeckungsprinzips unverzichtbar. Mit ihren Vorschlägen zur künftigen Festsetzung und Fortschreibung der Regelsätze in der Sozialhilfe verabschiedet sich die Bundesregierung von diesem für die Sozialhilfe konstitutiven Grundsatz. Hierfür gibt es keinen nachvollziehbaren Grund: Das von den Ministerpräsidenten der Länder 1989 beschlossene Bedarfsbemessungssystem hat sich bewährt; der Bundesrat fordert nach dem Konsolidierungsbeitrag der Sozialhilfeempfänger in den Jahren 1993 bis 1996 die Rückkehr zum Bedarfsdeckungsprinzip.

Der Bundesrat lehnt auch die von der Bundesregierung ab 1999 vorgesehene Festsetzung von bundeseinheitlichen Mindestregelsätzen durch die Bundesregierung ab: Ein solcher Eingriff in bisherige Länderkompetenzen hätte zur Folge, daß die Länder ihren Einfluß bei der Definition des gesellschaftlichen Existenzminimums aufgeben, ohne daß der Bund eine entsprechende finanzpolitische Verantwortung übernimmt.

Eigentliche Aufgabe der Sozialhilfe ist es, durch in der Regel vorübergehende Hilfen und unter Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen einzelnen, akut in Not geratenen Menschen zu helfen. Die Sozialhilfe ist deshalb als Instrument für auf Dauer zu gewährende Leistungen zur sozialen Rehabilitation von Behinderten ungeeignet und systemwidrig. Nach Auffassung des Bundesrates ist deshalb eine umfassende Regelung der gesamten Leistungen zur Eingliederung Behinderter in einem der Sozialhilfe vorrangigen Neunten Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX – erforderlich. Die Finanzierung dieser Leistungen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die nicht allein den Sozialhilfeträgern aufgebürdet werden kann.

Auch die Kosten für Bürgerkriegsflüchtlinge und Asylbewerber werden bislang fast ausschließlich von Ländern und Gemeinden getragen. Diese Kostenverteilung mißachtet, daß die Sicherung

des Lebensunterhaltes von politisch Verfolgten eine nationale Aufgabe ist, an der sich auch der Bund wenigstens beteiligen muß. Für eine solche Beteiligung spricht auch die Tatsache, daß die Anerkennung von Asylberechtigten in der Zuständigkeit des Bundes erfolgt und er die Dauer des Verfahrens wesentlich beeinflusst. Der Bundesrat fordert deshalb zur finanziellen Entlastung der Sozialhilfeträger bzw. der Länder, daß künftig die Aufwendungen für Bürgerkriegsflüchtlinge und Asylbewerber vom Bund und den Ländern je zur Hälfte getragen werden.

Aus den genannten Gründen lehnt der Bundesrat den Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung ab. Der Gesetzentwurf gewährleistet weder eine ausreichende Sicherung des Existenzminimums noch die zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Sozialhilfe notwendige Verknüpfung einer Reform der Sozialhilfe mit Reformen der vorrangigen Sicherungssysteme. Darüber hinaus beinhalten die Vorschläge der Bundesregierung massive und nicht akzeptable zentralstaatliche Eingriffe in die Sozialhilfe.

Im übrigen nimmt der Bundesrat zu den einzelnen Vorschriften wie folgt Stellung:

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a und b
(§ 3 Abs. 1 und 2 BSHG)

a) In Artikel 1 Nr. 1 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

„a) An Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wird die Leistung an den Hilfeempfänger durch eine Einrichtung erbracht, ist diesen Grundsätzen durch Vereinbarungen nach § 93 Rechnung zu tragen.“

b) In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b sind in § 3 Abs. 2 Satz 2 die Wörter „Vereinbarungen nach Abschnitt 7 bestehen“ durch die Wörter „Vereinbarungen nach § 93 bestehen oder eine Kostenübernahme nach § 93 Abs. 3 Satz 1 erfolgt ist“ zu ersetzen.

Begründung

Zu Buchstabe a

Es soll bei der ursprünglich vom Bundesministerium für Gesundheit gefundenen Formulierung bleiben. Die Vereinbarungen sollen den Grundsätzen des § 3 entsprechen und nicht umgekehrt.

Zu Buchstabe b

Die Anfügung in Absatz 2 dient der Klarstellung und Abgrenzung gegenüber § 93 Abs. 3 Satz 1.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 10 BSHG)

In Artikel 1 ist die Nummer 2 zu streichen.

Begründung

Es gibt keine sachlichen Gründe, die Rechtsstellung der privat-gewerblichen Anbieter über die in § 93 Abs. 1 vorgesehenen Änderungen hinaus

zu Lasten der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege zu verändern. Im Gegensatz zu den unter § 10 Abs. 1 und 2 genannten Trägern handeln privat-gewerbliche Träger nicht aus einer eigenständigen, durch bestimmte Werte gebundenen sozialen Verantwortung, die sehr stark durch die Einbindung ehrenamtlicher Tätigkeit geprägt ist und das gesamte Spektrum sozialer Arbeit erfaßt. Die Interessen der privat-gewerblichen Träger, Gewinne zu erzielen, sind nicht vergleichbar mit dem Selbstverständnis der Träger der Freien Wohlfahrtspflege, zum Wohle der Allgemeinheit sozial benachteiligten Personen zu helfen und sie zu betreuen. Insofern ist die besondere Rechtsstellung in § 10 nach wie vor gerechtfertigt.

Die Änderung zu § 10 Abs. 2 steht im Widerspruch zu der unter Nummer 17a vorgesehenen Änderung zu § 93 Abs. 1 sowie zur Gesetzesbegründung zu Nummer 2 (§ 10).

Durch die unter Nummer 17a zu § 93 Abs. 1 Satz 1 vorgesehene Regelung soll nach der Gesetzesbegründung zu Nummer 17a für die privat-gewerblichen Einrichtungen die gleiche Vorrangstellung gegenüber den öffentlichen Trägern eingeführt werden wie für die frei-gemeinnützigen Träger. Dies entspricht der Regelung in § 11 Abs. 2 Satz 3 SGB XI, der sich ebenfalls auf Einrichtungen bezieht. Aus diesem Grund bedarf es über die vorgeschlagene Änderung unter Nummer 17a zu § 93 Abs. 1 hinaus keiner weiteren gesetzlichen Änderungen, um den mit der Gesetzesbegründung zu Nummer 2 (§ 10) intendierten Zweck zu erreichen. Insbesondere kann der Begriff „andere Träger“ nicht unterschiedlich verwendet werden. So wird der Begriff „andere Träger“ im Gesetzentwurf zu § 93 Abs. 1 Satz 1 als Oberbegriff für frei-gemeinnützige und privat-gewerbliche Träger verwendet. In der Änderung zu § 10 wird der Begriff „andere Träger“ in Ergänzung zu den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege ausschließlich für privat-gewerbliche Träger verwendet.

Gegen die vorgeschlagene Änderung zu § 10 spricht auch der systematische Zusammenhang von § 10 und den Vorschriften im Sozialgesetzbuch. Die Zusammenarbeit von öffentlichen und freien Trägern, Einrichtungen und Organisationen wird u. a. auch in § 17 Abs. 3 SGB I, § 28 Abs. 2 SGB I oder § 95 Abs. 1 SGB X geregelt. Diesen rechtssystematischen Zusammenhang beachtet der Vorschlag der Bundesregierung nicht.

4. Zu Artikel 1 Nr. 2a – neu –

(§ 11 Abs. 1 Satz 3 BSHG)

Artikel 1 Nr. 8a – neu – (§ 28 Satz 2 BSHG)

a) In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a – neu – einzufügen:

„1a. Dem § 11 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils sind nicht zu berücksichtigen, wenn eine Hilfesuchende

schwanger ist oder ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines 6. Lebensjahres betreut; § 16 findet insoweit keine Anwendung.“

- b) In Artikel 1 ist nach Nummer 8 folgende Nummer 8a – neu – einzufügen:

„8a. Dem § 28 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils, bei dem eine Hilfesuchende lebt, sind nicht zu berücksichtigen, wenn die Hilfesuchende schwanger ist oder ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines 6. Lebensjahres betreut; § 16 findet insoweit keine Anwendung.“

Begründung

Mit dem Schwangeren- und Familienhilfegesetz vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1389) wurde in § 91 Abs. 1 Satz 3 dritter Halbsatz der Übergang des Unterhaltsanspruches gegen Verwandte ersten Grades bei Frauen, die schwanger sind oder ein leibliches Kind bis zum vollendeten 6. Lebensjahr betreuen, ausgeschlossen. Dieser Ausschluß gilt auch bei minderjährigen Hilfeempfängerinnen.

Soweit minderjährige, unverheiratete Hilfeempfängerinnen bei ihren Eltern oder einem Elternteil leben, ist jedoch nach § 11 Abs. 1 und § 28 das Einkommen und Vermögen der Eltern bzw. des Elternteils bei der Bedürftigkeitsprüfung heranzuziehen. Dies hat zur Folge, daß im Gegensatz zu der Situation volljähriger Frauen weiterhin das Einkommen und Vermögen der Eltern bei minderjährigen Frauen bei der Hilfestellung Berücksichtigung findet und die Minderjährige keine Leistungen nach BSHG erhält, wenn das Einkommen und Vermögen ihrer Eltern zur Deckung des sozialhilferechtlichen Bedarfs ausreicht. Die hieraus resultierende Konfliktlage der Minderjährigen, gerade bei der Entscheidung für das Kind, läßt sich nur beheben, wenn die nach § 11 Abs. 1 und nach § 28 zu bildende Bedarfsgemeinschaft mit den Eltern ausgeschlossen wird. § 11 Abs. 1 Satz 3 und § 28 Satz 2 sehen deshalb vor, daß das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils, bei dem die Hilfesuchende lebt, in diesen Fällen nicht berücksichtigt wird. Die Regelungen tragen damit auch dem verfassungsrechtlich gebotenen Schutz der Schwangeren und des werdenden Lebens Rechnung. Die nach § 16 widerlegbare gesetzliche Vermutung, daß insbesondere mit der Hilfesuchenden in einem Haushalt zusammenlebende Verwandte sich in Notlagen gegenseitig helfen, soweit dies nach ihrem Einkommen und Vermögen erwartet werden kann, ist in diesen Fällen von der Anwendung ebenfalls auszuschließen. Ansonsten könnte das Einkommen und Vermögen der Eltern der Minderjährigen über diese Regelung trotz des Ausschlusses in § 11 und § 28 wieder Berücksichtigung finden.

5. Zu Artikel 1 Nr. 2b – neu – (§ 13 BSHG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1a – neu – folgende Nummer 1b – neu – einzufügen:

„1b. § 13 wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift wird das Wort „Krankenversicherungsbeiträgen“ durch die Wörter „Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen“ ersetzt.
- In Absatz 1 werden nach dem Wort „Krankenversicherungsbeiträge“ die Wörter „und die Beiträge zur Pflegeversicherung“ eingefügt.
- In Absatz 2 erster Halbsatz werden nach den Wörtern „angemessen sind“ die Wörter „, außerdem die damit zusammenhängenden Beiträge zur Pflegeversicherung“ eingefügt.

Begründung

Nach dem SGB XI folgt die Versicherung gegen das Risiko der Pflegebedürftigkeit der Krankenversicherung. Der in § 13 Abs. 1 BSHG genannte Personenkreis der in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig Versicherten unterliegt gemäß § 20 Abs. 3 SGB XI der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung, so daß zwingend auch diese Beiträge erhoben werden und bei Vorliegen der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen auch vom Sozialhilfeträger zu übernehmen sind. Die Einfügungen dienen der Klarstellung.

6. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a

(§ 15a Abs. 1 Satz 3 BSHG)

Artikel 7

(Änderung der Regelsatzverordnung)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a ist in § 15a Abs. 1 der Satz 3 zu streichen.

Folgeänderung

In Artikel 7 ist in § 3 Abs. 1 von den anzufügenden Sätzen der letzte Satz zu streichen.

Begründung

Durch die Aufnahme dieser Regelung in den Gesetzestext würde einer „Entpersonalisierung des Hilfebezuges“ Vorschub geleistet, die dem Sinn und Zweck der Hilfeleistung nach den Zielen des BSHG grundsätzlich widerspricht. Eine solche Regelung im Gesetz ist nicht notwendig und würde entsprechend eine „Über-Regelung“ bedeuten. Darüber hinaus wären die Sozialämter nicht mehr gehalten, das Einverständnis des Mieters für die Überweisung der Miete an den Vermieter einzuholen, was einer grundsätzlichen „kleinen Entmündigung“ gleichkommen würde, die abzulehnen ist.

7. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b

(§ 15a Abs. 2 Satz 1 BSHG)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b sind in § 15a Abs. 2 Satz 1 nach den Wörtern „dem zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe“ die Wörter „oder der von diesem beauftragten Stelle“ einzufügen.

Begründung

Die gesetzliche Änderung des § 15 a Abs. 2 zielt darauf ab, daß eine Klage auf Räumung von Wohnraum dem Träger der Sozialhilfe rechtzeitig bekannt wird. Wegen der in § 554 Abs. 2 Nr. 2 BGB bestimmten Monatsfrist ist Eile geboten, und Umwege sind zu vermeiden. Es ist daher notwendig, die Mitteilungspflicht der Gerichte auf die mit der Durchführung der Sozialhilfe beauftragten Stellen auszudehnen.

8. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 16 BSHG)

In Artikel 1 Nr. 4 ist § 16 wie folgt zu fassen:

„§ 16

Haushaltsgemeinschaft

(1) Lebt ein Hilfesuchender in Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten, so wird vermutet, daß er von ihnen Leistungen zum Lebensunterhalt erhält, soweit dies nach ihrem Einkommen und Vermögen erwartet werden kann. Soweit jedoch der Hilfesuchende von den in Satz 1 genannten Personen Leistungen zum Lebensunterhalt nicht erhält, ist ihm Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren.

(2) Absatz 1 ist nicht auf Hilfesuchende anzuwenden,

1. die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder
2. die zum Personenkreis des § 91 Abs. 1 Satz 3 gehören oder
3. die nach § 39 Abs. 1 behindert oder nach § 68 pflegebedürftig sind oder einzelne für ihren Lebensunterhalt erforderliche Tätigkeiten nicht verrichten können und von in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen betreut werden; dies gilt auch, wenn die genannten Voraussetzungen einzutreten drohen und das gemeinsame Wohnen im wesentlichen zu dem Zweck gegenseitiger Hilfe und Unterstützung erfolgt.“

Begründung

Die mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Ausweitung der gesetzlichen Vermutung, daß in einem Haushalt zusammenwohnende Angehörige sich in Notlagen gegenseitig aushelfen, auf alle Haushaltsgemeinschaften, wird abgelehnt. Bereits die bislang geltende Regelung hat in der Praxis zu erheblichen Problemen geführt.

Wenn künftig bei jeder Haushaltsgemeinschaft, etwa bei Wohngemeinschaften von Studenten, bei Wohngemeinschaften älterer Menschen, aber auch bei anderen Formen des Zusammenlebens in einer Wohnung, die Einkommens- und Vermögensverhältnisse jedes Bewohners überprüft werden müssen, weil ein Mitglied der Wohngemeinschaft Sozialhilfeempfänger ist, führt dies zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand. Im Ergebnis würde diese Regelung nur zu geringen

Mehreinnahmen führen, die durch den erforderlichen Verwaltungsaufwand mehr als kompensiert werden.

Darüber hinaus hat der Vorschlag der Bundesregierung falsche soziale Auswirkungen. Das sinnvolle Zusammenleben von Menschen wird durch diese Regelung verhindert. Dieser Vorschlag würde dazu führen, daß Sozialhilfeempfänger wegen der Einstandsvermutung und der Auskunftspflicht der anderen Mitbewohner nach § 116 BSHG in Wohngemeinschaften nicht mehr aufgenommen würden oder sogar ihr Auszug betrieben würde. Im Ergebnis würde dies zu erheblichen Mehraufwendungen bei den Sozialhilfeträgern führen, da Einzelwohnungen regelmäßig teurer sind als die Wohnkosten pro Person in einer Mehrpersonenwohnung.

Umgekehrt ist es sozialpolitisch sinnvoll, die verschiedenen Formen des Zusammenlebens von Menschen in den unterschiedlichen Sozialleistungsgesetzen, im Unterhaltsrecht sowie im Steuerrecht nach den gleichen Kriterien zu beurteilen. Dabei ist es sinnvoll, grundsätzlich an die Regelungen im Unterhaltsrecht anzuknüpfen. Deshalb wird entsprechend der hier vorgeschlagenen Formulierung die Zuwendungsvermutung des § 16 in einem ersten Schritt in diese Richtung auf Verwandte beschränkt. Die Zuwendungsvermutung etwa für zusammenlebende Geschwister entspricht durchaus einer sozialen Realität, während dies für Verschwägte, etwa erwachsene Stiefkinder, nicht automatisch vermutet werden kann und sollte.

§ 16 Abs. 2 entspricht dem Vorschlag der Bundesregierung in § 16 Satz 3. Er ist ergänzt worden um die Gruppe der Schwangeren nach § 91 Abs. 1 Satz 3 sowie um die nach der vorgeschlagenen Änderung des § 91 BSHG (vgl. Empfehlung zu § 91 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 in Ziffer 29) nicht gesteigert Unterhaltspflichtigen, um die Parallelität von Überleitungsverbot und Ausschluß der Zuwendungsvermutung sicherzustellen. Um die Vorschrift übersichtlich zu gestalten, wurde sie als ein eigener Absatz formuliert.

9. Zu Artikel 1 Nr. 5 a – neu – (§ 18 Abs. 1 a – neu – BSHG)**Artikel 1 Nr. 8 a – neu – (§ 26 Satz 1 BSHG)**

In Artikel 1 ist nach Nummer 5 folgende Nummer 5 a einzufügen:

„5 a. In § 18 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Für Hilfeempfänger, die beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet sind, entrichtet der Träger der Sozialhilfe Beiträge zur Arbeitslosenversicherung. Die Träger der Sozialhilfe sind wie Arbeitgeber beitragspflichtig (§ 172 AFG). Die Beitragsbemessungsgrundlage ergibt sich aus § 175 AFG.““

Folgeänderung

In Artikel 1 ist nach Nummer 8 folgende Nummer 8 a einzufügen:

8a. In § 26 Satz 1 werden die Wörter „oder des Arbeitsförderungsgesetzes“ gestrichen.'

Begründung

Der Absicht, die bestehenden Regelungen zur Hilfe zur Arbeit im Bundessozialhilfegesetz auszuweiten und die vorrangige Zuständigkeit der Arbeitsverwaltung für die Vermittlung von Beschäftigung und für die Durchführung und Finanzierung von beschäftigungsfördernden Maßnahmen zu Lasten der Sozialhilfe zu verlagern (Kommunalisierung der Arbeitslosigkeit), muß entgegengewirkt werden. Dieses ist nur zu erreichen, wenn das Arbeitsförderungsgesetz so verändert wird, daß alle arbeitsfähigen Sozialhilfeempfänger in die aktive Arbeitsmarktpolitik einbezogen werden. Allerdings wird der einzelne Sozialhilfeempfänger gegenüber der Arbeitsverwaltung nur dann einen Anspruch auf Förderung haben, wenn für ihn auch Beiträge gezahlt werden. Die vorgeschlagene Regelung verpflichtet die Träger der Sozialhilfe wie Arbeitgeber zur Entrichtung von Beiträgen in die Arbeitslosenversicherung und stellt klar, daß jeder einzelne Hilfeempfänger, der arbeitslos gemeldet ist, darauf einen Anspruch hat.

Die vorgeschlagene Regelung erfordert auch Änderungen im AFG. Es wird hierzu auf die Stellungnahme zu Artikel 4 verwiesen. Darin wird klargestellt, daß die Beitragszahlung nur einen Anspruch auf aktive Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik gibt, nicht jedoch z. B. Ansprüche auf Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosengeld begründet (vgl. Ziffer 53).

Bei der Streichung in § 26 Satz 1 handelt es sich um eine Folgeänderung zur vorgeschlagenen Regelung des neuen § 18 Abs. 1 a. Es erscheint nicht sinnvoll, daß der Träger der Sozialhilfe einerseits verpflichtet wird, Beiträge in die Arbeitslosenversicherung einzuzahlen, um die arbeitsfähigen Sozialhilfeempfänger in die aktive Arbeitsmarktpolitik der Bundesanstalt für Arbeit einzubeziehen, wenn der Träger der Sozialhilfe andererseits im konkreten Einzelfall durch § 26 BSHG gehindert wird, während der Dauer einer Maßnahme Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren.

Darüber hinaus dürften nur sehr wenige Fälle noch für die Sozialhilfe übrig bleiben, weil die Einbeziehung in die aktive Arbeitsmarktpolitik auch bedeutet, daß grundsätzlich während einer Förderungsmaßnahme auch ein Anspruch auf Unterhaltsgeld besteht.

Außerdem führt die vorgeschlagene Änderung zu einer Verwaltungsvereinfachung. Aufgrund der vielfältigen und unterschiedlichen Rechtsprechung gerade zu § 26 in den Fällen, in denen Hilfeempfänger an Maßnahmen des Arbeitsamtes teilnehmen, ist die vorgeschlagene Regelung für die Träger der Sozialhilfe nun eindeutig.

Allerdings sollte der Nachrang der Sozialhilfe auch weiterhin in bezug auf die Ausbildungs-

hilfen sichergestellt sein, so daß § 26 für die Fälle, in denen dem Grunde nach ein Anspruch nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz besteht, weiterhin seine Berechtigung hat.

10. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§§ 20 a, 20 b und 20 c BSHG)

Artikel 1 Nr. 6 ist zu streichen.

Begründung

Die bestehenden rechtlichen Regelungen im Rahmen der Hilfe zur Arbeit (§§ 18 bis 20, 25 BSHG) reichen für die Ausgestaltung aktiver Hilfemöglichkeiten durch die Sozialhilfeträger aus. Die vorgesehene Einfügung der §§ 20 a und 20 b BSHG stellt weder eine wirksame Hilfe zur Überwindung der Sozialhilfebedürftigkeit dar, noch trägt sie zu einer Ausgabenbegrenzung der Sozialhilfeträger bei. Die genannten Maßnahmen können bereits nach geltendem Recht realisiert werden. Sie werden von den Trägern der Sozialhilfe vielfältig genutzt. Von der Übernahme zusätzlicher Aufgaben von der Bundesanstalt für Arbeit mit hohem Abstimmungsbedarf zwischen beiden Aufgabenträgern ist statt einer Entlastung eher ein höherer Verwaltungs- und Finanzierungsaufwand der Sozialhilfeträger zu erwarten, dem kein entsprechender Erfolg gegenüberstehen wird. Es ist vielmehr zu befürchten, daß die Aufteilung der Klientel staatlicher Arbeitsförderung auf zwei Aufgabenträger zur Spaltung in zwei unterschiedliche soziale Gruppen führt. Die Vermittlung des ohnehin geringen Anteils der Sozialhilfeempfänger, der dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht, könnte dadurch zusätzlich erschwert werden. Zur Entlastung der Sozialhilfeträger ist statt der Verlagerung von Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit auf die Kommunen vorrangig eine Reform des Arbeitsförderungsgesetzes notwendig.

Die Regelung wird daher dem angestrebten sozialpolitischen Ziel nicht gerecht und ist wegen ihrer Auswirkung auf die kommunalen Finanzen abzulehnen.

Gegen die in dem neuen § 20 c BSHG vorgesehene Bildung von Arbeitsgemeinschaften bestehen zwar keine grundsätzlichen Bedenken. Sie sollte jedoch nicht an dieser Stelle, sondern aus systematischen Gründen in § 95 BSHG geregelt werden. Die vorliegende Fassung läßt nicht erkennen, wer für die Bildung der Arbeitsgemeinschaften verantwortlich sein soll.

11. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a und b

(§ 22 Abs. 1 Satz 1, Absätze 2 bis 4 und Absätze 5 und 6 – neu – BSHG)

Artikel 1 Nr. 7 ist wie folgt zu ändern:

a) Buchstabe a ist zu streichen.

b) In Buchstabe b sind

aa) die Absätze 2 bis 4 wie folgt zu fassen:

„(2) Die Landesregierungen setzen durch Rechtsverordnung zum 1. Juli eines

Jahres die Höhe der Regelsätze im Rahmen der Rechtsverordnung nach Absatz 5 fest. Sie können dabei die Träger der Sozialhilfe ermächtigen, auf der Grundlage von in der Rechtsverordnung festgelegten Mindestregelsätzen regionale Regelsätze zu bestimmen.

(3) Die Regelsätze sind so zu bemessen, daß der laufende Bedarf dadurch gedeckt werden kann. Die Festsetzung der Regelsätze erfolgt mindestens alle fünf Jahre auf der Grundlage eines statistischen Verfahrens, das Verbraucherverhalten, Lebenshaltungskosten sowie das verfügbare Einkommen berücksichtigt (Bedarfsbemessungssystem). Datengrundlage ist die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe des Statistischen Bundesamtes. Zur Ermittlung des Eckregelsatzes wird der regelsatzrelevante Verbrauch in Einpersonenhaushalten der unteren 20 vom Hundert der Einkommensschichtung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe unter Ausschluß der darin enthaltenen Haushalte von Sozialhilfeempfängern zugrunde gelegt.

(4) In den Jahren zwischen der Festsetzung sind die Regelsätze mit dem Index der Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte ohne die Kosten der Unterkunft fortzuschreiben.“

bb) folgende Absätze 5 und 6 anzufügen:

„(5) Die Bundesregierung erläßt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über Inhalt und Aufbau der Regelsätze. Die Regelsatzverordnung kann einzelne laufende Leistungen von der Gewährung nach Regelsätzen ausnehmen und über ihre Gestaltung Näheres bestimmen.

(6) Bei der Festsetzung der Regelsätze ist die gesetzliche Begrenzung der Regelsatzerhöhung vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1996 zu berücksichtigen.“

Begründung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung überträgt die bisher den Ländern zustehende Kompetenz zur Festsetzung der Regelsätze auf den Bund. Ab 1999 soll es einen gesamtdeutschen Regelsatz des Bundes geben. Bis dahin werden die Regelsätze entsprechend der Fortschreibung des aktuellen Rentenwertes erhöht.

Das neue System hat folgende Elemente:

- Bundesregelsatz.
- Die Regelsatzbemessung beruht auf einem statistischen Verfahren (lt. Begründung wird die EVS herangezogen).
- Für die Fortschreibung wird ein Fortschreibungsmodus festgelegt.

– Die Regelsatzbemessung muß Stand und Entwicklung von Nettoeinkommen, Verbraucherverhalten und Lebenshaltungskosten berücksichtigen (lt. Begründung soll der „Fortschreibungsmodus“ der jährlichen Anpassung – die sog. Regelsatzformel – diese Elemente berücksichtigen).

– Für den Abstand zwischen Sozialhilfe und Arbeitnehmerinkommen ist Maßstab ein Fünfpersonenhaushalt; die diesem gewährten Sozialhilfeleistungen müssen 15 % unter dem Alleinverdienereinkommen zuzüglich Wohngeld und Kindergeld in einem vergleichbaren Arbeitnehmerhaushalt liegen.

Auswirkungen der Neuregelung:

Die Neuregelung der Bedarfsbemessung wird auf 1999 verschoben. Die im Gesetz gemachten Vorgaben sind völlig unbestimmt, es wird schon jetzt Zustimmung zu einer Regelung verlangt, deren Auswirkungen nicht absehbar sind, da das wichtigste Element einer am Verbraucherverhalten orientierten Bedarfsbemessung nicht geregelt wird, nämlich auf welche Einkommensgruppe man sich bei der Bestimmung des regelsatzrelevanten Verbrauchs bezieht. Auch die Fortschreibung ist nicht abschließend geregelt, insbesondere wird über das Verhältnis der Elemente der Regelsatzformel zueinander nichts gesagt.

Da die nähere Regelung der Bedarfsbemessung in einer Rechtsverordnung des Bundes erfolgen soll, begeben sich die Länder mit der Zustimmung jeglichen Einflusses auf diese wichtige Entscheidung.

Der Bundesrat legt einen Alternativvorschlag vor:

Die Länder behalten die Kompetenz zur Festsetzung der Regelsätze. Es besteht kein Bedarf für eine Bundeskompetenz zur Regelsatzfestsetzung. Das auf der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe beruhende System der Regelsatzfestsetzung führt zu einem nahezu einheitlichen Regelsatzniveau.

Das von den Ministerpräsidenten der Länder 1989 beschlossene Bedarfsbemessungssystem wird weiterentwickelt und gesetzlich verankert.

Es gibt keinen sachlichen Grund dafür, die gesetzliche Verankerung der Grundsätze der Regelsatzbemessung noch länger aufzuschieben, da das geltende Statistikmodell sich bewährt hat. Die Begründung der Bundesregierung für eine weitere Übergangsregelung – erst 1999 könne auf der Basis der 1. gesamtdeutschen EVS ein Bundesregelsatz festgesetzt werden – geht von falschen Voraussetzungen aus. Es wird von Fachleuten bezweifelt, daß 1993 eine gesamtdeutsche EVS für das gesamte Bundesgebiet zu einer repräsentativen Ermittlung des regelsatzrelevanten Verbrauchs für ganz Deutschland führt, da zu diesem Zeitpunkt die Lebensverhältnisse in den alten und den neuen Ländern noch sehr unterschiedlich waren.

Der Bundesrat schlägt folgendes Bedarfsbemessungssystem vor:

Der Regelsatz eines Haushaltsvorstandes wird gemessen, indem der regelsatzrelevante Verbrauch der unteren 20 % der in der EVS erfaßten Einpersonenhaushalte ermittelt wird. Regelsatzrelevant sind alle Ausgabepositionen in der EVS, die sich auf die Bedarfsgruppen Ernährung, hauswirtschaftlichen Bedarf und persönliche Bedürfnisse beziehen.

Als Fortschreibungsfaktor wird der Index der Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte ohne die Kosten der Unterkunft gewählt, da dieser die Preisentwicklung der durch den Regelsatz abgedeckten Bedarfe am besten widerspiegelt.

Durch dieses Verfahren wird sichergestellt, daß ein Abstand zu unteren Löhnen und Gehältern besteht, da zu den Referenzgruppen nicht nur die unteren Einkommensgruppen gehören, auf die sich das geltende Abstandsgebot bezieht, sondern auch die untersten Einkommensbezieher einbezogen werden. Außerdem wird nur der regelsatzrelevante Verbrauch dieser Referenzhaushalte berücksichtigt.

Die Regelung des Absatzes 6 trägt der im Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms vom 23. Juni 1993 und im Zweiten Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms vom 21. Dezember 1993 beschlossenen Deckelung der Regelsätze für die Festsetzungszeiträume vom 1. Juli 1993 bis zum 30. Juni 1996 Rechnung.

12. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 25 Abs. 1 und Abs. 2 a BSHG)

Artikel 1 Nr. 8 ist zu streichen.

Begründung

Die vorgesehene Verpflichtung zur Kürzung ist abzulehnen, da sie entgegen der Gesetzesbegründung keine Erleichterung für die Verwaltung bedeutet. Der Träger der Sozialhilfe hat nach wie vor eine Ermessensentscheidung zu treffen und das Individualisierungsprinzip zu beachten, wäre aber durch die Vorgabe in seiner Ermessensentscheidung wesentlich eingeschränkt. Die bisherige Regelung ist für eine individuelle Hilfeleistung völlig ausreichend.

Darüber hinaus steht die vorgesehene strikte Bindung des Ermessens bezüglich der Kürzung des Regelsatzes in Widerspruch zum Gebot der Schonung der Familiengemeinschaft (§ 25 Abs. 3).

13. Zu Artikel 1 Nr. 8b – neu – (§ 26 Satz 3 – neu – BSHG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 8a – neu – folgende Nummer 8b – neu – einzufügen:

„8b. Nach § 26 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Ein besonderer Härtefall liegt in der Regel bei Schwangeren und Alleinerziehenden vor, wenn der Einsatz der Arbeitskraft gemäß § 18 Abs. 3 nicht verlangt werden kann.“

Begründung

Wenn schwangere und alleinerziehende Auszubildende in Notlagen geraten, die sie selbst nicht beseitigen können, Regelungen vorrangiger Leistungsträger aber nicht greifen, versagt der Träger der Sozialhilfe mit Hinweis auf § 26 BSHG die Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt und verlangt den Abbruch der Ausbildung und gleichzeitig den Einsatz der Arbeitskraft.

Die sozialhilferechtlichen Probleme von Schwangeren und Frauen mit Kindern in der Ausbildung wurden mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. Oktober 1993 zum § 26 BSHG zusätzlich verschärft. Das Gericht schließt danach eine Härte im Sinne von § 26 Satz 2 BSHG auch dann aus, wenn die Auszubildenden – betreiben sie die Ausbildung aus persönlichen Gründen (z. B. Behinderung, Krankheit, Kinderbetreuung, Schwangerschaft), infolge eines allgemeinen Arbeitsplatzmangels oder aus rechtlichen Gründen (z. B. Beschäftigungsverbot) nicht – ihre Arbeitskraft nicht zur Erzielung von Einkommen einsetzen könnten.

Die Ergänzung des § 26 BSHG entspricht dem Anliegen des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes vom 27. Juli 1992, die Lage von Schwangeren und Frauen mit Kindern zu verbessern. Darüber hinaus hat sich das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 28. Mai 1993 zur Frage der Neuregelung des § 218 StGB auch grundlegend dazu geäußert, wie die Rahmenbedingungen von seiten des Staates auszugestalten sind, um Frauen in Konfliktsituationen eine Entscheidung für das ungeborene Leben zu ermöglichen.

Die vorgeschlagene Änderung trägt diesem Anliegen Rechnung. In dem verabschiedeten Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz (SFHÄndG) ist eine diesbezügliche Änderung des BSHG nicht enthalten.

14. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 41 Abs. 3 BSHG) Artikel 12 Satz 1 (Inkrafttreten)

In Artikel 1 Nr. 10 ist § 41 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Bei der Hilfe zur Beschäftigung in einer Werkstatt für Behinderte hat der Träger der Sozialhilfe die im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Erfüllung der Aufgaben und der fachlichen Anforderungen der Werkstatt für Behinderte notwendigen Personal- und Sachkosten im Rahmen der Vereinbarungen nach Abschnitt 7 zu übernehmen; der Vorrang anderer Sozialleistungsträger, insbesondere der Pflegekassen für in der Werkstatt erbrachte Pflegeleistungen, bleibt unberührt. Wenn und soweit im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Betätigung der Werkstatt

für Behinderte besondere Aufwendungen entstehen, die über die in vergleichbaren Wirtschaftsunternehmen entstehenden Kosten hinausgehen, können diese im Rahmen von Vereinbarungen nach Abschnitt 7 berücksichtigt werden. Für gleichartige Arbeitsbereiche dürfen die Vereinbarungen nur für alle Werkstätten für Behinderte im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Sozialhilfeträgers abgeschlossen werden. Sie können nach der Art der Arbeitsplätze differenzieren. Vereinbarungen über die Inanspruchnahme des Arbeitsergebnisses der Werkstatt zur Minderung der Vergütungen nach § 93 Abs. 2 (Nettoerlösrückführung) sind unzulässig."

Folgeänderung

In Artikel 12 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Artikel 1 Nr. 1, Nr. 10 § 41 Abs. 3, Nr. 17 Buchstabe b und c und Nummer 18 treten am 1. Januar 1999 in Kraft."

Begründung

Die im Entwurf vorgesehene Übernahme aller notwendigen Personal- und Sachkosten ist mit dem Nachranggrundsatz der Sozialhilfe (§ 2) unvereinbar. Die Neufassung von Satz 1 stellt klar, daß der Vorrang von Trägern anderer Sozialleistungen unverändert Bestand hat; dies gilt insbesondere für den Anspruch des Behinderten auf Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch gegen die Pflegekasse, soweit Pflegeleistungen für ihn in der Werkstatt erbracht werden (vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 1 SGB XI).

Der gegenwärtige Text in Satz 2 steht nicht im Einklang mit den Vorschlägen der Bundesregierung zu den §§ 93 ff., insbesondere zu § 93a, nach dessen Absatz 2 die Betreuung durch eine Maßnahmepauschale zu entgelten ist.

Andererseits müssen sich die Werkstätten auf dem Markt behaupten. Dies hängt jedoch ganz wesentlich von der Art der Arbeitsplätze ab (die Marktbedingungen sind z. B. im produzierenden Gewerbe anders als im Dienstleistungsbereich, und selbst dort sind sie jeweils sehr unterschiedlich). Des weiteren erscheint es nicht vertretbar, die unwirtschaftliche Betriebsführung einzelner Werkstätten zu begünstigen. Dies ist nur gewährleistet, wenn die Vereinbarungen für alle Werkstätten im Zuständigkeitsbereich eines Sozialhilfeträgers gleichartig ausgestaltet sind. Mögliche behinderungsbedingte Nachteile in einzelnen wirtschaftlichen Betätigungsfeldern können durch die vorgesehene Vereinbarungsregelung wesentlich besser aufgefangen werden.

15. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 41 Abs. 4 BSHG)

In Artikel 1 Nr. 10 ist § 41 Abs. 4 zu streichen.

Begründung

Eine Verordnungsermächtigung des Bundesministeriums für Gesundheit, wie sie der Absatz 4 vorsieht, ist für diesen Bereich der Sozialhilfe

nicht hilfreich und sinnvoll. Die Umsetzung des Bundessozialhilfegesetzes in den Ländern entzieht sich einer zentralstaatlichen Regulierung. Es bleibt Aufgabe der Länder, für diese Hilfen Regelungen zu schaffen.

16. Zu Artikel 1 Nr. 10a – neu – (§ 43 Abs. 2 Satz 1 BSHG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 10 folgende Nummer 10a einzufügen:

„10a. § 43 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „21. Lebensjahr“ durch die Wörter „18. Lebensjahr“ ersetzt.
- b) In Satz 4 werden die Wörter „21. Lebensjahres“ durch die Wörter „18. Lebensjahres“ ersetzt.“

Begründung

Die Grenze der Vollendung des 21. Lebensjahres stammt aus der Zeit vor 1975, vor der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters auf 18 Jahre. Zu den „in § 28 genannten Personen“ gehört nach Vollendung des 18. Lebensjahres des Hilfeempfängers nur noch dieser selbst, nicht mehr seine Eltern. Insofern galt bisher schon streng genommen die Vergünstigung des § 43 Abs. 2 ab der Vollendung des 18. Lebensjahres nur noch für den Hilfeempfänger selbst; seine Eltern wurden aber trotz der Lücke bis zur besonderen Härte-Regelung ab der Vollendung des 21. Lebensjahres des Hilfeempfängers nach § 91 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz nicht stärker als mit der häuslichen Ersparnis herangezogen, weil der Übergang des Unterhaltsanspruches nur in dem Umfang bewirkt werden darf, in dem ein Hilfeempfänger sein Einkommen und Vermögen einzusetzen hätte (§ 91 Abs. 2 Satz 1).

Die Eltern volljähriger behinderter Kinder erhalten einen verbesserten Heranziehungsschutz, weil die vorgesehene Neufassung des § 91 Abs. 1 Satz 2 BSHG den Übergang der Unterhaltsansprüche von volljährigen Kindern gegen ihre Eltern – mit Ausnahme der Fälle einer noch nicht abgeschlossenen allgemeinen Schulausbildung – ausschließt. Die überfällige Bereinigung des § 43 Abs. 2 BSHG soll nunmehr auf der Basis der Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgen.

17. Zu Artikel 1 Nr. 10a – neu – (§ 44 Abs. 1 und 2 BSHG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 10 folgende Nummer 10a – neu – einzufügen:

„10a. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1
- b) Nach Absatz 1 ist folgender Absatz anzufügen:

„(2) Für Erstattungsansprüche ist § 102 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch maßgeblich.“

Begründung

Diese Regelung dient der Klarstellung. Bereits bei der Schaffung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch ist in der Regierungsbegründung für die Erstattungsansprüche in den Fällen, wo der Träger der Sozialhilfe aufgrund von § 44 zu leisten hat, § 102 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch für anwendbar erklärt worden. Dieser Aussage ist das Bundessozialgericht in ständiger Rechtsprechung nicht gefolgt. Es stellt in seiner Entscheidung auf die Systemnachrangigkeit der Sozialhilfe ab und wendet § 104 dieses Sozialgesetzbuches an. Dadurch wird der Träger der Sozialhilfe schlechter gestellt als andere vorläufig leistende Leistungsträger.

18. Zu Artikel 1 Nr. 10b – neu – (§ 48 BSHG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 10a – neu – folgende Nummer 10b einzufügen:

„10b. Nach § 47 wird folgender § 48 eingefügt:

„§ 48**Kostentragung durch den Bund**

(1) Der Bund trägt die Aufwendungen, die den Trägern der Sozialhilfe durch Leistungen der Eingliederungshilfe (Unterabschnitt 7) entstehen. Persönliche und sächliche Verwaltungskosten bleiben hierbei außer Ansatz.

(2) Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über das Abrechnungsverfahren.“

Begründung

Die Sozialhilfe als Auffangnetz für außergewöhnliche Notlagen, zu deren Beseitigung in der Regel vorübergehende Hilfen unter Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen der Hilfesuchenden erforderlich sind, ist als Finanzierungsinstrument für auf Dauer zu gewährende Rehabilitationsleistungen ungeeignet und systemwidrig. Deshalb ist eine umfassende Regelung der gesamten Leistungen zur Eingliederung Behinderter in einem der Sozialhilfe vorgehenden neuen Sozialgesetzbuch – SGB IX – erforderlich, das auch eigenständige, von der Sozialhilfe unabhängige Finanzierungsregelungen enthalten muß. In diesem Sozialgesetzbuch ist auch die Zusammenarbeit mit den Trägern der Sozialversicherung zu definieren und sind die Abgrenzungen zum Bundessozialhilfegesetz, insbesondere beim Einsatz von Einkommen und Vermögen, neu zu treffen.

Diese Zielsetzung entspricht auch mehrfachen Entschlüssen des Deutschen Bundestages mit dem Ziel, Behinderte besser in Beruf und Gesellschaft einzugliedern und das Rehabilitations- und Schwerbehindertenrecht in übersichtlicher Form zusammenzufassen und in das Sozialgesetzbuch einzuordnen. Ein erster Schritt in diese Richtung ist, im BSHG die Kostentragung des

Bundes für Leistungen der Eingliederungshilfe für Behinderte einzuführen.

Die Verantwortung des Bundes für die Hilfen für Behinderte soll nach den im Regierungsentwurf vorgesehenen umfassenden Regelungen von Maßnahmen zur Eingliederung Behinderter auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sowie in einer anerkannten Werkstatt für Behinderte und in einer sonstigen Beschäftigungsstätte wachsen; sie findet keine Entsprechung in der derzeitigen Aufgabenteilung und im Finanzausgleich zwischen Bund, Ländern und Gemeinden. Angesichts des Gesetzgebungsvorhabens der Bundesregierung ist es nicht mehr zu vertreten, daß die durch den Bundesgesetzgeber festgelegten Leistungspflichten in der Eingliederungshilfe weiterhin von den betroffenen Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) getragen werden. Die bisherige Kostenentwicklung bei dieser Hilfeart (1993 betrug der Aufwand insgesamt 11,2 Mrd. DM) und die mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung im Bereich der Eingliederungshilfe verbundenen großen finanziellen Mehrbelastungen machen eine Kostentragung durch den Bund erforderlich.

19. Zu Artikel 1 Nr. 10c – neu – (§ 67 Abs. 1 und 3 BSHG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 10b – neu – folgende Nummer 10c – neu – einzufügen:

„10c. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Leistungen bei häuslicher und teilstationärer Pflege nach den §§ 36 bis 38 und § 41 des Elften Buches Sozialgesetzbuch werden, auch soweit es sich um Sachleistungen handelt, bei der Pflegestufe I mit 60 vom Hundert des Pflegegeldes dieser Pflegestufe und bei den Pflegestufen II und III mit 40 vom Hundert des Pflegegeldes der Pflegestufe II nach § 37 Abs. 1 Satz 3 und Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch angerechnet. Entsprechende Leistungen auf Grund eines Pflegeversicherungsvertrages mit einem privaten Versicherungsunternehmen werden höchstens in dem sich aus Satz 2 ergebenden Umfang angerechnet. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend, wenn die Leistungen zusammen mit Leistungen nach beihilferechtlichen Vorschriften erbracht werden. Bei Minderjährigen verringert sich der nach den Sätzen 2 bis 4 jeweils anzurechnende Betrag um 50 vom Hundert,“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „öffentlich-rechtlicher Leistungsträger“ die Wörter „oder einer privaten Pflegeversicherung im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.“

Begründung

Zu Buchstabe a

Die Regelung berücksichtigt die Tatsache, daß nur eine Teilkongruenz der Blindenhilfe mit den ambulanten Leistungen der Pflegeversicherung besteht. Die Leistungen der Pflegeversicherung sind primär auf die Erleichterung der Pflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung ausgerichtet, mindern dabei aber auch den blindheitsbedingten Mehraufwand, wenn sie ihn auch nicht voll ersetzen können. Die vorgesehene gestaffelte Anrechnung hat dabei den Sinn, den Anteil der Blindheit an den Ursachen der Pflegebedürftigkeit angemessen zu berücksichtigen und sicherzustellen, daß die Gesamtleistung bei zunehmender Pflegebedürftigkeit steigt und nicht reduziert wird. Den gleichen Zweck verfolgt die Berücksichtigung des bei der Pflegestufe II in Frage kommenden Geldbetrages auch bei der Einstufung in die Pflegestufe III, nämlich schwerstpflegebedürftige Blinde in ihren Ausgleichsmöglichkeiten nicht zu sehr zu beschneiden.

Sach- und Geldleistung der Pflegeversicherung für die häusliche Pflege haben den gleichen Zweck. Sie dienen der Sicherstellung von Grundpflege und hauswirtschaftlicher Versorgung. Aus diesem Grund, aber auch um die Entscheidung der Betroffenen für die Sach- oder die Geldleistung nicht zu beeinflussen, sollen beide Leistungsvarianten mit dem gleichen Geldwert berücksichtigt werden. Das gleiche Ziel verfolgt die Regelung der Anrechnung von Leistungen aus einem Pflegeversicherungsvertrag mit einem privaten Versicherungsunternehmen allein oder zusammen mit Leistungen nach beihilferechtlichen Vorschriften. Zudem soll eigenverantwortliche Daseinsvorsorge durch Vereinbarung höherer Versicherungsleistungen aufgrund selbst zu zahlender zusätzlicher Beiträge über die sich aus dem Elften Buch Sozialgesetzbuch ergebenden Pflichtbeiträge hinaus nicht behindert oder gar verhindert werden.

Zu Buchstabe b

Mit der Ergänzung wird sichergestellt, daß die Verringerung der Blindenhilfe auch bei den Personen erfolgt, die von einem privaten Unternehmen Leistungen wegen Pflegebedürftigkeit nach SGB XI erhalten.

Die vorstehenden Vorschläge entsprechen den gesetzlichen Regelungen oder Vorhaben mehrerer Länder.

20. Zu Artikel 1 Nr. 10d – neu –
(§ 68 Abs. 1 Satz 2 BSHG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 10c – neu – folgende Nummer 10d – neu – einzufügen:

„10d. § 68 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Hilfe zur Pflege mit Ausnahme der Leistungen nach § 69a ist weiter Personen zu gewähren, die voraussichtlich für weniger als sechs Monate der Pflege bedürfen,

einen geringeren Pflegebedarf als nach Satz 1 haben oder die Pflege bei anderen Verrichtungen als nach Absatz 4 bedürfen.“

Begründung

Erforderliche Klarstellung des Sozialhilfearspruchs jenseits der Pflegebedürftigkeit nach SGB XI, auch im teilstationären und stationären Bereich. Dies gilt naturgemäß nicht für das Pflegegeld; dabei wird von der Wiedereinführung des sog. kleinen Pflegegeldes durch Streichung des § 69b Abs. 3 ausgegangen.

21. Zu Artikel 1 Nr. 10e – neu –
(§ 69a Abs. 5 – neu – BSHG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 10d – neu – folgende Nummer 10e – neu – einzufügen:

„10e. Nach § 69a Abs. 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Anspruch nach Absatz 1 bis 4 setzt voraus, daß der Pflegebedürftige und die Sorgeberechtigten bei pflegebedürftigen Kindern mit dem Pflegegeld die erforderliche Pflege durch besondere Pflegekräfte in geeigneter Weise selbst sicherstellen. Stellt die Pflegekasse ihre Leistungen nach § 37 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ganz oder teilweise ein, weil die Anspruchsvoraussetzungen nach § 37 Abs. 1 Satz 2 Elftes Buch Sozialgesetzbuch nicht vorliegen oder der Pflegebedürftige seiner Mitwirkungspflicht gemäß § 37 Abs. 3 Elftes Buch Sozialgesetzbuch nicht nachkommt, entfällt auch die Leistungspflicht nach Absatz 1 bis 4.“

Begründung

Die Anfügung stellt sicher, daß die entsprechende Zweckbindung für das Pflegegeld aus § 37 Abs. 1 Satz 2 SGB XI übernommen wird, um ein ungewolltes Entstehen von BSHG-Pflegegeldansprüchen bei nicht sichergestellter Pflege zu verhindern. Zugleich ist auszuschließen, daß BSHG-Pflegegeld bezogen werden kann, wenn an sich bestehende SGB XI-Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt werden.

22. Zu Artikel 1 Nr. 10f – neu – (§ 69b Abs. 3 BSHG)

In Artikel 1 Nr. 10 ist nach Nummer 10e – neu – folgende Nummer 10f – neu – einzufügen:

„10f. § 69b Absatz 3 wird gestrichen.“

Begründung

Absatz 3 schafft das Instrument „kleines Pflegegeld“ ab und ist daher wieder zu streichen. Mit der Pauschalierungsmöglichkeit wird den Sozialhilfebehörden ein bewährtes Mittel zur Vereinfachung des Verwaltungshandelns an die Hand gegeben. Hierbei ist insbesondere an die Fälle einfacher Pflegebedürftigkeit der sog. Pflegestufe Null zu denken, d. h. an die nicht erheblich pflegebedürftigen.

23. Zu Artikel 1 Nummer 10 g – neu –
(§ 69c Abs. 3, 3a BSHG)

In Artikel 1 Nr. 10 ist nach Nummer 10 f – neu – folgende Nummer 10 g – neu – einzufügen:

„10 g. § 69c BSHG wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Eine Kürzung nach Absatz 2 Satz 2 ist in diesen Fällen ausgeschlossen.“

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a angefügt:

„(3a) Ist neben einer Anrechnung nach Absatz 1 auch eine Kürzung nach Absatz 2 oder 3 möglich, ist zunächst nach Absatz 1 zu verfahren.““

Begründung

Die Ergänzung des Absatzes 3 dient der Klarstellung, um eine kumulative Anwendung der Absätze 2 und 3 auszuschließen. Die Möglichkeit des Ermessens stellt sicher, daß dem Pflegebedürftigen der notwendige Betrag an Pflegegeld weiterhin zur Verfügung steht.

Mit der Einfügung des Absatzes 3a wird die Reihenfolge der Anwendung der in § 69c BSHG enthaltenen Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften eindeutig festgelegt. Wie sich nicht nur aus der Wahl der Reihenfolge der Absätze ergibt, besteht vielmehr aus rechtlichen und praktischen Erwägungen die Notwendigkeit, im Rahmen der Beachtung des Ranggrundsatzes zunächst zu ermitteln, welcher Geldbetrag dem Pflegebedürftigen an vorrangigen Leistungen zur Verfügung steht, im Rahmen der dargelegten Anrechnungsmodalitäten Doppelleistungen zweckidentischer Leistungsarten auszuschließen und dann bedarfsorientiert ggf. eine Kürzungsvorschrift anzuwenden.

24. Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a
(§ 72 Abs. 1 Satz 1 BSHG)

In Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a ist in § 72 Abs. 1 Satz 1 nach den Wörtern „Lebensverhältnisse mit“ das Wort „erheblichen“ einzufügen:

Begründung

Die Änderung der Beschreibung des hilfeberechtigten Personenkreises in Form einer lebenslagenorientierten Definition ist erforderlich, die Festlegung auf das Vorliegen von besonderen Lebensverhältnissen verbunden mit sozialen Schwierigkeiten jedoch zu unbestimmt. Die Begrenzung auf „erhebliche“ soziale Schwierigkeiten dient der Klarstellung.

Im übrigen verhindert diese Konkretisierung eine Ausweitung der Rechtsansprüche, die mit der vorgenommenen lebenslagenorientierten Definition des anspruchsberechtigten Personenkreises nicht beabsichtigt war.

25. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 76 Abs. 2a BSHG)

In Artikel 1 ist Nr. 12 wie folgt zu fassen:

- „12. In § 76 Abs. 2a werden die Wörter „Von dem Einkommen sind“ durch die Wörter „Bei Personen, die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen erhalten, sind von dem Einkommen“ ersetzt.“

Begründung

Diese Änderung stellt sicher, daß stationär versorgte Hilfeempfänger, die ebenfalls Leistungen nach § 27 Abs. 3 erhalten, in den vom § 76 Abs. 2a umfaßten Personenkreis nicht eingeschlossen sind. Dies ist die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, wie sie sich aus der Begründung ergibt.

26. Zu Artikel 1 Nr. 12a – neu –
(§ 81 Abs. 1 Nr. 5 BSHG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 12 folgende Nummer 12a – neu – einzufügen:

- „12a. § 81 Abs. 1 Nr. 5 letzter Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„wenn der in § 69a Abs. 1, 2 oder 3 genannte Schweregrad der Hilflosigkeit besteht.““

Begründung

Die durch das Pflegeversicherungsgesetz geänderte Fassung des § 81 umfaßt in Absatz 1 Nr. 5 nur die Pflegestufen I und II, und zwar nicht nur bezüglich des Pflegegeldes, sondern für alle Leistungen der Hilfe zur Pflege. In Absatz 2 ist zwar die Pflegestufe III ausdrücklich in die dort geregelte besondere Einkommensgrenze mit einbezogen, jedoch nur bezüglich der Gewährung von Pflegegeld, nicht auch für die Gewährung sonstiger Leistungen der Hilfe zur Pflege. Dies führt zu dem Ergebnis, daß hierfür die niedrige allgemeine Einkommensgrenze in § 79 anzuwenden ist.

Regelung zur Zeit

Pflegestufe	Einkommensgrenze nach	Einkommensgrenze in DM
0	§ 79	999
I	§ 81 (1) Nr. 5	1 499
II	§ 81 (1) Nr. 5	1 499
III sonstige Leistungen der Hilfe zur Pflege	§ 79	999
III Pflegegeld	§ 81 (2)	2 998

Mit der Neufassung wird die Pflegestufe III hinsichtlich der Einkommensgrenze bei der Gewährung sonstiger Leistungen der Hilfe zur Pflege den Pflegestufen I und II gleichgestellt.

27. Zu Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe b
(§ 85 Abs. 2 BSHG)

In Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe b sind in § 85 Abs. 2 die Wörter „Bei der Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung“ durch die Wörter „In den Fällen des Abs. 1 Nr. 3 Satz 2“ zu ersetzen.

Begründung

Die Präzisierung ist einerseits erforderlich, um zu sichern, daß die in Absatz 1 Nr. 3 Satz 2 enthaltenen Voraussetzungen, daß der Hilfesuchende voraussichtlich längere Zeit Bedarf an Pflege in einer solchen Einrichtung haben und keinen anderen überwiegend unterhalten muß, auch in den im Absatz 2 erfaßten Fällen gelten.

Die Anwendung des § 85 Abs. 2 setzt zwar von der Gesetzessystematik her das Vorliegen dieser Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 Satz 2 voraus. Da dies jedoch aus der Formulierung des Textes nicht unmittelbar hervorgeht, sind Mißverständnisse nicht ausgeschlossen.

Darüber hinaus soll durch die Änderung die im bisherigen Entwurf enthaltene Einschränkung auf den Personenkreis nach §§ 39 ff. BSHG aufgehoben werden, da hierfür keine sachlichen Gründe gesehen werden.

28. Zu Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe b
(§ 85 Abs. 2 BSHG)

In Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe b sind in § 85 Abs. 2 die Wörter „im Sinne von § 40 Abs. 1 Nr. 6“ zu streichen.

Begründung

Die Bezugnahme auf § 40 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b BSHG würde dazu führen, daß der neue § 85 Abs. 2 BSHG nur bei einer Beschäftigung in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung im Rahmen der Eingliederungshilfe gilt. Vergleichbare Beschäftigungsverhältnisse im stationären Bereich gibt es jedoch auch bei Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 72 BSHG. Ein einleuchtender Grund für eine unterschiedliche Behandlung dieser beiden Gruppen von Hilfeempfängern ist nicht erkennbar. Durch die Streichung der Bezugnahme auf § 40 Abs. 1 Nr. 6 BSHG wird erreicht, daß die Regelung des § 85 Abs. 2 BSHG für alle stationär untergebrachten Hilfeempfänger mit einem Einkommen aus einer Beschäftigung gilt.

29. Zu Artikel 1 Nr. 15a – neu –
(§ 91 Abs. 1 Satz 2 und 3 BSHG)

In Artikel 1 ist folgende Nummer 15a einzufügen:

„15a. § 91 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:

„Der Übergang des Anspruches ist ausgeschlossen,

1. soweit der Unterhaltsanspruch durch laufende Zahlung erfüllt wird,
2. wenn der Unterhaltspflichtige zum Personenkreis des § 11 Abs. 1 oder des § 28 gehört oder der Unterhaltspflichtige mit dem Hilfeempfänger im zweiten oder in einem entfernteren Grade verwandt ist,
3. soweit er sich richtet gegen Verwandte ersten Grades einer Hilfeempfängerin, die schwanger ist oder ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines 6. Lebensjahres betreut,
4. bei Ansprüchen von volljährigen Kindern gegen ihre Eltern, es sei denn im Falle einer allgemeinen schulischen Ausbildung bis zu deren Abschluß,
5. bei Ansprüchen von Verwandten gegen Abkömmlinge.“

Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

Begründung

Die Beträge, die durch die Heranziehung Unterhaltspflichtiger in der Sozialhilfe vereinnahmt werden, deckten 1993 auf Bundesebene nur rd. 1,5 % des Aufwandes (= 8,3 % der Einnahmen). Der Aspekt der Realisierung von Unterhaltsansprüchen in der Sozialhilfe ist deshalb unter fiskalischen Gesichtspunkten nur von relativ geringer Bedeutung. Andererseits stellen die §§ 90, 91 BSHG in der bisher gültigen Fassung mit die kompliziertesten Vorschriften des Sozialhilferechtes dar, die in der Praxis der Sozialhilfeträger – im Hinblick auf die Ergebnisse – einen kaum noch vertretbaren hohen Verwaltungsaufwand bewirken. Außerdem ist auf sozialpolitischer Ebene in der Vergangenheit vielfach mit Recht kritisiert worden, daß die Heranziehung von Unterhaltspflichtigen eine abschreckende und damit Filter-Wirkung hat. Wissenschaftliche Untersuchungen haben ergeben, daß insbesondere bei älteren Menschen ein Grund für die Nichtinanspruchnahme von Sozialhilfe die Befürchtung ist, daß bei einer Antragstellung auf Sozialhilfe unterhaltspflichtige Angehörige in Anspruch genommen werden könnten (H. Hartmann, Forschungsbericht: Sozialhilfebedürftigkeit und „Dunkelziffer der Armut“, Band 98 der Schriftenreihe des BMJFG).

Aus den genannten Gründen sollen die Regelungen über den Übergang von Ansprüchen gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen so verändert werden, daß in der Regel nur noch gesteigert Unterhaltspflichtige in Anspruch genommen werden können (Eltern gegenüber minderjährigen Kindern, Ehegatten untereinander). Der in § 91 Abs. 1 vorgesehene neue Satz 2 gliedert die einzelnen unterschiedlichen Voraussetzungen, die zu einem Ausschluß des Übergangs des Unterhaltsanspruches führen, übersichtlicher als bisher. Die Nummern 1 bis 3 ent-

halten bereits geltendes Recht (bisher § 91 Abs. 1 Satz 2 und 3).

Die Nummer 4 engt den Übergang des Anspruches von volljährigen Kindern gegen ihre Eltern bis auf die Fälle einer noch nicht abgeschlossenen allgemeinen schulischen Ausbildung weiter ein. Die Regelung soll für alle Hilfearten gelten. Bei behinderten Kindern sieht § 91 Abs. 2 Satz 2 im Hinblick auf eine Heranziehung der Eltern bereits jetzt vor, daß nach Vollendung des 21. Lebensjahres bei der Gewährung von Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege regelmäßig der Fall einer unbilligen Härte gegeben ist. Ein unbeschränktes Unterhaltsrisiko wurde den unterhaltspflichtigen Eltern in diesen Bereichen somit schon in der Vergangenheit nicht aufgebürdet. Bei volljährigen Kindern, die sich noch in einer allgemeinen schulischen Ausbildung befinden, soll der Übergang ihres Unterhaltsanspruches gegen ihre Eltern bis zum Abschluß dieser Ausbildung befristet werden. Im Hinblick auf den grundsätzlichen Ausschluß der Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt bei einer Förderungsmöglichkeit nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (§ 26 BSHG) dürften von der Ausnahmeregelung der Nummer 4 nur wenige Fälle betroffen sein.

Zwischen den Nummern 3 und 4 sind Überschneidungen möglich. Im übrigen zeigt der internationale Vergleich, daß in einer Reihe von europäischen Ländern regelmäßig nur eine Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber minderjährigen Kindern besteht (England, Dänemark, Norwegen, Schweden). Die Begrenzung von Unterhaltspflichten bezogen auf den Übergang von Ansprüchen bei Leistungen der Sozialhilfeträger ist deshalb eine Regelung, die auch in anderen mit unserem Gesellschafts- und Rechtssystem vergleichbaren Staaten nicht fremd ist.

Durch die Einführung der Pflegeversicherung auch im Bereich der stationären Versorgung zum 1. Juli 1996 entfällt ein Großteil der Einnahmen der Sozialhilfe aus Unterhaltspflicht. Dementsprechend sieht Nummer 5 vor, daß im Rahmen der Sozialhilfe bei Unterhaltsansprüchen der Eltern gegenüber ihren Kindern ein Anspruchsübergang nicht mehr erfolgt.

30. Zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe b
(§ 91 Abs. 2 Satz 1 BSHG)

In Artikel 1 Nr. 16 ist Buchstabe b zu streichen.

Begründung

Der Ausschluß der Unterhaltsverpflichteten aus dieser Regelung ist – im Gegensatz zu den Ausführungen der Bundesregierung in der Begründung des Entwurfs – keine notwendige Folgeänderung aus der Änderung des § 76 Abs. 2a BSHG.

Mit der Einführung des § 76 Abs. 2a wurden die früheren Mehrbedarfzuschläge für Erwerbstätigkeit in einen vom Erwerbseinkommen abzu-

setzenden Freibetrag umgewandelt, der ebenso wie diese in der sozialhilferechtlichen Vergleichsberechnung bei der Heranziehung Unterhaltspflichtiger nach § 91 Abs. 2 Satz 1 zu berücksichtigen ist. Die vorgesehene Änderung des § 91 Abs. 2 Satz 1 würde eine Schlechterstellung der Unterhaltsverpflichteten gegenüber der bisherigen Rechtslage und gegenüber den unterhaltsberechtigten Hilfeempfängern bedeuten und die Schutzfunktion der Vorschrift (vor allem Vermeidung von Hilfebedürftigkeit der Unterhaltsverpflichteten) aushöhlen.

Auch vom Zweck der Vorschrift des § 76 Abs. 2a her, der neben der Motivationsfunktion vor allem – wie die ehemaligen Mehrbedarfzuschläge – die Deckung der durch die Erwerbstätigkeit bedingten Mehraufwendungen beinhaltet, ist die vorgeschlagene Änderung abzulehnen.

31. Zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe c – neu –
(§ 91 Abs. 2 Satz 2 BSHG)

In Artikel 1 Nr. 16 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe c – neu – einzufügen:

c) In § 91 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „oder Hilfe zu Pflege gewährt wird“ durch die Wörter „Hilfe zu Pflege oder Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt wird“ ersetzt.

Begründung

§ 91 Abs. 2 Satz 2 unterscheidet bei der Heranziehung von Eltern Behinderter und Pflegebedürftiger nach der Betreuungsart. Leben Behinderte im häuslichen Bereich (so beispielsweise in einer therapeutischen oder betreuten Wohngemeinschaft), wird bei den Eltern wegen gewährter Hilfe zum Lebensunterhalt bei Unterhaltsfähigkeit Regreß genommen, sofern dem nicht eine Härte entgegensteht. Wird aber ein Behinderter oder Pflegebedürftiger (über 21 Jahre) in einer Einrichtung vollstationär betreut und erhält er dort Eingliederungshilfe für Behinderte oder Hilfe zur Pflege, die nach § 27 Abs. 3 den Lebensunterhalt mit umfaßt, besteht regelmäßig keine Einsatzzpflicht der Eltern. Diese Ungleichbehandlung von Eltern erschwert den vom Gesetzgeber gewollten Vorrang der ambulanten Betreuung nach § 3a und widerspricht auch der Zielsetzung, Behinderten ein selbständiges Leben zu ermöglichen. Sie kann, wie auch das Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 27. Juni 1991 feststellt, nur durch den Gesetzgeber beseitigt werden.

32. Zu Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe d
(§ 93 Abs. 6 BSHG)

In Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe d ist § 93 Abs. 6 wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 sind die Wörter „18. Juli 1995“ durch die Wörter „31. Dezember 1995“,

die Wörter „1. April 1996“ durch die Wörter „1. Juli 1996“ und

die Wörter „nicht höher steigen als“ durch die Wörter „höchstens steigen wie“ zu ersetzen.

- b) Nach Satz 1 sind folgende Sätze 1 a und 1 b einzufügen:

„Vertragliche Vereinbarungen zwischen Trägern der Sozialhilfe und Trägern der Einrichtungen, die in ihrer Steigerungsrate nach unten von der Vorgabe des Satzes 1 abweichen, bleiben davon unberührt. In den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen kann im Einzelfall von Satz 1 insoweit abgewichen werden, als dies zur notwendigen Angleichung der Personalstandards an das Versorgungsniveau im übrigen Bundesgebiet erforderlich ist.“

- c) In Satz 4 sind die Wörter „1. April“ durch die Wörter „1. Juli“ und die Wörter „31. März“ durch die Wörter „30. Juni“ zu ersetzen.

Begründung

Grundsätzlich wird die von der Bundesregierung vorgeschlagene Übergangsregelung akzeptiert. Allerdings wird – entsprechend dem ursprünglichen Referentenentwurf – das Stichtagsdatum 31. Dezember 1995 wieder eingesetzt.

Der Änderungsvorschlag unter den Buchstaben a und c soll die praktische Umsetzung erleichtern. Wenn die vorgesehene Höchstgrenze für den Anstieg der Pflegesätze vom Bundesministerium für Gesundheit zum 1. März vorausgeschätzt und dann im Bundesanzeiger bekanntgegeben wird, so kann das für die Vereinbarung von Pflegesätzen notwendige Verfahren (Angebot auf der Grundlage der festgesetzten Vorausschätzung, Bearbeitung und Nachfragen, Vereinbarung des Pflegesatzes) in dem kurzen Zeitraum bis 1. April praktisch nicht abgewickelt werden. Hierfür ist ein längerer Zeitraum erforderlich. Deshalb sollte das für den Pflegesatz zugrunde zu legende Jahr vom 1. Juli bis zum 30. Juni festgelegt werden. Für 1996 kommt hinzu, daß aufgrund des Inkrafttretens der 2. Stufe der gesetzlichen Pflegeversicherung für dieses Jahr drei Pflegesatzvereinbarungen in vielen Einrichtungen geschlossen werden müßten (nach altem Recht zum 1. Januar 1996, nach dem jetzt vorgelegten Vorschlag zum 1. April 1996 und nach dem Inkrafttreten der 2. Stufe PflegVG zum 1. Juli 1996). Der damit verbundene Verwaltungsaufwand sowohl für die Einrichtungen als auch für die Kostenträger sollte vermieden werden.

Die Änderungsvorschläge unter Buchstabe a (Ersetzen der Wörter „nicht höher steigen als“ durch die Wörter „höchstens steigen wie“) und unter Buchstabe b (§ 93 Abs. 6 Satz 2 – neu –) sollen klarstellen, daß die gesetzlich vorgesehene Fortschreibung der Entgelte nur eine Obergrenze darstellt. Vertragliche Regelungen zwischen Leistungserbringern und Sozialhilfeträgern, die unterhalb dieser Obergrenze bleiben, müssen möglich sein. Bereits heute bestehen entsprechende vertragliche Vereinbarun-

gen, die für die Sozialhilfeträger zu günstigeren Ergebnissen führen, als der Vorschlag der Bundesregierung.

Der Veränderungsvorschlag unter Buchstabe b (§ 93 Abs. 6 Satz 3 – neu) ist eine Sonderregelung für die neuen Länder. Maßnahmen zur Begrenzung der Kostenexpansion im Einrichtungsreich stehen der besonderen Situation in den neuen Bundesländern im Hinblick auf erforderliche strukturelle Anpassungen im Personalbereich entgegen. Die Personalstandards entsprechen noch nicht denen der Einrichtungen im übrigen Bundesgebiet. Hierfür ist eine besondere Öffnungsklausel erforderlich.

33. Zu Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe e – neu – (§ 93 Abs. 7 BSHG)

In Artikel 1 Nr. 17 ist nach Buchstabe d folgender Buchstabe e – neu – einzufügen:

- e) Dem § 93 Abs. 7 werden folgende Sätze angefügt:

„Für die Vereinbarung weitergehender Leistungen nach § 68 gelten die Regelungen des Abschnitts 7 entsprechend. Der Sozialhilfeträger ist zur Übernahme weiterberechneter Investitionskosten nach § 82 Abs. 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch nur verpflichtet, wenn hierüber entsprechende Vereinbarungen nach Abschnitt 7 getroffen worden sind.“

Begründung

Der Sozialhilfeträger ist bei Pflegebedürftigen, seien sie ambulant oder auch stationär versorgt, rechtlich verpflichtet, notwendige pflegerische Leistungen zu finanzieren, auch wenn sie über den – gedeckelten – Leistungsrahmen der gesetzlichen Pflegeversicherung hinausgehen. Für diese Leistungen müssen normale Leistungs-, Entgelt- und Prüfvereinbarungen nach Abschnitt 7 BSHG abgeschlossen werden.

Außerdem muß der Sozialhilfeträger für Pflegebedürftige, die einen notwendigen Hilfebedarf auf inhaltlich weitergehende Leistungen nach § 68 Abs. 1 BSHG haben („andere Verrichtungen“) oder aber auf Pflegeleistungen bei geringer Pflegebedürftigkeit (Stufe 0), diese ebenfalls finanzieren. Dazu sind mit den Maßnahmeträgern ebenfalls Leistungs-, Entgelt- und Prüfvereinbarungen abzuschließen. Dies wird mit der Neuformulierung des § 93 Abs. 7 Satz 2 jetzt ausdrücklich geregelt.

Soweit das Land für bestimmte Pflegeeinrichtungen die Investitionskosten nicht finanziert (z. B. ambulante Pflegeleistungen), gibt es keinen Einfluß des Landes oder des Sozialhilfeträgers auf die Höhe der investitionsbedingten Weiterrechnungsbeträge. Deshalb wurde § 93 Abs. 7 Satz 3 so formuliert, daß der Sozialhilfeträger diese Kosten nur übernehmen muß, wenn im Rahmen der Leistungs- und Entgeltvereinbarungen über die weiterberechneten Investitionskosten

sten ebenfalls vertragliche Vereinbarungen mit dem Träger geschlossen worden sind.

34. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 93a Abs. 2 Satz 2 BSHG)

In Artikel 1 Nr. 18 ist § 93a Abs. 2 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Öffentliche Zuschüsse zu den laufenden Aufwendungen einer Einrichtung (Betriebszuschüsse) sind anzurechnen. Dies gilt auch für Investitionen, es sei denn, die den Zuschuß gewährende Stelle verlangt dies nicht.“

Begründung

Mit der Änderung wird eine Anpassung der Regelung an die Bestimmung des § 84 Abs. 5 SGB XI vorgeschlagen.

Hinsichtlich der Zuschüsse zu Investitionskosten kommt die Erwägung hinzu, daß

- öffentliche Zuschüsse für den Zweck möglich bleiben, die Eigenkapitalbasis eines Trägers zu stärken,
- es im Einzelfall unklar sein kann, ob es sich um öffentliche Förderung oder beispielsweise Stiftungsmittel handelt,
- die bisher geschaffenen Einrichtungen in der Regel auf abgestimmten Investitionsplanungen beruhen, die z. B. auch die Berücksichtigung von Abschreibungen im Entgelt zum Inhalt haben konnten, die anteilig auf die mit öffentlichen Mitteln geförderte Investition entfallen.

35. Zu Artikel 1 Nr. 18

(§ 93b Abs. 1 nach Satz 3 BSHG)

In Artikel 1 Nr. 18 ist in § 93b Abs. 1 nach Satz 3 folgender Satz einzufügen:

„Die Klage richtet sich gegen eine der beiden Vertragsparteien, nicht gegen die Schiedsstelle.“

Begründung

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit dem Schiedsstellenverfahren sollte im Gesetz klargestellt werden, daß gegen die Entscheidung der Schiedsstellen nicht eine Klage gegen die Schiedsstelle erfolgt, sondern gegen eine der beiden Vertragsparteien.

36. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 93b Abs. 1 Satz 4 BSHG)

In Artikel 1 Nr. 18 sind in § 93b Abs. 1 Satz 4 die Wörter „die Klage hat keine aufschiebende Wirkung“ zu streichen.

Begründung

Einer Klage gegen eine Entscheidung der Schiedsstelle über Inhalt, Umfang, Qualität der Leistung oder zur Frage der Höhe des Entgelts ist aufschiebende Wirkung beizumessen.

Die gegenwärtig geltende Regelung, die vorsieht, daß einer Klage gegen die Entscheidung einer Schiedsstelle keine aufschiebende Wirkung

zukommt, stellt eine erhebliche Gefahr für die öffentlichen Haushalte dar. Sie bewirkt, daß der Kostenträger auch dann zur Zahlung erhöhter Entgelte verpflichtet ist, wenn sich im gerichtlichen Verfahren herausstellt, daß die Entscheidung der Schiedsstelle ganz oder teilweise unbegründet war. Damit liegt das Risiko der Realisierbarkeit einer Rückforderung einseitig bei dem jeweiligen Kostenträger, der außerdem im Falle eines drohenden Konkurses des Einrichtungsträgers die Rückwirkungen auf die in der Einrichtung lebenden Menschen zu bedenken hat.

37. Zu Artikel 19 Nr. 19

(§ 93d Abs. 1 und 3 BSHG)

In Artikel 1 Nr. 19 sind in § 93d die Absätze 1 und 3 zu streichen.

Begründung

Eine Verordnungsermächtigung des Bundesministeriums für Gesundheit, wie sie der Absatz 1 vorsieht, ist für den Bereich der Sozialhilfe nicht hilfreich und sinnvoll. Die Umsetzung des Bundessozialhilfegesetzes in den Ländern ist Aufgabe der örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe. Diese müssen für sehr unterschiedliche Formen des Hilfebedarfes ein jeweils fachlich und regional differenziertes Hilfeangebot vorhalten und weiterentwickeln. Dieses differenzierte Hilfeangebot entzieht sich einer zentralstaatlichen Regulierung, wie sie für die Finanzierung von Krankenhäusern sinnvoll sein mag. Es bleibt Aufgabe der Länder, in Absprache mit den Kommunen, für ihren Bereich entsprechende Regelungen zu treffen.

Für die Streichung von Absatz 3 gilt inhaltlich die gleiche Begründung wie für Absatz 1. Das schließt nicht aus, daß die in diesem Absatz genannten Bundesvereinigungen, wie in der Vergangenheit, ohne besondere gesetzliche Grundlage Empfehlungen herausgeben. Die örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die jeweiligen Maßnahmeträger sind dann frei, diese Empfehlungen ganz oder teilweise als Vertragsgrundlage für die Leistungs-, Entgelt- und Prüfungsvereinbarungen zu nehmen.

38. Zu Artikel 1 Nr. 19a – neu –

(§ 94 Abs. 4 und 5 BSHG)

Nach Artikel 1 Nr. 19 ist folgende Nummer 19a – neu – einzufügen:

„19a. § 94 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird gestrichen.

b) In Absatz 5 werden nach den Wörtern „Mitglieder der Schiedsstelle“ die Wörter „die Rechtsaufsicht,“ eingefügt.

Begründung

Die geltende Fassung des § 94 Abs. 4 greift in die Organisationshoheit der Länder ein. Es bedarf insbesondere keiner bundesrechtlichen Rege-

lung, daß die Rechtsaufsicht und die Geschäftsführung zwingend bei derjenigen Landesbehörde angesiedelt sind, bei der auch die Schiedsstelle gebildet wird.

Im Zusammenhang mit einer Streichung des bisherigen Absatzes 4 sollte jedoch zur Klarstellung zugleich die Ermächtigung der Landesregierungen des bisherigen § 94 Abs. 5 im Hinblick auf die Rechtsaufsicht erweitert werden, um auch in dieser Hinsicht den Ländern die Möglichkeit zu geben, Regelungen zu treffen.

39. Zu Artikel 1 Nr. 20

(§ 100 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5 und Absatz 2 BSHG)

Artikel 1 Nr. 20 ist zu streichen.

Begründung

Zur Streichung von Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe a und b

Die vorgesehene Gesetzesänderung in Buchstabe a beinhaltet für die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung oder einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung den Verzicht auf die bisher für eine Zuständigkeit des überörtlichen Trägers vorgeschriebene kausale Bindung an die Behinderung oder das Leiden sowie die Beurteilung der Besonderheiten des Einzelfalles.

Der überörtliche Träger der Sozialhilfe wird damit uneingeschränkt für alle in § 39 Abs. 1 und 2 genannten Personen Kostenträger, und zwar unabhängig davon, ob die genannten Maßnahmen wegen der Behinderung in Verbindung mit den Besonderheiten des Einzelfalles oder aus anderen Gründen erforderlich sind.

Der Gesetzentwurf zu Buchstabe b begründet die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers für alle Leistungen der Eingliederungshilfe für Behinderte.

Die Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises und die Übertragung der gesamten Eingliederungshilfe auf den überörtlichen Träger ist nicht ausreichend durchdacht und differenziert und bringt für diesen einseitig Mehrkosten mit sich. Zumindest hätte folgerichtig das Thema „laufende Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen“ aufgegriffen werden müssen.

Zur Streichung von Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe c und d

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Zuständigkeitsbegrenzung des § 100 Abs. 1 Nr. 5 BSHG auf die stationäre Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 72 BSHG zu streichen. Damit wird der überörtliche Träger für alle Hilfen nach § 72 BSHG sachlich zuständig, und der örtliche Träger hat nur noch die Hilfe zum Lebensunterhalt bei ambulanten und teilstationären Maßnahmen zu tragen.

Die angestrebte Gesetzesänderung in Buchstabe d beinhaltet eine Anpassung des § 100 Abs. 2 an den neu gefaßten Absatz 1, ohne eine zusätzliche Regelung zu treffen.

Diese Zuständigkeitsregelung ist auf bundesrechtlicher Ebene nicht erforderlich. Nach § 99 BSHG ist für die Sozialhilfe der örtliche Träger sachlich zuständig, soweit nicht nach § 100 oder nach Landesrecht der überörtliche Träger sachlich zuständig ist. Jedes Land, das die genannte Zuständigkeitsänderung für sinnvoll und erstrebenswert hält, kann diese selbst per Landesrecht umsetzen.

Ohne auf die vorgesehene Zuständigkeitsänderung aus fachlicher Sicht einzugehen, ergeben sich jedenfalls unmittelbare Mehrbelastungen für die Länder, soweit sie überörtlicher Sozialhilfeträger sind. In Anbetracht der derzeitigen Finanzlage ist diese Lastenverschiebung abzulehnen.

40. Zu Artikel 1 Nr. 20a – neu – (§ 102 Satz 2 BSHG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 20 folgende Nummer 20a – neu – einzufügen:

„20a. Dem § 102 wird folgender Satz angefügt:

„Die Träger der Sozialhilfe gewährleisten eine angemessene fachliche Fortbildung ihrer Fachkräfte.“

Begründung

Die Anforderungen an die Mitarbeiter in den Sozialämtern sind in den vergangenen Jahren ständig gewachsen. Die Folgen der schwierigsten wirtschaftlichen Rezession seit Kriegsende haben dazu geführt, daß immer mehr Menschen, die bislang in der Lage waren, für ihren Lebensunterhalt selbst zu sorgen, in die Sozialhilfe hineinwachsen und daß sich die individuellen Problemlagen wesentlich schwieriger und komplexer darstellen als früher. Diesen Menschen Hilfe zur Selbsthilfe entsprechend der Zielsetzung des § 1 Abs. 2 Satz 2, § 17 BSHG zu gewähren, stellt an die Qualifikation der Sozialhilfemitarbeiter immer neue und immer höhere Anforderungen.

Mit ein Hauptgrund für die ständig beklagte starke Personalfuktuation der Mitarbeiter in diesem Aufgabenbereich ist, daß sich die Mitarbeiter überfordert und mit einer immer schwierigeren Klientel alleingelassen fühlen.

Eine angemessene fachliche Fortbildung ist deshalb eine Grundvoraussetzung für eine sachgerechte, an den Bedürfnissen der Hilfesuchenden ausgerichtete Aufgabenerfüllung.

41. Zu Artikel 1 Nr. 20b – neu – (§ 103 Abs. 1 Satz 2 BSHG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 20a – neu – folgende Nummer 20b einzufügen:

„20b. § 103 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.“

Begründung

Die Aufhebung der genannten Vorschrift dient der Verwaltungsvereinfachung und der Verwaltungsökonomie. Gerade im Bereich des § 103 Abs. 1 Satz 2 BSHG finden oft langwierige Ermittlungen über den gewöhnlichen Aufenthalt eines Hilfeempfängers statt. Im übrigen ist diese Vorschrift kontraproduktiv zur Hilfestellung nach § 72 BSHG, da sie einen finanziellen Anreiz bieten könnte, einen Hilfeempfänger möglichst lange ohne gewöhnlichen Aufenthalt zu belassen, weil in diesen Fällen der überörtliche Träger zur Kostenerstattung verpflichtet ist.

42. Zu Artikel 1 Nr. 21 a – neu – (§ 119 BSHG)
Artikel 1 Nr. 25 a – neu – (§ 147 b BSHG)
Artikel 9 a – neu – (§ 5 Konsulargesetz)

In Artikel 1 ist nach Nummer 21 folgende Nummer 21 a einzufügen:

„21 a. § 119 wird gestrichen.“

Folgeänderungen

In Artikel 1 ist nach Nummer 25 folgende Nummer 25 a – neu – einzufügen:

„25 a. § 147 b wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Deutsche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben und am 1. Juli 1996 Leistungen nach § 119 in der ab 27. Juni 1993 geltenden Fassung bezogen haben, erhalten bei fortlaufender Bedürftigkeit weiterhin Sozialhilfe nach dieser Vorschrift in der bis zum 30. Juni 1996 geltenden Fassung, längstens jedoch bis zum 30. Juni 1998.“

Nach Artikel 9 ist folgender Artikel 9 a – neu – einzufügen:

Artikel 9 a**Änderung des Konsulargesetzes**

§ 5 des Gesetzes über die Konsularbeamten, ihre Aufgaben und Befugnisse (Konsulargesetz) vom 11. September 1974 (BGBl. I S. 2317) wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Die Konsularbeamten sollen Deutschen, die sich vorübergehend in ihrem Konsularbezirk aufhalten und hilfebedürftig sind, die erforderliche Hilfe leisten, wenn die Notlage nicht auf andere Weise behoben werden kann. Soweit es im Einzelfall der Billigkeit entspricht, können die Konsularbeamten Hilfe auch nichtdeutschen Familienangehörigen von Deutschen, die sich vorübergehend im Konsularbezirk aufhalten, gewähren, wenn sie mit diesen in Haushaltsgemeinschaft leben oder längere Zeit gelebt haben.

(2) Deutschen sowie den nichtdeutschen Familienangehörigen von Deutschen, wenn sie mit diesen in Haushaltsgemeinschaft leben oder längere Zeit gelebt haben, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem ausländischen Staat haben, kann in besonderen Härtefällen Hilfe geleistet werden, wenn die Notlage auf andere Weise nicht behoben werden kann.“

2. In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „unter Berücksichtigung der notwendigen Lebensbedürfnisse eines dort lebenden Deutschen“ gestrichen.

3. Absatz 6 wird gestrichen.

4. Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.

Begründung

Zu Artikel 1 Nr. 21 a – neu –

Nachdem im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms – FKPG – im Sommer 1993 aus der Sollvorschrift eine Kann-Bestimmung geworden ist, sollte die Vorschrift jetzt ganz entfallen.

Wie bereits in der Begründung eines Gesetzentwurfs zur Reform des Bundessozialhilfegesetzes (Stand: 22. Juli 1992), den das damalige Bundesministerium für Familie und Senioren vorgelegt hatte, ausgeführt, ist § 119 BSHG zwischenzeitlich überflüssig geworden. Für die durch § 119 BSHG bewußt in Kauf genommene Durchbrechung des Territorialitätsprinzips gibt es heute keine Berechtigung mehr. § 119 BSHG sollte die durch die Nachkriegsverhältnisse entstandenen Notlagen, die geprägt waren durch den Aufenthalt vieler Deutscher im Ausland als Opfer von Verfolgung aus politischen oder rassischen Gründen, abfedern. Die Verhältnisse in Deutschland ließen auch eine Rückführung problematisch erscheinen.

Den berechtigten Interessen der beschriebenen Personengruppe wird durch die Übergangsregelung in § 147 b Rechnung getragen.

Für andere Personen besteht heute keine Notwendigkeit mehr, Sozialhilfe auch im Ausland zu erhalten. Durch eine Übergangsvorschrift sollen Härten vermieden werden.

Für besondere Fälle sind entsprechende Leistungsregelungen im Rahmen des Konsulargesetzes zu treffen.

Zu Artikel 1 Nr. 25 a – neu –

Folgeänderung zur Streichung des § 119.

Eine angemessene Übergangsfrist von zwei Jahren dient der Vermeidung von Härten.

Zu Artikel 9 a – neu –

Folgeänderung zur Streichung des § 119 BSHG.

Wegen der Aufhebung des § 119 BSHG ist der Hinweis auf Hilfe nach dem BSHG im Konsulargesetz zu streichen. Die Hilfe wird zukünftig ausschließlich nach dem Konsulargesetz geleistet.

43. Zu Artikel 1 Nr. 22 (§ 122 Satz 2 BSHG)

In Artikel 1 ist Nummer 22 wie folgt zu fassen:

„22. § 122 wird wie folgt gefaßt:

„§ 122

Nichteheliche Lebensgemeinschaft

(1) Personen verschiedenen Geschlechts, die in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft leben, dürfen hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Sozialhilfe nicht besser gestellt werden als Ehegatten.

(2) Eine nichteheliche Lebensgemeinschaft liegt vor, wenn zwischen den Partnern so enge Bindungen bestehen, daß von ihnen ein gegenseitiges Entstehen erwartet werden kann. Kriterien hierfür sind insbesondere

- wenn gemeinsame Kinder im gleichen Haushalt versorgt werden,
- wenn die Partner länger als ein Jahr zusammenleben,
- wenn unterhaltsentsprechende, gegenseitige vertragliche Bindungen vorliegen,
- wenn ein gemeinsames Girokonto besteht, für das beide Partner eine Verfügungsvollmacht haben.

Liegt lediglich eine Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft vor, reicht dies für die Begründung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft nicht aus.“

Begründung

Die vorgeschlagene Änderung trägt der neuen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und – dieser folgend – des Bundesverwaltungsgerichts Rechnung. Durch die gesetzliche Änderung ergeben sich keine Mehrkosten.

Nichteheliche Lebensgemeinschaften sind inzwischen gesellschaftliche Normalität geworden. Die Gleichstellung nichtehelicher Lebensgemeinschaften mit ehelichen Lebensgemeinschaften sollte – entsprechend dem Recht des nichtehelichen Kindes – in möglichst allen Rechtsgebieten erfolgen, also auch im Unterhaltsrecht und im Steuerrecht. Eine Gleichstellung dieser Form des Zusammenlebens, zumindest das Vermeiden einer Benachteiligung von Ehen, ist entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geboten.

Da sich für Kinder der Begriff der nichtehelichen Kinder durchgesetzt hat, sollten auch die entsprechenden Lebensgemeinschaften nicht verheirateter, verschiedengeschlechtlicher Partner als nichteheliche Lebensgemeinschaften bezeichnet werden. Im übrigen entspricht Absatz 1

dem geltenden Recht. Absatz 1 Satz 2 mit dem Verweis auf § 16 BSHG ist entsprechend dem Vorschlag der Bundesregierung gestrichen worden.

Die Anwendung der geltenden Vorschrift des § 122 führt in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten, weil konkrete Anhaltspunkte, wann eine nichteheliche Lebensgemeinschaft vorliegt, bislang im Gesetz nicht enthalten waren. Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu § 137 Abs. 2a AFG können nunmehr konkrete Kriterien im Gesetz aufgenommen werden, die das Vorliegen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft bestätigen. Entsprechend dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. November 1992 (1 BvL 8/87 in NDV 1993, 124 ff.) liegt eine nichteheliche Lebensgemeinschaft bei verfassungskonformer Auslegung nur vor, „wenn zwischen den Partnern so enge Bindungen bestehen, daß von ihnen ein gegenseitiges Entstehen in den Not- und Wechselfällen des Lebens erwartet werden kann (Verantwortungs- und Entstehungsgemeinschaft)“. Dieser Rechtsprechung hat sich das Bundesverwaltungsgericht, unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung, angeschlossen (Urteil vom 17. Mai 1995, 5 C 16.93). In der Begründung führt das Bundesverfassungsgericht näher aus, welche Indizien für das Vorliegen einer solchen Lebensgemeinschaft sprechen. „Als solche Hinweistatsachen, die sich nicht erschöpfend aufzählen lassen, kommen etwa in Betracht die lange Dauer des Zusammenlebens, die Versorgung von Kindern und Angehörigen im gemeinsamen Haushalt und die Befugnis, über Einkommen und Vermögensgegenstände des anderen Partners zu verfügen.“ Diese vom Bundesverfassungsgericht exemplarisch aufgezählten Indizien wurden in Absatz 2 als Grundlage für die neue gesetzliche Formulierung genommen.

Absatz 2 Satz 2 stellt klar, daß allein das Vorliegen einer Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft nicht ausreicht, um eine nichteheliche Lebensgemeinschaft zu begründen. Notwendig sind dafür die weitergehenden Gesichtspunkte des Absatz 1 Satz 1.

44. Zu Artikel 1 Nr. 25 (§ 135 BSHG)

In Artikel 1 ist die Nummer 25 zu streichen.

Begründung

Die Neuregelung widerspricht dem Deregulierungsbestreben der Bundesregierung.

Im übrigen ist ein solches Gremium überflüssig; die bestehenden Arbeitsgemeinschaften reichen aus.

45. Zu Artikel 1 Nr. 26 (§ 152 Satz 2 – neu – BSHG)

In Artikel 1 Nr. 26 ist in § 152 folgender Satz 2 anzufügen:

„Die darüber hinaus noch bestehenden Maßgaben nach Anlage I Kapitel X Sachgebiet H

Abschnitt III Nr. 3 in Verbindung mit Artikel 3 des Einigungsvertrages sind in Berlin nicht mehr anzuwenden.“

Begründung

Wegen der zur Zeit des Abschlusses des Einigungsvertrages bestehenden unterschiedlichen Lebensverhältnisse in den neuen Ländern gelten bestimmte Regelungen des Bundessozialhilfegesetzes für eine Übergangszeit dort bisher nicht. Es wurde jedoch versäumt, ein Ende des Überganges („Befristung“) für die einzelnen Maßgaben festzulegen.

Nach inzwischen vollzogener weitestgehender Angleichung der Lebensverhältnisse in Berlin ist es geboten, die noch geltenden Maßgaben endgültig aufzuheben. In Berlin erfolgte aus den genannten Gründen bereits 1993 eine Angleichung der Regelsätze in der Sozialhilfe. Es ist nunmehr ein folgerichtiger Schritt, auch die noch bestehenden Maßgaben innerhalb einer Stadt aufzuheben, um keine unterschiedlichen Gesetzesanwendungen fortzuschreiben.

46. Zu Artikel 1 a – neu – (Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – § 29 Abs. 2 SGB I)

Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1 a – neu – einzufügen:

„Artikel 1 a

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

Das Erste Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juni 1994 (BGBl. I S. 1229), wird wie folgt geändert:

In § 29 Abs. 2 werden nach den Wörtern „zu den §§ 19 bis 24“ die Wörter „sowie 27“ eingefügt.“

Begründung

Durch die Zuordnung der Leistungen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche zur Jugendhilfe (§ 35a SGB VIII) sind auch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu Trägern von Leistungen zur Eingliederung Behinderter geworden. Deshalb ist auch § 27 SGB I in die Verweisung einzubeziehen.

47. Zu Artikel 1 a – neu – (Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – § 42 Abs. 1 SGB I)

Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1 a – neu – einzufügen:

„Artikel 1 a

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

Das Erste Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juni 1994 (BGBl. I S. 1229), wird wie folgt geändert:

Dem § 42 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

„Er hat ferner auf Antrag Vorschüsse zu zahlen, wenn der Berechtigte ausreichende Hinweise für seine Bedürftigkeit im Sinne von Abschnitt 2 des Bundessozialhilfegesetzes vorlegt und das Bestehen eines Anspruchs auf Grund einer überschlüssigen Prüfung der Leistungsvoraussetzungen vermutet werden kann.“

Begründung

Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Sozialhilferechts (Stand: 22. Mai 1995) hatte die vorgenannte Regelung enthalten, um zu gewährleisten, daß die Träger der Sozialhilfe nicht nur deshalb mit Leistungen der Sozialhilfe eintreten müssen, weil Anträge auf vorrangige Sozialleistungen (insbesondere Rente) nicht zeitgerecht bearbeitet werden können. Durch die neue Regelung soll die Funktion der Sozialhilfe als „Vorschußkasse“ dadurch eingeschränkt werden, daß schneller und verbindlicher als bisher Vorschüsse vorrangiger Sozialleistungsträger geleistet werden.

Diese Regelung enthält der Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Sozialhilferechts nicht mehr, statt dessen wird lediglich in Artikel 4 Nr. 3 die Vorschußregelung innerhalb des AFG ausgeweitet. Diese gegenüber dem Referentenentwurf vom 22. Mai 1995 inhaltliche Verschlechterung kann nicht hingenommen werden. Um zu erreichen, daß die Träger der Sozialhilfe tatsächlich nicht länger Vorschußkasse für vorrangige Sozialleistungsträger sind, ist eine Änderung des § 42 SGB I unbedingt erforderlich. Durch die Regelung im AFG wird nur ein Teil der vorrangigen Leistungsträger erreicht.

48. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 45 Abs. 3 SGB VIII)

In Artikel 2 ist Nummer 2 zu streichen.

Begründung

§ 45 SGB VIII (alt) hat bislang der am Wohl des Kindes und Jugendlichen orientierten Heimaufsicht grundsätzliche Priorität vor wirtschaftlichen Belangen der Kostenträger eingeräumt. Die Neufassung des § 45 Abs. 3 beläßt zwar die Verantwortung und somit das volle Haftungsrisiko bei der Heimaufsicht, nimmt ihr jedoch die Möglichkeit, angemessen, rechtzeitig und effizient zu reagieren. Das bisherige bewährte Bewertungssystem wird damit in Frage gestellt. § 45 Abs. 3 (neu) trifft keine Aussage zur Rechtsqualität des „Beteiligungsverfahrens“. Er trifft keine Regelung darüber, welche Stelle in Dissensfällen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen entscheidet. Er berücksichtigt einseitig die Position der Kostenträger, räumt jedoch im Gegenzug der Heimaufsicht keine Beteiligungsrechte im Rahmen der Entgeltvereinbarungen ein.

Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe haben sich deutlich gegen eine Einbeziehung der Ko-

stenträger in Verfahren nach § 45 ausgesprochen. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen in Einrichtungen sollte über dem Grundsatz der Kostendämpfung stehen. Die freien Träger der Jugendhilfe sehen die elementaren Grundsätze der Subsidiarität, Partnerschaft und Eigenverantwortung verletzt. § 45 Abs. 3 (neu) wird nicht als geeignetes Instrument der Qualitätssicherung gesehen. Diese ist in Einrichtungen zur Eingliederungshilfe vorrangig und primär im Rahmen der Entgeltvereinbarungen im direkten Verhältnis von Einrichtungs- und Kostenträger zu regeln.

Absatz 3 Satz 1 (neu) ist überflüssig. Der Auftrag zur Beratung ist bereits in § 85 Abs. 2 Nr. 7 SGB VIII postuliert. Eine vorrangige Beratungspflicht ergibt sich darüber hinaus auch schon aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Verwaltungsverfahren.

Absatz 3 Sätze 2 und 4 (neu) widersprechen den Prämissen der Verwaltungsvereinfachung und des „schlanken Staats“. Ein „Beteiligungsverfahren“ der Kostenträger führt zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand. Werden zum Schutz des Wohles der Kinder und Jugendlichen in Einrichtungen kostenwirksame Standards nötig, so sind die Heimaufsichten bereits jetzt verpflichtet, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in ihre Güterabwägung miteinzustellen.

§ 45 Abs. 3 (neu) leistet der Abgrenzung von Sozial- und Jugendhilfe Vorschub. Kostenvereinbarungen werden im Bereich der Jugendhilfeeinrichtungen systemkonform überwiegend über § 77 SGB VIII getroffen. Der Verweis auf § 93, der lediglich einen geringen Teil der Jugendhilfeeinrichtungen betrifft, birgt die Gefahren der Spaltung der Pflegesatzkommission mit unterschiedlichen Bewertungssystemen und dem Risiko des Verlustes der fachlichen Logik. Irritationen bei den Aushandlungsprozessen wären die Konsequenz.

49. Zu Artikel 2 a – neu –
(Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – § 108 SGB X)

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2 a – neu – einzufügen:

„Artikel 2 a

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469, 2218), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

§ 108 wird wie folgt gefaßt:

„§ 108

Erstattung in Geld, Verzinsung

(1) Sach- und Dienstleistungen sind in Geld zu erstatten.

(2) Ein Erstattungsanspruch nach den vorangehenden Vorschriften ist ab Erbringung der zu erstattenden Leistungen mit sechs vom Hundert für

das Jahr zu verzinsen. Der Berechtigte des Erstattungsanspruchs kann auf eine Verzinsung verzichten, wenn der mit der Zinserhebung verbundene Verwaltungsaufwand die Höhe der Zinsleistungen übersteigt. Satz 1 findet keine Anwendung auf Kostenerstattungsansprüche nach dem Bundessozialhilfegesetz zwischen verschiedenen Sozialhilfeträgern.“

Begründung

Nach der bisherigen Regelung umfaßt der Erstattungsanspruch nach §§ 102 ff. nur die erbrachten Sozialleistungen. Damit bleibt der erstattungsberechtigte Sozialleistungsträger mit den Kapitalkosten belastet, während der erstattungspflichtige Sozialleistungsträger für den Zeitraum von der Erbringung der Sozialleistung bis zur Erstattung in den Genuß eines „kostenlosen Kredits“ kommt.

Mit dem neuen Absatz 2 wird erreicht, daß der zur Leistung letztlich verpflichtete Sozialleistungsträger mit sämtlichen Kosten belastet wird.

Die Höhe der Zinsen entspricht einem unteren Durchschnittswert bei Kreditbeschaffungen durch öffentliche Haushalte.

Von dem Verzinsungsanspruch können auch Kleinbeträge mit der Folge eines nicht zu vertretenden Verwaltungsaufwandes betroffen sein. Die Erstattungsberechtigten werden durch die Bestimmung des Absatzes 2 Satz 2 in die Lage versetzt, wegen des Verwaltungsaufwandes auf den Zinsanspruch zu verzichten bzw. Zinsleistungen pauschaliert zu erheben. Dies wäre z. B. dadurch möglich, daß auf eine einzelne Verzinsung verzichtet wird und ein pauschaler Zinsanspruch verrechnet wird (von den addierten Erstattungsbeträgen pro Jahr wird die durchschnittliche Vorleistungsdauer mit Zinsen belastet).

50. Zu Artikel 3 Nr. 01 – neu –
(§ 7 Abs. 2 Nr. 5 und 6 SchwbG)

In Artikel 3 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

„01. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. Personen, die nach Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Bundessozialhilfegesetz beschäftigt werden.“

Begründung

Arbeitsverträge nach Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 BSHG sollen insoweit mit Arbeitsverträgen im Rahmen von AB-Maßnahmen gleichgestellt werden, als sie bei der Berechnung der Schwerbehindertenausgleichabgabe nach § 7 Abs. 2 Schwerbehindertengesetz ebenfalls nicht zu berücksichtigen sind.

51. Zu Artikel 3 Nr. 1

(§ 54 Abs. 2 Satz 2 SchwbG)

In Artikel 3 Nr. 1 sind in § 54 Abs. 2 Satz 2 die Wörter „die Teilnahme an Maßnahmen im Arbeitstrainingsbereich“ zu streichen.

Begründung

In § 54 Abs. 2 Satz 1 des vorliegenden Entwurfs wird darauf hingewiesen, daß „erwartet werden kann“, daß in Zukunft, nach Abschluß des Arbeitstrainingsbereiches, die Aufnahmevoraussetzungen erfüllt werden. Durch die Streichung im Absatz 2 Satz 2 werden auch zukünftig Behinderte in das Arbeitstraining aufgenommen werden können, die erst durch das Arbeitstraining so gefördert werden, daß das Ausmaß der Betreuung und/oder Pflege einer Beschäftigung in der Werkstatt nicht entgegensteht.

52. Zu Artikel 3 Nr. 3 (§ 55 Abs. 1 SchwbG)

In Artikel 3 Nr. 3 ist § 55 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Arbeitgeber, die durch Aufträge an anerkannte Werkstätten für Behinderte zur Beschäftigung Behinderter beitragen, können den von der Werkstatt erbrachten Anteil der Arbeitsleistung prozentual vom Rechnungsbetrag, höchstens jedoch bis 30 vom Hundert, auf die Ausgleichsabgabe anrechnen.“

Begründung

Bisher konnten Auftraggeber 30 v. H. des Rechnungsbetrages auf die zu entrichtende Ausgleichsabgabe anrechnen lassen. Der Bundesgesetzgeber will mit seinem Entwurf den technologischen Veränderungen in den Produktionsverfahren Rechnung tragen, die zunehmend zu einem wertmäßigen Überwiegen des Materialanteils und damit zur Unterschreitung der Mindestarbeitsleistung der Werkstatt führen. Zukünftig sollen nach seiner Vorstellung 75 v. H. des auf die Arbeitsleistung der Werkstatt entfallenden Rechnungsbetrages auf die Ausgleichsabgabe anrechenbar sein.

Dieser Vorschlag ist wettbewerbswidrig und nicht verwaltungsökonomisch. Zukünftig müßten bei der vom Bund vorgesehenen Neuregelung die Werkstätten ihre interne Kalkulation in der Rechnungsgestaltung offenlegen, eine Situation, die keinem anderen Wettbewerber am Markt abverlangt wird und darüber hinaus auch vom Gesetzgeber in der Neufassung der §§ 93ff. BSHG ausgeschlossen wird; darüber hinaus erfordert ein solches differenziertes Rechnungswesen einen unnötigen Verwaltungsaufwand der Werkstätten, der schwer zu kontrollieren wäre.

Die vorgeschlagene Neufassung ist eine Übernahme des Textes der Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für Behinderte, die zu Recht eine Verwaltungsvereinfachung fordert. In der jetzt vorgeschlagenen Fassung kann durchaus auf die unterschiedliche Zusammensetzung der

erbrachten Leistungen eingegangen werden, gleichzeitig wird die Anrechnungsfähigkeit auf 30 v. H. begrenzt.

53. Zu Artikel 4 Nr. a 1 und b 1 – neu, Nummern 2 a, 3 a und 3 b – neu –

(§ 12 b Satz 2 und Satz 3 – neu –, § 46 Abs. 1 Satz 1, § 55 a Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2, § 93 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 62 a Abs. 2 Nr. 2, § 172 Abs. 4 – neu –, § 175 Abs. 1 Nr. 6 – neu – Arbeitsförderungsgesetz)

Artikel 4 ist wie folgt zu ändern:

a) In Artikel 4 ist vor Nummer 1 folgende Nummer a 1 – neu – einzufügen:

„a 1. § 12 b wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter

„und dadurch entstehende Kosten ganz oder teilweise der Bundesanstalt erstattet“

gestrichen.

b) An Satz 2 ist folgender Satz 3 anzufügen:

„Die Vereinbarung hat eine Regelung über eine volle oder teilweise Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten zu enthalten, soweit der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nicht zum förderungsfähigen Personenkreis nach den Vorschriften dieses Gesetzes gehört.“

b) In Artikel 4 ist nach Nummer a 1 – neu – folgende Nummer b 1 – neu – einzufügen:

„b 1. In § 46 Abs. 1 Satz 1, § 55 a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und § 93 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wird jeweils nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt, jeweils nach dem Wort „Arbeitslosenhilfe“ werden die Wörter „oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz“ eingefügt.“

c) In Artikel 4 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2 a einzufügen:

„2 a. § 62 a Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „156 Tage“ werden durch die Wörter „234 Tage“ ersetzt.

b) Nach den neuen Wörtern „234 Tage“ wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt, und es werden folgende Wörter angefügt:

„Spätaussiedler, die an einem Deutsch-Sprachlehrgang nach Nummer 4 teilnehmen, haben Anspruch auf Eingliederungshilfe für weitere 156 Tage.“

d) In Artikel 4 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a – neu – einzufügen:

„3a. Nach § 172 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Wie Arbeitgeber beitragspflichtig sind auch die Träger der Sozialhilfe für Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz, wenn diese arbeitslos gemeldet sind.“

e) In Artikel 4 ist nach Nummer 3a – neu – folgende Nummer 3b – neu – einzufügen:

„3b. In § 175 Abs. 1 wird nach Nummer 5 folgende Nummer 6 angefügt:

„6. für die Beitragspflicht der Träger der Sozialhilfe die Summe der monatlich an die in § 172 Abs. 4 genannten Personen als laufende Leistung gezahlte Hilfe zum Lebensunterhalt ohne Anrechnung von Wohngeld und Kindergeld. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine pauschale Berechnung der Beiträge zu bestimmen.“

Begründung

Ziel der Änderungen ist es, die Träger der Sozialhilfe von den Kosten der Arbeitslosigkeit zu entlasten. Dies soll geschehen durch Stärkung der Gesamtverantwortung der Bundesanstalt für Arbeit für die Eingliederung Arbeitsloser in das Erwerbsleben, unabhängig davon, durch welche öffentliche Transferleistung der Lebensunterhalt der Arbeitslosen gesichert wird. Die Einbeziehung von Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt in das aktive arbeitsmarktpolitische Förderungsinstrumentarium trägt dazu bei, einer Zweiteilung des Systems der Arbeitsförderung entgegenzuwirken und sichert, daß die Hilfen zur Arbeit nach §§ 19 ff. BSHG tatsächlich nachrangigen Charakter haben.

Außerdem soll die Bezugsdauer der Eingliederungshilfe für Spätaussiedler auf den Umfang erweitert werden, den das Kriegsfolgenbereinigungsgesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094) vorsah.

Unbeschadet der in diesem Gesetz enthaltenen Änderungen bedarf es einer grundlegenden Reform des Arbeitsförderungsgesetzes. Im Hinblick auf den von der Fraktion der SPD in den Deutschen Bundestag eingebrachten Entwurf eines Arbeits- und Strukturförderungsgesetzes – ASFG – (Drucksache 13/1440) beschränkt sich die Empfehlung auf die Änderung solcher Vorschriften, die dem Grunde nach sicherstellen, daß das primäre Leistungssystem des Arbeitsförderungsgesetzes auch für die berufliche Eingliederung von Sozialhilfeempfängern und Spätaussiedlern zuständig ist.

Zu Buchstabe a

Durch § 12 b Satz 3 soll klargestellt werden, daß eine Kostenbeteiligung seitens des Trägers der Sozialhilfe nur in Betracht kommt, soweit die Teilnehmerin oder der Teilnehmer nicht die individuellen Voraussetzungen für die Förderung einer Maßnahme der beruflichen Bildung oder der Arbeitsbeschaffung erfüllt.

Zu den Buchstaben b, d und e

Die Einbeziehung von Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG in Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik als gesamtgesellschaftliche Aufgabe soll nicht zu Lasten der Versichertengemeinschaft gehen. Daher sieht d) die Entrichtung von Beiträgen zur Bundesanstalt für Arbeit durch die Träger der Sozialhilfe vor. Da die Leistungsempfänger nach dem BSHG beitragsfrei bleiben, wird für jeden von ihnen die Hälfte des Beitragsaufkommens erzielt, das bei einem abhängig Beschäftigten regelmäßig anfällt. Die Bemessung des Beitrages wird in e) geregelt.

Durch die Beitragszahlung wird den Empfängern von Hilfen zum Lebensunterhalt der Zugang zu Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik eröffnet. Die Regelung zu b) enthält eine Änderung und Ergänzung der Rechtsvorschriften, die als persönliche Zugangsvoraussetzung den Bezug von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe vorsehen. Dem Bezug dieser Leistungen wird der Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt gleichgesetzt. Eine entsprechende Einbeziehung in den produktiven Lohnkostenzuschuß nach §§ 242s und 249h AFG erfolgt nicht, da diesen Vorschriften der Gedanke zugrunde liegt, eingesparte Lohnersatzleistungen nach dem AFG für einen pauschalierten Lohnkostenzuschuß einzusetzen und Ansprüche auf Lohnersatzleistungen gerade den Sozialhilfeempfängern nicht zustehen.

Zu Buchstabe c

Durch die Vorschrift wird mit der Folge der Entlastung der Sozialhilfeträger die Bezugsdauer der Eingliederungshilfe für Spätaussiedler wieder auf den Zeitraum ausgedehnt, wie ihn das Kriegsfolgenbereinigungsgesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094) vorgesehen hat.

54. Zu Artikel 5 (Änderung des Heimgesetzes)

Artikel 5 ist zu streichen.

Begründung

Die in Artikel 5 vorgesehenen Änderungen des Heimgesetzes (HeimG) sind aus den nachfolgend im einzelnen dargestellten Gründen abzulehnen und daher zu streichen.

Die vorgesehene Beteiligung des Bundesministeriums für Gesundheit an der Ausübung der Verordnungsermächtigungen zur Heimindestbauverordnung und zur Heimpersonal-Verordnung in § 3 HeimG (Nr. 1), zur Heimitwirkungs-Ver-

ordnung in § 5 Abs. 3 HeimG (Nr. 2), zur Heimaufzeichnungs-Verordnung in § 8 Abs. 3 HeimG (Nr. 3a) sowie zur Heimsicherungs-Verordnung in § 14 Abs. 7 HeimG (Nr. 7) ist mangels eines entsprechenden Sachbezuges zur Sozialhilfe nicht nachvollziehbar.

Die in § 8 Abs. 4 HeimG vorgesehene Ergänzung des Begriffes Pflegesatzvereinbarung um die Wörter „oder Vereinbarungen nach §§ 93 bis 94 des BSHG“ (Nr. 3b) ist nicht so gravierend, daß allein aus diesem Grund eine Änderung des HeimG erforderlich wäre, da sich die BSHG-Vereinbarungen ohne weiteres unter den Begriff Pflegesatzvereinbarung subsumieren lassen.

Als sachwidrig ist der vorgesehene Austausch des nach § 9 Abs. 4 HeimG für das Heimgesetz zuständigen Bundesressorts durch das für die Sozialhilfe zuständige Bundesministerium für Gesundheit (Nr. 4) anzusehen, da ein Zusammenhang der Sozialhilfe zu dem dort normierten Auskunftsanspruch im Zusammenhang mit der Pflegeversicherung (SGB XI) nicht besteht.

Als sachwidrig sind auch die vorgesehenen Änderungen in § 11 Abs. 2 HeimG – Beteiligung der Sozialhilfeträger an der heimaufsichtsrechtlichen Beratung (Nr. 5) – sowie in § 12 das vorgesehene Benehmen der Heimaufsichtsbehörden mit den Sozialhilfeträgern vor dem Erlass von Auflagen und Anordnungen (Nr. 6b) anzusehen. Beide Änderungen verkennen die Unabhängigkeit der behördlichen Tätigkeit im Bereich der ordnungsrechtlichen Aufsicht nach dem HeimG von dem sozialhilferechtlichen Leistungsbereich. Verkannt werden auch die – kostenträchtigen – Auswirkungen auf die Verwaltungsbehörden. Die vorgesehenen Änderungen der Nummern 5 und 6 würden nämlich angesichts der voraussichtlich in jedem Fall möglichen bzw. gegebenen Auswirkungen auf die Entgelte und Vergütungen eine durchgehende Einbindung der Sozialhilfeträger in die genannten heimaufsichtsrechtlichen Tätigkeiten bedeuten. Daher ist mit erheblichen – derzeit nicht genau abschätzbaren – Mehrkosten bei Ländern und Kommunen durch zusätzlich erforderliches Personal bei den Sozialbehörden zu rechnen, um die Beteiligungsrechte wahrzunehmen. Als Folge der Streichung der Nummer 6b entfällt auch die Änderung der Nummer 6a.

55. Zu Artikel 8a – neu –

(§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a, DVO zu § 88 Abs. 2 Nr. 8 BSHG)

Nach Artikel 8 ist folgender Artikel 8a – neu – einzufügen:

„Artikel 8a

Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes vom 11. Februar 1988 (BGBl. I S. 150), zuletzt geän-

dert durch § 1 der 1. ÄndVO vom 23. Oktober 1991 (BGBl. I S. 2037), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) bei der Hilfe zum Lebensunterhalt 2 500 DM, jedoch 4 500 DM

aa) bei Hilfesuchenden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben

bb) bei Erwerbsunfähigen im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung und den diesem Personenkreis vergleichbaren Invalidenrentnern

cc) bei Hilfesuchenden, denen Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder in einer gleichartigen Einrichtung oder in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung gewährt wird.“

Begründung

Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt gelten überwiegend niedrigere Barbeträge als bei der Hilfe in besonderen Lebenslagen, zu der auch die Hilfe zur Pflege gehört. Angestrebt wird eine einheitliche Regelung für den Barbetrag bei der Hilfe in Einrichtungen (Heimbewohnern), gleichgültig, ob sie Hilfe zum Lebensunterhalt oder Hilfe in besonderen Lebenslagen erhalten. Die bisherige Differenzierung ist nicht sachgerecht, im übrigen den Betroffenen nicht vermittelbar. Sie stört den Heimfrieden.

56. Zu Artikel 8a 1 – neu –

(§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b, Abs. 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 1 DVO zu § 88 Abs. 2 Nr. 8 BSHG)

In Artikel 8 ist nach Artikel 8a – neu – folgender Artikel 8a 1 – neu – einzufügen:

„Artikel 8a 1

Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes vom 11. Februar 1988 (BGBl. I S. 150), die durch die Verordnung vom 23. Oktober 1991 (BGBl. I S. 2037) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b werden die Wörter „§ 69 Abs. 4 Satz 2“ durch die Wörter „§ 69a Abs. 3“ ersetzt.

bb) In Absatz 1 Satz 2 werden ersetzt:

die Wörter „69 Abs. 4 Satz 2“ durch die Wörter „69a Abs. 3“, die Wörter „24 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 1“ durch die Wörter „§ 76 Abs. 2a Nr. 3“.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 69 Abs. 4 Satz 2“ durch die Wörter „§ 69a Abs. 3“ ersetzt.

Begründung

Redaktionelle Anpassung an die aktuelle Terminologie des BSHG.

57. Zu Artikel 9 Nr. 3

(§ 5 Abs. 4 Satz 1 und 3 SchwbWV)

In Artikel 9 Nr. 3 ist § 5 Abs. 4 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter „bis zu einer Dauer von höchstens sechs Monaten“ zu streichen.
- b) Satz 3 ist zu streichen.

Begründung

In den vergangenen Jahren haben sich vielfältige Möglichkeiten zur Vermittlung werkstattbeschäftigter Behinderter an den allgemeinen Arbeitsmarkt ergeben. In vielen Fällen ist es dabei nicht zu einer Übernahme des Behinderten als regulären Arbeitnehmer im Betrieb gekommen, sondern häufig wurden sog. Außenarbeitsplätze von WfB in normalen Betrieben begründet. Diese Form der Beschäftigung zwischen allgemeinem Arbeitsmarkt und WfB ist für viele Behinderte das maximal erreichbare Optimum gewesen, da

sie einerseits den Anforderungen des allgemeinen Arbeitsmarktes nicht gewachsen sind, andererseits aber durchaus unter dem Schutzdach der WfB im Betrieb des Auftraggebers sinnvoll zu beschäftigen gewesen sind.

Darüber hinaus ist häufig eine Vermittlung an den allgemeinen Arbeitsmarkt, die auch dauerhaft von Erfolg gekennzeichnet ist, nur möglich, wenn längere – teilweise auch jahrelange – Übergangsregelungen getroffen werden können. Die Sozialhilfeträger haben hier in der Vergangenheit ein Höchstmaß an individueller Eingliederungshilfe gezeigt, der allgemeine Arbeitsmarkt hat wiederum Behinderte aus WfB erst übernommen, nachdem einigermaßen gesichert war, daß diese Personen dauerhaft im Betrieb zu beschäftigen sind.

Mit der vom Bund jetzt vorgesehenen Einschränkung würden in Zukunft deutlich weniger Behinderte an den allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt werden können. Dieses unökonomische Verhalten kann nicht akzeptiert werden. Die Streichungen sind erforderlich, um weiterhin eine erfolgreiche Vermittlung an den allgemeinen Arbeitsmarkt erzielen zu können.

